

**Gesamte Rechtsvorschrift für Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015,  
Fassung vom 25.09.2025****Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Langtitel**

Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015  
StF: BGBI. II Nr. 313/2015

**Änderung**

BGBI. II Nr. 17/2018

BGBI. II Nr. 93/2023

BGBI. II Nr. 316/2023

**Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBI. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 51/2012, wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof verordnet:

**Inhaltsverzeichnis****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Allgemeine Haushaltsgrundsätze
- § 3. Ordnung, Struktur und Bestandteile der Haushalte

**2. Abschnitt****Voranschlag**

- § 4. Zeitraum der Veranschlagung
- § 5. Bestandteile des Voranschlags
- § 6. Gliederung des Voranschlags
- § 7. Allgemeine Grundsätze der Veranschlagung
- § 8. Ertrags- und Aufwandsgruppen im Ergebnisvoranschlag
- § 9. Finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen
- § 10. Veranschlagungsregeln im Ergebnisvoranschlag
- § 11. Auszahlungs- und Einzahlungsgruppen im Finanzierungsvoranschlag
- § 12. Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

**3. Abschnitt****Rechnungsabschluss**

- § 13. Grundsätze des Rechnungsabschlusses
- § 14. Zeitliche Abgrenzung
- § 15. Bestandteile des Rechnungsabschlusses
- § 16. Voranschlagsvergleichsrechnungen
- § 17. Gliederung der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung
- § 18. Gliederung der Vermögensrechnung
- § 19. Ansatz- und Bewertungsregeln

- § 20. Liquide Mittel
- § 21. Forderungen
- § 22. Vorräte
- § 23. Beteiligungen
- § 24. Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte
- § 25. Kulturgüter (Sachanlagen)
- § 26. Verbindlichkeiten
- § 27. Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven
- § 28. Rückstellungen
- § 29. Rückstellungen für Prozesskosten
- § 30. Rückstellungen für Haftungen
- § 31. Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht)
- § 32. Finanzschulden
- § 33. Aktive Finanzinstrumente
- § 34. Derivative Finanzinstrumente
- § 35. Nettovermögen
- § 36. Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)
- § 37. Beilagen zum Rechnungsabschluss

**4. Abschnitt**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 38. Erstellung der Eröffnungsbilanz
- § 39. Übergangsbestimmungen
- § 40. Inkrafttreten

**Anlagen**

- Anlage 1a: Ergebnishaushalt
- Anlage 1b: Finanzierungshaushalt
- Anlage 1c: Vermögenshaushalt
- Anlage 1d: Nettovermögensveränderungsrechnung
- Anlage 1e: Ergebnisrechnung nach § 1 Abs. 2
- Anlage 1f: Vermögensrechnung nach § 1 Abs. 2 – Aktiva
- Anlage 1f: Vermögensrechnung nach § 1 Abs. 2 – Passiva
- Anlage 2: Funktionelle Gliederung – Ansatzverzeichnis
- Anlage 3a: Kontenplan und Kontenzuordnungen – Länder
- Anlage 3b: Kontenplan und Kontenzuordnungen – Gemeinden
- Anlage 4: Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) für das Jahr jjjj (t) iSd ÖStP
- Anlage 5a: Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Länder)
- Anlage 5b: Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Gemeinden)
- Anlage 6a: Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts
- Anlage 6b: Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven
- Anlage 6c: Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Länder inkl. Wien)
- Anlage 6c: Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Gemeinden)
- Anlage 6d: Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3
- Anlage 6e: Nachweis über Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften der Länder
- Anlage 6f: Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen
- Anlage 6g: Anlagenspiegel
- Anlage 6h: Liste der nicht bewerteten Kulturgüter
- Anlage 6i: Leasingspiegel
- Anlage 6j: Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft
- Anlage 6k: Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50%
- Anlage 6l: Nachweis über verwaltete Einrichtungen
- Anlage 6m: Nachweis über aktive Finanzinstrumente
- Anlage 6n: Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente
- Anlage 6o: Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft
- Anlage 6p: Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten
- Anlage 6q: Rückstellungsspiegel

Anlage 6r: Haftungsnachweis

Anlage 6s: Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfängerinnen und -empfänger und pensionsbezogene Aufwendungen

Anlage 6t: Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gem. § 12

Anlage 6u: Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten

Anlage 7: Nutzungsdauertabelle

Anlagen Nummer	Anlagen Bezeichnung	VA	RA
1a <sup>1</sup>	Anlage 1a – Ergebnishaushalt		
1b <sup>1</sup>	Anlage 1b – Finanzierungshaushalt		
1c <sup>1</sup>	Anlage 1c – Vermögenshaushalt		
1d	Anlage 1d – Nettovermögensveränderungsrechnung		x
1e	Anlage 1e – Ergebnisrechnung nach § 1 Abs. 2		x
1f – Aktiva	Anlage 1f – Vermögensrechnung nach § 1 Abs. 2 – Aktiva		x
1f – Passiva	Anlage 1f – Vermögensrechnung nach § 1 Abs. 2 – Passiva		x
2 <sup>1</sup>	Anlage 2 – Funktionelle Gliederung – Ansatzverzeichnis		
3a <sup>1</sup>	Anlage 3a – Kontenplan und Kontenzuordnungen – Länder		
3b <sup>1</sup>	Anlage 3b – Kontenplan und Kontenzuordnungen – Gemeinden		
4	Anlage 4 – Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) für das Jahr jiji (t) iSd ÖStP		x
5a	Anlage 5a – Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Länder)	x	x
5b	Anlage 5b – Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Gemeinden)	x	x
6a	Anlage 6a – Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts	x	x
6b	Anlage 6b – Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven	x	x
6c – Länder	Anlage 6c – Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Länder inkl. Wien)	x	x
6c – Gemeinden	Anlage 6c – Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Gemeinden)	x	x
6d	Anlage 6d – Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3		x
6e	Anlage 6e – Nachweis über Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften der Länder		x
6f	Anlage 6f – Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen	x	x
6g	Anlage 6g – Anlagenspiegel		x
6h	Anlage 6h – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter		x
6i	Anlage 6i – Leasingsspiegel		x
6j	Anlage 6j – Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft		x
6k	Anlage 6k – Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50%		x
6l	Anlage 6l – Nachweis über verwaltete Einrichtungen		x
6m	Anlage 6m – Nachweis über aktive Finanzinstrumente		x
6n	Anlage 6n – Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente		x
6o	Anlage 6o – Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft		x
6p	Anlage 6p – Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten		x
6q	Anlage 6q – Rückstellungsspiegel		x
6r	Anlage 6r – Haftungsnachweis		x
6s	Anlage 6s – Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfängerinnen und -empfänger und pensionsbezogene Aufwendungen		x

6t	Anlage 6t – Einelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Geburung gem. § 12		x
6u	Anlage 6u – Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten		x
7 <sup>1</sup>	Anlage 7 – Nutzungsdauertabelle		

<sup>1</sup> Bei diesen Anlagen erfolgt keine Zuordnung zu Voranschlag und Rechnungsabschluss, da sie die Form und Gliederung regeln und keine zu befüllenden Anlagen darstellen.

## Text

### **1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

#### **Geltungsbereich**

**§ 1.** (1) Diese Verordnung gilt für Länder und Gemeinden, nachfolgend Gebietskörperschaften genannt, sowie deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.

(2) Für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen gemäß Abs. 1, die eigene Wirtschaftspläne erstellen und die andere gesetzliche Regelungen (Unternehmensgesetzbuch, UGB; International Financial Reporting Standards, IFRS) anwenden, sind die Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse ohne Anlagen einzeln dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft beizulegen und für die Ergebnis- und Vermögensrechnung auf erster Ebene mit dem Gesamthaushalt zusammenzufassen. Soweit vorgesehen sind die Beilagen zum Voranschlag und zum Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft mit den Angaben dieser Einheiten zu erstellen.

#### **Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

#### **Allgemeine Haushaltsgrundsätze**

**§ 2.** (1) Die Veranschlagung und Rechnungslegung erfolgt mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts.

(2) Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften sind unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zu erstellen.

#### **Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

#### **Ordnung, Struktur und Bestandteile der Haushalte**

**§ 3.** (1) Der Haushalt besteht aus dem Ergebnis-, dem Finanzierungs- und dem Vermögenshaushalt.

(2) Im Ergebnishaushalt sind Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Aufwand ist der Werteinsatz, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Der Ergebnishaushalt setzt sich aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung zusammen.

(3) Im Finanzierungshaushalt sind Einzahlungen und Auszahlungen zu erfassen. Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Der Finanzierungshaushalt setzt sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der Finanzierungsrechnung zusammen.

(4) Im Finanzierungshaushalt ist zwischen der allgemeinen Geburung, welche die operative und investive Tätigkeit der Gebietskörperschaft umfasst, und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zu

unterscheiden. Die operative Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, aus Transfers, aus Finanzerträgen und aus Finanzaufwand. Die investive Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen, sowie aus Kapitaltransfers. Die Differenz aus Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Tätigkeit ergibt den Nettofinanzierungssaldo aus der allgemeinen Gebarung.

(5) Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit umfasst die Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit der Gebietskörperschaft.

(6) Der Vermögenshaushalt ist zumindest als Vermögensrechnung zu führen. Diese verzeichnet Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens (Ausgleichsposten). Der Vermögenshaushalt ist in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu untergliedern.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

## **2. Abschnitt Voranschlag**

### **Zeitraum der Veranschlagung**

**§ 4.** Der Voranschlag ist für das Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

### **Bestandteile des Voranschlags**

**§ 5.** (1) Der Voranschlag besteht aus

1. dem Ergebnisvoranschlag in der Gliederung nach § 6,
2. dem Finanzierungsvoranschlag in der Gliederung nach § 6,
3. dem Detailnachweis auf Kontenebene gemäß § 6 Abs. 7, sofern die Gliederung des Voranschlags nach § 6 Abs. 3 erfolgt,
4. dem Stellenplan für den Gesamthaushalt und
5. den Beilagen nach Abs. 2 und 3.

(2) Im Voranschlag sind voranzustellen

1. die Übersicht über die Erträge und Aufwendungen aus dem Ergebnisvoranschlag, gegliedert in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt (Anlage 1a),
2. die Übersicht über die Einzahlungen und Auszahlungen aus dem Finanzierungsvoranschlag, gegliedert in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt (Anlage 1b),
3. der Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Anlagen 5a und 5b).

(3) Der Voranschlag hat weiters folgende Beilagen zu enthalten:

1. einen Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts (Anlage 6a),
2. einen Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen von Zahlungsmittelreserven und Haushaltsrücklagen (Anlage 6b),
3. einen Nachweis über den voraussichtlichen Stand der Finanzschulden am Schluss des dem Voranschlagsjahr vorangegangenen Finanzjahres, sowie über den Schuldendienst im Voranschlagsjahr mit folgenden Angaben: Tilgung, Zinsen, Schuldendienst insgesamt, Schuldendiensttersätze, Nettoschuldendienst und Laufzeit (Anlage 6c),
4. einen Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Anlage 6f).

(4) Nachtragsvoranschläge sind gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 3 sowie in den Beilagen gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 3 darzustellen. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Nachtragsvoranschläge sinngemäß.

### Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

#### Gliederung des Voranschlags

**§ 6.** (1) Der Voranschlag ist unter Berücksichtigung der Abs. 2 bis 9 darzustellen. Die Gliederung der Voranschläge richtet sich bei den Ländern optional nach Abs. 2 oder Abs. 3, bei den Gemeinden nach Abs. 3.

(2) Von den Ländern (einschließlich Wien) sind, sofern nicht die Darstellung nach Abs. 3 gewählt wird, folgende Gliederungskriterien zu berücksichtigen:

1. Der Voranschlag ist vollständig und nach sachlichen Kriterien in Bereichsbudgets aufzuteilen. Ein Bereichsbudget entspricht einem Politik- bzw. Aufgabenfeld oder einer hoch aggregierten Einheit mit eindeutiger politischer Zuständigkeit.
2. Jedes Bereichsbudget ist vollständig und nach sachlichen Kriterien in ein oder mehrere Globalbudgets aufzuteilen. Ein Globalbudget betrifft einen sachlich zusammengehörenden Aufgabenbereich.
3. Jedes Globalbudget ist vollständig in ein oder mehrere Detailbudgets aufzuteilen. Die Einrichtung der Detailbudgets hat möglichst organorientiert und nach sachlichen Kriterien zu erfolgen. Ein Detailbudget erster Ebene kann in Detailbudgets zweiter Ebene desselben Globalbudgets aufgeteilt werden, wenn dies aus verwaltungsökonomischen Gründen oder zur Übertragung budgetärer Verantwortung zweckmäßig erscheint.
4. Die im Ansatzverzeichnis (Anlage 2) definierten Unterabschnitte (3. Dekade) sowie allfällige weitere Unterteilungen sind den jeweiligen Detailbudgets in systematischer Weise eindeutig und vollständig zuzuordnen. Eine Gliederung des Voranschlags nach Abs. 3 ist fakultativ möglich.

(3) Von den Gemeinden und fakultativ von den Ländern (einschließlich Wien) sind folgende Gliederungskriterien zu berücksichtigen:

1. Der Voranschlag ist entsprechend dem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis in Gruppen (1. Dekade), Abschnitte (1. bis 2. Dekade) und Unterabschnitte (1. bis 3. Dekade) zu ordnen (Anlage 2). Der Ausweis der Budgets hat aufsteigend in dekadischer Form des Ansatzverzeichnisses zu erfolgen.
2. Es sind zumindest die Gruppen (0-9) des Ansatzverzeichnisses (Anlage 2) als einzelne Bereichsbudgets (insgesamt zehn) auszuweisen.
3. Jedes Bereichsbudget kann vollständig unter Verwendung des Ansatzverzeichnisses bedarfsorientiert in Globalbudgets aufgeteilt werden.
4. Jedes Globalbudget kann vollständig unter Verwendung des Ansatzverzeichnisses bedarfsorientiert in Detailbudgets aufgeteilt werden.

(4) Für den Gesamthaushalt und für jedes Bereichsbudget ist ein Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag darzustellen. Wird ein Bereichsbudget in mehrere Globalbudgets aufgeteilt, ist für jedes Globalbudget ebenfalls ein Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag auszuweisen. Dies gilt sinngemäß auch für Detailbudgets. Die Darstellung erfolgt auf Basis der in Anlage 1a und Anlage 1b angegebenen Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen. Für den Gesamthaushalt, sowie für die Bereichs- und Globalbudgets erfolgt der Ausweis der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene (MVAG 1) und für die Detailbudgets auf zweiter Ebene (MVAG 2). Wird ein Bereichsbudget oder ein Globalbudget nicht weiter aufgeteilt, ist dieses bis zur zweiten Ebene der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auszuweisen. Mittelverwendungen stellen im Ergebnisvoranschlag die Aufwendungen (§ 8) und im Finanzierungsvoranschlag die Auszahlungen (§ 11) dar. Mittelaufbringungen stellen im Ergebnisvoranschlag die Erträge (§ 8) und im Finanzierungsvoranschlag die Einzahlungen (§ 11) dar.

(5) Im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag sind die Werte für den zu beschließenden Voranschlag den Werten des laufenden und vorangegangenen Finanzjahres voranzustellen. Für die Darstellung des vorangegangenen Finanzjahres ist, sofern vorhanden, der Rechnungsabschluss heranzuziehen. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag können nebeneinander ausgewiesen werden.

(6) Die Veranschlagung erfolgt unabhängig von der Gliederung des Voranschlags zumindest auf der dritten Dekade des Ansatzverzeichnisses (Unterabschnitt, Anlage 2) und unter lückenloser Verwendung des Kontenplans. Für allfällige weitere Unterteilungen sind die vierte und fünfte Dekade eines Ansatzes heranzuziehen. Die Bezifferung der sechsten Dekade eines Ansatzes richtet sich nach den Angaben in Anlage 2. Bei Bedarf können die in den Anlagen 3a und 3b dargestellten Konten in bis zu drei weitere Dekaden untergliedert werden. Zusätzlich kann ein Haushaltshinweis angegeben werden.

(7) Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind in einem Detailnachweis auf Kontenebene auszuweisen. Diese sind entsprechend der Gliederung des Voranschlags aufsteigend auf Basis des Kontenplans zu ordnen. Die Werte des zu beschließenden Finanzjahres sind den Werten des laufenden und vorangegangenen Finanzjahres voranzustellen. Für die Darstellung des vorangegangenen Finanzjahres ist, sofern vorhanden, der Rechnungsabschluss heranzuziehen. Ergebnisvoranschlag (Erträge, Aufwendungen) und Finanzierungsvoranschlag (Einzahlungen, Auszahlungen) können nebeneinander ausgewiesen werden. Mittelaufbringungen (Erträge, Einzahlungen) des jeweiligen Unterabschnitts sind vor Mittelverwendungen (Aufwendungen, Auszahlungen) des jeweiligen Unterabschnitts auszuweisen und zu summieren.

(8) Die Verwendung von in den Anlagen 2 und Anlagen 3a bzw. 3b nicht vorgesehenen Gliederungselementen ist unzulässig. Je nach Sachverhalt sind aus den in den Anlagen 3a und 3b angegebenen Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen für die Finanzierungsrechnung die jeweils zutreffenden zu verwenden.

(9) Die Gebietskörperschaft hat die in § 5 genannten Bestandteile des Voranschlags im Internet barrierefrei und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen zur Verfügung zu stellen.

### Allgemeine Grundsätze der Veranschlagung

**§ 7.** (1) Im Voranschlag sind sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartenden Mittelverwendungen und zu erwartenden Mittelaufbringungen voneinander getrennt und in voller Höhe (brutto) aufzunehmen.

(2) Die Voranschlagswerte sind zu errechnen, wenn dies nicht möglich ist, sind diese zu schätzen.

(3) Die Voranschlagsbeträge sind in durch 100 teilbare Euro-Beträge festzusetzen.

(4) Mittelaufbringungen (Einzahlungen und Erträge) und Mittelverwendungen (Auszahlungen und Aufwendungen) für Vorhaben, die sich über mehrere Finanzjahre erstrecken, sind nur mit dem auf das jeweilige Finanzjahr entfallenden Teil zu veranschlagen.

(5) Haushaltsinterne Vergütungen sind jedenfalls dann zu veranschlagen, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt. Die Vergütungen sind als solche ersichtlich zu machen.

### Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

### Ertrags- und Aufwandsgruppen im Ergebnisvoranschlag

**§ 8.** (1) Der periodengerecht abgegrenzte Ertrag ist in folgende Ertragsgruppen zu untergliedern  
(1. Ebene der Mittelaufbringungsgruppe):

1. Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit,
2. Erträge aus Transfers sowie
3. Finanzerträge.

(2) Der periodengerecht abgegrenzte Aufwand ist in folgende Aufwandsgruppen zu untergliedern  
(1. Ebene der Mittelverwendungsgruppe):

1. Personalaufwand,
2. Sachaufwand
3. Transferaufwand und
4. Finanzaufwand.

(3) Zum Personalaufwand zählen Bezüge samt Neben- und Sachleistungen sowie Dienstgeberbeiträge und freiwillige Sozialleistungen für die Bediensteten. Nicht zum Personalaufwand

zählen Bezüge der gewählten Organe (Sachaufwand) sowie Vorschüsse an Bezugsempfänger oder Pensionisten (Darlehen).

(4) Unter Sachaufwand ist der Aufwand zu verstehen, der weder dem Personal-, noch dem Transfer-, noch dem Finanzaufwand zugeordnet werden kann.

(5) Unter Transferaufwand ist der Aufwand für die Erbringung einer geldwerten Leistung, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten, zu verstehen. Dies gilt auch für Förderungen. Unter einer Förderung ist jedenfalls der Aufwand für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige nicht rückzahlbare Geldzuwendungen zu verstehen, welche die Gebietskörperschaft einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachten oder beabsichtigten Leistung, an welcher ein erhebliches, von der Gebietskörperschaft wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt. Im Falle von Kapitaltransfers sind § 11 Abs. 5 und § 36 zu beachten.

(6) Der Finanzaufwand umfasst zumindest alle Aufwendungen für Zinsen, unabhängig von der Fristigkeit der zugrundeliegenden Finanzierung, sowie sonstige Finanzaufwendungen.

(7) Zur Deckung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen können Verstärkungsmittel veranschlagt werden.

(8) Im Ergebnisvoranschlag ist das Nettoergebnis, die Differenz zwischen der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen, darzustellen.

### **Finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen**

**§ 9.** (1) Finanzierungswirksame Aufwendungen sind Aufwendungen, die zu einem direkten Mittelabfluss führen. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen sind Aufwendungen, die im jeweiligen Finanzjahr nicht unmittelbar zu einem Mittelabfluss führen, sondern sich aus der Veränderung von Positionen der Vermögensrechnung ergeben. Finanzierungswirksame Erträge sind Erträge, die zu einem Mittelzufluss führen. Nicht finanzierungswirksame Erträge sind Erträge, die nicht unmittelbar zu einem Mittelzufluss führen.

(2) Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen nach Abs. 3 dürfen nicht zugunsten finanzierungswirksamer Aufwendungen umgeschichtet werden.

- (3) Als nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge sind jedenfalls zu veranschlagen:
1. Abschreibungen auf Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögenswerte,
  2. Aufwendungen aus der Wertberichtigung und Abschreibung von Forderungen und Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen,
  3. Aufwendungen aus der Dotierung und Erträge aus der Auflösung von folgenden Rückstellungen:
    - a) für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen,
    - b) für Prozesskosten,
    - c) für Haftungen,
    - d) für die Sanierung von Altlasten,
    - e) für Pensionen (bei Ausübung des Wahlrechts nach § 31),
  4. sonstige nicht finanzierungswirksame Aufwendungen, welche sich aus Veränderungen und Bewertungen des Vermögens sowie der Fremdmittel ergeben können und
  5. Sachbezüge.

### **Veranschlagsungsregeln im Ergebnisvoranschlag**

**§ 10.** (1) Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit, Abgaben und abgabenähnliche Erträge sind für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

(2) Ist die Zuordnung gemäß Abs. 1 nicht möglich, ist der Ertrag zum Zeitpunkt des Zuflusses an liquiden Mitteln zuzurechnen.

(3) Abgaben sind ohne Rücksicht auf eine Zweckbestimmung ausschließlich beim Abschnitt 92, „Öffentliche Abgaben“, als Erträge zu veranschlagen. Dies gilt nicht für Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen sowie für Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern. Diese sind bei der in Frage kommenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage als Ertrag zu veranschlagen.

(4) Die Erträge der einzelnen Gemeinden aus Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind in der Höhe zu veranschlagen, wie sie sich nach Abzug der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ergeben.

(5) Erträge aus Finanzzuweisungen und Zuschüssen sind beim Abschnitt 94, „Finanzzuweisungen und Zuschüsse“, als operative Erträge zu veranschlagen. Soweit sie einem Betrieb, einer betriebsähnlichen Einrichtung oder einer wirtschaftlichen Unternehmung zugutekommen sollen, können sie bei dem Betrieb, der betriebsähnlichen Einrichtung oder der wirtschaftlichen Unternehmung, wenn sie keinen eigenen Wirtschaftsplan aufstellt, als Erträge veranschlagt werden. Bedarfsszuweisungen für Gemeinden sind von diesen abhängig vom Ertragscharakter (Kapitaltransfer oder Transfer) zu veranschlagen.

(6) Erträge aus Transfers sind Zuflüsse aus Transaktionen ohne direkten Leistungsaustausch und sind in jenem Finanzjahr zu veranschlagen, für das der Transfer gewährt wird. Ist die Zuordnung nicht möglich, so ist der Ertrag zum Zeitpunkt des Zuflusses an liquiden Mitteln zuzurechnen. Erhaltene Kapitaltransfers sind gemäß der Nutzungsdauer des Vermögenswertes, für den sie gewährt werden, abzugrenzen und jährlich entsprechend ertragswirksam aufzulösen.

(7) Der Personalaufwand ist für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, für das die Gegenleistung für die Dienstleistung der Bediensteten erfolgt.

(8) Der Sachaufwand ist für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, dem er wirtschaftlich zuzuordnen ist. Mieten und sonstige Dauerschuldverhältnisse sind jenem Finanzjahr zuzurechnen, für das sie anfallen.

(9) Der Transferaufwand ist für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, dem er wirtschaftlich zuzuordnen ist. Ist die Zurechnung nicht möglich, erfolgt eine Zurechnung zum Zeitpunkt der Auszahlung. Mehrjährige Transfers sind jeweils für jenes Finanzjahr als Aufwand zu veranschlagen und zu erfassen, für das sie gewährt werden.

(10) Erträge und Aufwendungen für Zinsen sind unabhängig von der Zinszahlung für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, auf das sich die Zinsen beziehen. Erträge aus und Aufwendungen für Zinsen und derivative Finanzinstrumente sind im Finanzertrag bzw. Finanzaufwand brutto zu veranschlagen. Aufgelder (Agio) und Abgelder (Disagio) sind periodengerecht als Finanzaufwand bzw. Finanzertrag zu veranschlagen. Alle Spesen und Provisionen in Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit sind nicht auf die Laufzeit des Kapitals zu verteilen, sondern zum Zeitpunkt der Zahlung zu veranschlagen.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

### **Auszahlungs- und Einzahlungsgruppen im Finanzierungsvoranschlag**

**§ 11.** (1) Einzahlungen und Auszahlungen der operativen Gebarung sind mindestens in folgende Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen zu gliedern (Anlage 1b):

1. Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit,
2. Einzahlungen aus Transfers,
3. Einzahlungen aus Finanzerträgen,
4. Auszahlungen aus Personalaufwand,
5. Auszahlungen aus Sachaufwand,
6. Auszahlungen aus Transfers,
7. Auszahlungen aus Finanzaufwand.

(2) Die sich aufgrund der Veranschlagung ergebenden Werte für den Ergebnisvoranschlag sind auch für den Finanzierungsvoranschlag maßgeblich. Die Summe der finanzierungswirksamen Aufwendungen entspricht den Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit (Personal-, Sach- und Finanzaufwand) und Transfers im Finanzierungsvoranschlag. In begründeten Fällen können Korrekturen dann vorgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Geldfluss in einem anderen Finanzjahr erfolgt.

(3) Ein- und Auszahlungen der investiven Gebarung sind mindestens in folgende Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (Anlage 1b) zu gliedern:

1. Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit,
2. Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen,
3. Einzahlungen aus Kapitaltransfers,
4. Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit,
5. Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen,

## 6. Auszahlungen aus Kapitaltransfers.

(4) Als Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit sind Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, sowie aus der Veräußerung von Beteiligungen zu verstehen. Als Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, sofern deren Wert die Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter gemäß § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, übersteigt, sowie aus dem Zugang von Beteiligungen zu verstehen. Auszahlungen für die Herstellung von beweglichen Vermögensgegenständen in Eigenregie sind nicht als Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit zu veranschlagen.

(5) Als Einzahlungen aus Kapitaltransfers (Investitionszuschüsse) sind Einzahlungen, die bei der Gebietskörperschaft zu Investitionen führen, zu verstehen. Investitionszuschüsse werden in der Vermögensrechnung auf der Passivseite ausgewiesen. Dabei ist § 36 zu beachten. Als Auszahlungen aus Kapitaltransfers sind Auszahlungen, welche bei einem Dritten zu Investitionen führen, zu verstehen. In der Ergebnisrechnung werden diese dem Transferaufwand zugerechnet, ein Vermögenswert der Gebietskörperschaft wird nicht erfasst.

(6) Das Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags der operativen Gebarung (Saldo 1) und der investiven Gebarung (Saldo 2) ist der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3). Dem Nettofinanzierungssaldo ist der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) hinzuzurechnen. Die Summe ergibt den Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5).

(7) Im Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit sind nach Anlage 1b folgende Ein- und Auszahlungen zu veranschlagen:

1. Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden,
2. Einzahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft,
3. Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten,
4. Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden,
5. Auszahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft und
6. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten.

## Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

## Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

**§ 12.** (1) Als Einzahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind, und als Auszahlungen, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden, gelten insbesondere:

1. Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit in Verwahrung genommenen Zahlungsmitteln (Verwahrgelder),
2. Einzahlungen, deren Zweck zum Zeitpunkt ihres Einlangens noch nicht feststellbar ist, sowie deren Rückzahlung (temporäre Evidenz),
3. Einzahlungen aus Abgaben und Zuschläge zu Abgaben, welche die Gebietskörperschaft für sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts einhebt, sowie deren Weiterleitung,
4. Auszahlungen, die eine Gebietskörperschaft für Dritte leistet, und die von diesen zurückzuzahlen sind (Vorschüsse),
5. Einzahlungen, die irrtümlich erbracht worden sind oder für die nachträglich der Rechtsgrund wegfällt,
6. Ein- und Auszahlungen aus Umsatz- und Vorsteuergebarungen, sofern die Gebietskörperschaft oder Teile davon gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 zur Abfuhr der Umsatzsteuer verpflichtet oder zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,

(Anm.: Z 7 aufgehoben durch Z 7, BGBl. II Nr. 17/2018)

(2) Die Ein- und Auszahlungen gemäß Abs. 1 sind nicht zu veranschlagen (nicht voranschlagswirksame Gebarung).

(3) Die nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen sind bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen, als nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind. Am Ende des Finanzjahres offene Salden sind in der Beilage zum Rechnungsabschluss nachzuweisen (Anlage 6t).

### **Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

## **3. Abschnitt**

### **Rechnungsabschluss**

#### **Grundsätze des Rechnungsabschlusses**

**§ 13.** (1) Der Rechnungsabschluss ist für das abgelaufene Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen.

(2) Die Verrechnung hat in voller Höhe (brutto), d. h. vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung, zu erfolgen. Absetzungen sind zulässig, wenn es sich um nicht veranschlagte Rückersätze für Mittelverwendungen und -aufbringungen handelt und der Rückersatz in demselben Finanzjahr wie die dazugehörige Mittelaufbringung oder Mittelverwendung erfolgt. Bei Rückersätzen von Abgaben und von Mittelverwendungen für Leistungen für Personal ist die Absetzung ohne zeitliche Beschränkung zulässig.

(3) Die Verrechnung hat nach Maßgabe des Kontenplans für Länder (Anlage 3a) und Gemeinden (Anlage 3b) zu erfolgen. Der Kontenplan enthält die Konten für die Ergebnis-, die Finanzierungs- und die Vermögensrechnung. Sämtliche Schlussalden sind vollständig in die Ergebnis-, Vermögens- und Finanzierungsrechnung überzuleiten.

(4) Die Bestimmungen zum Voranschlag gelten sinngemäß für den Rechnungsabschluss, sofern nicht abweichende Regelungen gemäß dieser Verordnung getroffen werden.

(5) Gewinnabfuhrn (Finanzerträge) sind in jenem Finanzjahr als Erträge zu erfassen, in dem der Gesellschafterbeschluss erfolgt.

(6) Der Rechnungsabschluss ist auf Basis zuverlässiger Informationen zu erstellen.

(7) Aufwendungen und Erträge sind zeitlich abzugrenzen, sofern deren Wert 10 000 Euro übersteigt.

(8) Solange nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen, ist die Fortführung der Tätigkeiten der Gebietskörperschaft anzunehmen.

#### **Zeitliche Abgrenzung**

**§ 14.** (1) Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) bereits bestanden haben, sind bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnungen aufzunehmen.

(2) Sachverhalte, die erst nach dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind, sind nicht in die Abschlussrechnungen aufzunehmen.

(3) Es ist zu gewährleisten, dass Vergleiche unterschiedlicher Finanzjahre für sämtliche Abschlussrechnungen erfolgen können.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

#### **Bestandteile des Rechnungsabschlusses**

**§ 15.** (1) Der Rechnungsabschluss besteht aus:

1. der Ergebnis- (Anlage 1a), Finanzierungs- (Anlage 1b) und Vermögensrechnung (Anlage 1c),
2. der Voranschlagsvergleichsrechnung für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt, die in Form des Detailnachweises auf Kontenebene gemäß § 6 Abs. 7 darzustellen ist, sofern nicht § 6 Abs. 2 zur Anwendung kommt,
3. der Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d),

4. der Ergebnisrechnung nach § 1 Abs. 2 (Anlage 1e), Vermögensrechnung nach § 1 Abs. 2 – Aktiva (Anlage 1f) und Vermögensrechnung nach § 1 Abs. 2 – Passiva (Anlage 1f) sowie
5. den Beilagen gemäß § 37.

(Anm. : Abs. 2 aufgehoben durch Z 14, BGBl. II Nr. 93/2023)

(3) Die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sind in der nach § 6 gewählten Gliederung des Voranschlags darzustellen.

(4) Die Vermögensrechnung ist in die in § 18 angeführten Positionen zu gliedern (Anlage 1c) und unter Beachtung der vermögensrelevanten Bestimmungen dieser Verordnung (§§ 19 bis 36) für den Gesamthaushalt der Gebietskörperschaft zu erstellen und auszuweisen. Dabei sind die Werte des zu beschließenden Finanzjahres den Werten des vorangegangenen Finanzjahres voranzustellen. Die Veränderungen zwischen den Finanzjahren sind gesondert auszuweisen.

(5) Die Gebietskörperschaft hat die in Abs. 1 genannten Bestandteile des Rechnungsabschlusses barrierefrei und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen im Internet zur Verfügung zu stellen.

### Voranschlagsvergleichsrechnungen

**§ 16.** (1) Die Voranschlagsvergleichsrechnungen für den Gesamthaushalt entsprechen der Summe der Voranschlagsvergleichsrechnungen für die Bereichsbudgets und enthalten die internen Vergütungen nach § 7 Abs. 5.

(2) In der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Ergebnisrechnung ist in der nach § 6 gewählten Gliederung des Voranschlags Folgendes auszuweisen:

1. die Voranschlagswerte des Ergebnisvoranschlags einschließlich der Änderungen durch Nachtragsvoranschläge,
2. die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge,
3. die Unterschiede zwischen den Ergebnisvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen.

Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.

(3) In der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Finanzierungsrechnung ist in der nach § 6 gewählten Gliederung des Voranschlags Folgendes auszuweisen:

1. die Voranschlagswerte des Finanzierungsvoranschlags einschließlich der Änderungen durch Nachtragsvoranschläge,
2. die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen,
3. die Unterschiede zwischen den Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen.

Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.

(4) Die Voranschlagsvergleichsrechnungen für die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung können nebeneinander dargestellt werden.

(5) Die gesamten innerhalb des Finanzjahres angefallenen voranschlagswirksamen Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen sind auf Kontenebene in Form eines Detailnachweises zur Voranschlagsvergleichsrechnung nachzuweisen. Diese sind in der nach § 6 gewählten Gliederung des Voranschlags aufsteigend auf Basis des Kontenplans zu ordnen.

### Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

### Gliederung der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung

**§ 17.** (1) In der Ergebnisrechnung ist das Nettoergebnis, das ist die Differenz aus der Summe der Erträge und Aufwendungen, darzustellen (Saldo 0). Unter dem Nettoergebnis ist der Saldo aus Zuweisungen an und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (§ 27) darzustellen (Saldo 01). Aus dem Nettoergebnis (Saldo 0) und dem Saldo der Haushaltsrücklagen (Saldo 01) ergibt sich das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (Saldo 00).

(2) In der Finanzierungsrechnung ergibt sich aus dem Ergebnis der operativen Gebarung (Saldo 1) und der investiven Gebarung (Saldo 2) der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3). Dem

Nettofinanzierungssaldo ist der Geldfluss der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) hinzuzurechnen. Die Summe ergibt den Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5).

(3) Die nicht voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen nach § 12 sind im Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 6) in der Finanzierungsrechnung auszuweisen.

(4) Aus der Summe der nicht voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen (Saldo 6) und den voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen (Saldo 5) ergibt sich die Veränderung an Zahlungsmitteln (Saldo 7). Die Veränderung der Zahlungsmittel in der Finanzierungsrechnung hat der Differenz aus dem Anfangsbestand und dem Endbestand an liquiden Mitteln vermindert um kurzfristige Finanzschulden aus überzogenen Konten bei Kreditinstituten in der Vermögensrechnung zu entsprechen.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

#### **Gliederung der Vermögensrechnung**

**§ 18.** (1) Die Vermögensrechnung ist in Vermögen, Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers), Fremdmittel und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu gliedern. In der Vermögensrechnung ist die Zunahme, Abnahme und Wertveränderung an Vermögen, Fremdmitteln und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu erfassen, wobei die Summe des Vermögens der Summe aus Fremdmitteln, Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers) und dem Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu entsprechen hat.

(2) Das Vermögen ist als kurzfristiges und langfristiges Vermögen, die Fremdmittel sind als kurzfristige und langfristige Fremdmittel auszuweisen.

(3) Als kurzfristiges Vermögen sind alle Vermögenswerte, von denen erwartet wird, dass sie innerhalb eines Jahres verbraucht oder in liquide Mittel umgewandelt werden, auszuweisen. Als kurzfristiges Vermögen sind zumindest liquide Mittel, kurzfristige Forderungen, Vorräte und Aktive Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen auszuweisen.

(4) Als kurzfristige Fremdmittel sind alle Fremdmittel mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr auszuweisen. Kurzfristige Fremdmittel sind zumindest kurzfristige Finanzschulden (netto), kurzfristige Verbindlichkeiten und kurzfristige Rückstellungen.

(5) Vermögenswerte und Fremdmittel sind dann langfristig, wenn sie nicht als kurzfristig auszuweisen sind. Als langfristiges Vermögen sind zumindest aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen, Beteiligungen, langfristige Forderungen, Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte auszuweisen. Die Sachanlagen sind zumindest in folgende Kategorien zu untergliedern: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude und Bauten, technische Anlagen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Kulturgüter. Langfristige Fremdmittel sind zumindest in langfristige Finanzschulden (netto), langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen zu untergliedern.

(6) Das Nettovermögen gliedert sich zumindest in den Saldo der Eröffnungsbilanz, das kumulierte Nettoergebnis, die Haushaltsrücklagen, die Neubewertungsrücklagen und die Fremdwährungsumrechnungsrücklagen.

(7) Für die Darstellung der Vermögensrechnung ist die in der Anlage 1c angeführte Gliederung zu verwenden.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

#### **Ansatz- und Bewertungsregeln**

**§ 19.** (1) Vermögenswerte sind dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat.

(2) Wirtschaftliches Eigentum liegt unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehält und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

(3) Jeder Vermögenswert (aktiv- und passivseitig) ist für sich einzeln zu erfassen und zu bewerten. Für bewegliche Güter kann aus Zwecken der Vereinfachung ein Festwertverfahren angewendet werden. Ebenso können Gegenstände mit gleicher Nutzungsdauer zu einer Sachanlage zusammengefasst werden, wenn diese üblicherweise zusammen genutzt werden.

(4) Die Vermögensbestandteile sind in systematischer Ordnung in der Anlagenbuchführung nachzuweisen, wobei der Bestand sowie die Zu- und Abgänge nach Wert und Wertveränderung zu erfassen sind.

(5) Der Barwert ist jener Wert, der sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen ergibt. Als Zinssatz ist entweder ein marktüblicher Zinssatz oder jener zu verwenden, der dem Zinssatz der zum Rechnungsschlussstichtag gültigen durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) entspricht. Unter einem marktüblichen Zinssatz ist ausschließlich der zum Rechnungsschlussstichtag geltende von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte 7-Jahres-Durchschnittszins mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren zu verstehen.

(6) Anschaffungskosten sind alle Kosten des Erwerbs, wie Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzölle, Transportkosten, Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen, Abwicklungskosten, nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern, abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti. Die Anschaffungskosten von baulichen Gegenständen bzw. Liegenschaften umfassen auch die Kosten für die Räumung und den Abbruch allfälliger bestehender baulicher Gegenstände bzw. die Wiederherstellung des Standorts (z. B. Dekontaminierung), insoweit diese im Zusammenhang mit der Anschaffung stehen. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Zinsen und andere Kosten, die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln ergeben.

(7) Herstellungskosten sind sämtliche Kosten, die dem jeweiligen Vermögenswert direkt zuordenbar sind. Für jene Einrichtungen, die ausschließlich der Produktion dienen, sind die Produktionsgemeinkosten hinzuzurechnen.

(8) Unter fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu verstehen, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden.

(9) Der beizulegende Zeitwert (fair value) ist jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann. Der beizulegende Zeitwert ist zu ermitteln aus:

1. dem Preis einer bestehenden, bindenden Vereinbarung oder sofern diese nicht vorliegt,
2. dem gegenwärtigen Marktpreis, wenn der Vermögenswert in einem aktiven Markt gehandelt wird oder sofern dies nicht zutrifft,
3. dem Preis der letzten Transaktionen, sofern die Umstände, unter denen die Transaktionen stattgefunden haben, sich nicht wesentlich geändert haben oder sofern dies nicht möglich ist,
4. dem Wert, der sich aus einer bestmöglichen, verlässlichen Schätzung ergibt.

(10) Die Abschreibung eines Vermögenswertes erfolgt linear und beginnt mit der Inbetriebnahme. Wenn der Vermögenswert zur Verfügung steht, sich an seinem Standort und im betriebsbereiten Zustand befindet und binnen sechs Monaten nicht in Betrieb genommen wird, hat die Abschreibung nach Ablauf der sechs Monate zu beginnen. Für die Berechnung der Abschreibung sind die Nutzungsdauern in Anlage 7 zu verwenden. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen und zu begründen. Ist der entgeltlich erworbene Vermögensgegenstand länger als sechs Monate des Haushaltsjahres im Anlagevermögen, so ist der gesamte auf ein Jahr entfallende Betrag abzusetzen, andernfalls die Hälfte. Eine monatsgenaue Abschreibung ist zulässig.

(11) Beträge in fremder Währung sind zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Rechnungsschlussstichtag des Finanzjahres in Euro umzurechnen. Ist dieser nicht verfügbar, sind Beträge in fremder Währung zum jeweiligen nationalen niedrigeren Devisenkurs umzurechnen. Änderungen aufgrund des Wechselkurses werden erfolgsneutral in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage erfasst. Diese sind dem Nettovermögen zuzurechnen und bei Veräußerung oder Ausscheiden aufzulösen.

(12) Neubewertungsrücklagen entstehen bei der Folgebewertung von Vermögenswerten und sind dem Nettovermögen zuzurechnen.

(13) Neubewertungsrücklagen und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen sind jeweils auf bestimmte Vermögenswerte und Fremdmittel bezogen zu führen und bei deren Veräußerung oder Ausscheiden in der Ergebnisrechnung aufzulösen.

(14) Wenn Vorgänge bekannt werden, die eine wesentliche Wertminderung bzw. eine über die lineare Abschreibung hinausgehende wesentliche Wertminderung eines Vermögenswertes vermuten lassen, so ist dies zu prüfen. Ist dies der Fall, so ist der Vermögenswert mit dem erzielbaren Betrag zu bewerten. Der erzielbare Betrag eines Vermögenswertes ist der beizulegende Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten oder der Gebrauchswert.

(15) Eine Wertaufholung ist ausschließlich für zuvor wertgeminderte Vermögenswerte nach Abs. 14 vorzunehmen, sofern sich die Umstände, die zur Wertminderung führten, geändert haben. Die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die ohne ursprüngliche Wertminderung zum Zeitpunkt der Wertaufholung bestanden hätten, dürfen dabei nicht überschritten werden.

#### Liquide Mittel

**§ 20.** Liquide Mittel umfassen Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen; diese sind zum Nominalwert zu bewerten. Als Zahlungsmittelreserven vorgesehene liquide Mittel sind gesondert auszuweisen.

#### Forderungen

**§ 21.** (1) Forderungen sind Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen. Kurzfristige Forderungen und langfristige, verzinstre Forderungen sind zum Nominalwert zu bewerten. Langfristige, unverzinstre Forderungen sind zum Barwert zu bewerten, wenn deren Wert 10 000 Euro übersteigt.

(2) Einzelwertberichtigungen auf Forderungen sind bei teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit der Forderung zu erfassen. Forderungen sind unter Berücksichtigung allfälliger Umsatzsteuerrückforderungen auszubuchen, sobald die Uneinbringlichkeit endgültig feststeht.

(3) Es sind vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung zulässig, wenn diese sachgerecht sind.

#### Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

#### Vorräte

**§ 22.** (1) Vorräte und selbsterstellte Vorräte sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfassen, wenn deren Wert pro Vorratsposition 5 000 Euro übersteigt. Zum Rechnungsabschlussstichtag sind Vorräte, wenn deren Wert 5 000 Euro pro Vorratsposition übersteigt, mit dem niedrigeren Wert aus den beiden folgenden Werten zu bewerten:

1. ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
2. Wiederbeschaffungswert.

(2) Als Vorräte sind folgende Vermögenswerte anzusetzen:

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
2. unfertige Erzeugnisse,
3. fertige Erzeugnisse und Waren,
4. noch nicht abrechenbare Leistungen,
5. geleistete Anzahlungen auf Vorräte.

(3) Gleichartige Vorräte sind in einer Gruppe zusammengefasst zu bewerten.

(4) Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe, die für die Herstellung von Vorräten bestimmt sind, sind nicht auf einen unter ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegenden Wert abzuwerten, wenn die Fertigerzeugnisse, in die sie eingehen, voraussichtlich zu den Herstellungskosten oder darüber verkauft, getauscht oder verteilt werden können.

(5) Es ist ein Vorratsverzeichnis zu führen.

#### Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

## Beteiligungen

**§ 23.** (1) Unter einer Beteiligung ist der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen. Anteile der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen sind beim Erwerb mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Eine Bewertung zum Rechnungsabschlussstichtag hat gemäß Abs. 7 und 8 zu erfolgen.

(2) Beteiligungen an verbundenen und assoziierten Unternehmen, sonstige Beteiligungen und von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gesondert auszuweisen.

(3) Ein verbundenes Unternehmen ist bei einem Anteil von mehr als 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen. Weiters liegt ein verbundenes Unternehmen dann vor, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung hat. Die Kontrolle ist dann anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft die Möglichkeit hat, die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten zu bestimmen und einen Nutzen aus deren Tätigkeit zieht.

(4) Ein assoziiertes Unternehmen ist bei einem Kapitalanteil von 20 % bis zu 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen.

(5) Unterhalb der Beteiligungsgrenze von 20 % vom Anteil am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens ist von einer sonstigen Beteiligung auszugehen.

(6) Eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung (Anstalt, Stiftung, Fonds) ist in einem eigenen Nachweis (Anlage 6l) darzustellen, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung ausübt und mit dem geschätzten Nettovermögen zu bewerten. Eine Kontrolle oder Beherrschung einer von der Gebietskörperschaft verwalteten Einrichtung ist dann gegeben, wenn

1. die Einrichtung dem Sektor Staat gemäß ESVG 2010 zuzurechnen ist oder
2. die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und andernfalls selbst wahrnehmen würde oder
3. die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und Begünstigte einer Stiftung ist und deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar von der Gebietskörperschaft stammt.

Wird eine solche Einrichtung von mehreren Gebietskörperschaften im gleichen Ausmaß verwaltet, ohne dass die Kontrolle oder Beherrschung zuordenbar ist, haben die Gebietskörperschaften das geschätzte Nettovermögen zu gleichen Teilen auszuweisen.

(7) Eine zum Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene Beteiligung an einem Unternehmen ist mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen der Beteiligung zu bewerten. Für die Bewertung ist der Einzelabschluss heranzuziehen, sofern dieser zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz vorliegt. Liegt dieser noch nicht vor, ist der jeweilige Einzelabschluss des vorhergehenden Jahres heranzuziehen. Sollte ein Konzernabschluss verfügbar sein, ist dieser heranzuziehen. Für die Bewertung von verwalteten Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen und Fonds) sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung oder nach anderen gesetzlichen Regelungen (UGB, IFRS) erstellte Rechnungsabschlüsse heranzuziehen.

(8) Hat sich das Eigenkapital oder geschätzte Nettovermögen durch Gewinne oder durch andere Änderungen in den Eigenmitteln erhöht, so hat die Anpassung des Beteiligungswertes erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage zu erfolgen, sofern es sich nicht um eine Wertaufholung handelt. Die Neubewertungsrücklage ist zu reduzieren, wenn sich das Nettovermögen der Beteiligung verringert hat. Verringert sich das Nettovermögen der Beteiligung und ist keine Neubewertungsrücklage für diese Beteiligung vorhanden, so ist diese Verringerung erfolgswirksam als Finanzaufwand zu erfassen.

(9) Mittelbare Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % sind im Anhang (Anlage 6k) auszuweisen. Sofern für Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % ein konsolidierter Konzernabschluss (UGB, IFRS) vorliegt, kann dieser für den Ausweis herangezogen werden. In diesem Fall brauchen weitere Tochterunternehmen dieser Konzerngesellschaft nicht mehr in der Anlage ausgewiesen werden. Stattdessen ist eine graphische oder tabellarische Darstellung oder ein Link auf die Homepage des Unternehmens anzufügen, aus welcher allfällige weitere kontrollierte bzw. beherrschte Tochterunternehmen mit Namen, Rechtsform und Beteiligungsverhältnis hervorgehen.

## Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte<sup>(Anm. 1)</sup>

**§ 24.** (1) Sachanlagen umfassen materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden.

(2) Unter immateriellen Vermögenswerten sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz zu verstehen. Diese sind nur dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn sie angeschafft wurden. Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte<sup>(Anm. 1)</sup> dürfen nicht angesetzt werden.

(3) Es sind vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen.

(4) Sachanlagen sind zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und immaterielle Vermögenswerte<sup>(Anm. 1)</sup> sind zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu bewerten. Unentgeltliche Erwerbe (z. B. Schenkungen und Erbschaften) sind mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

(5) Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte<sup>(Anm. 1)</sup>, die einer Wertminderung durch Abnutzung unterliegen, sind auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Geringwertige Wirtschaftsgüter können vom Ansatz in der Vermögensrechnung ausgenommen werden.

(6) Sind vorhandene Sachanlagen bereits vollständig abgeschrieben, so sind sie im Anlagenverzeichnis mit dem Wert Null anzusetzen.

(7) Geleistete Anzahlungen für Anlagen sind gesondert unter den Sachanlagen als Anzahlungen auszuweisen.

(8) Werden Maßnahmen gesetzt, die zu einer Vermehrung der Substanz, Vergrößerung der nutzbaren Fläche oder einer wesentlichen Verbesserung der Funktionen führen, sind die zuordenbaren Aufwendungen zu aktivieren und allenfalls gemäß Abs. 5 abzuschreiben.

(9) Es wird zwischen dem Grundstück (keine lineare Abschreibung) und der Grundstückseinrichtung (Abschreibung) unterschieden. Diese sind getrennt auszuweisen. Unter Grundstückseinrichtungen sind Infrastrukturanlagen, insbesondere befestigte und unbefestigte Straßen, Schienen-, Flug- und Hafenanlagen, zu verstehen.

---

(Anm. 1: Z 15 der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018 lautet: „In der Überschrift des § 24 sowie in dessen Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 4 und Abs. 5 wird der Ausdruck „Anlagegewerte“ durch den Ausdruck „Vermögenswerte“ ... ersetzt.“ Richtig wäre: „In der Überschrift des § 24 sowie in dessen Abs. 2 **dritter** Satz, Abs. 4 und Abs. 5 wird der Ausdruck „Anlagenwerte“ durch den Ausdruck „Vermögenswerte“ ... ersetzt.“.)

### Kulturgüter (Sachanlagen)

**§ 25.** (1) Kulturgüter sind Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird.

(2) Kulturgüter gemäß Abs. 1 sind zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar sind, oder den Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. Ist eine solche Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter in der Anlage 6h zu erfassen.

(3) Sofern Gebäude der Definition gemäß Abs. 1 entsprechen, sind diese zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

(4) Eine lineare Abschreibung ist bei Kulturgütern nicht vorzunehmen. Bei Gebäuden, die in die Kategorie der Kulturgüter fallen, besteht hinsichtlich der linearen Abschreibung ein Wahlrecht.

### Verbindlichkeiten

**§ 26.** (1) Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen der Gebietskörperschaft zur Erbringung von Geldleistungen auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hat, welche dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

(2) Verbindlichkeiten sind zu ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten.

### Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

**§ 27.** Haushaltsrücklagen sind aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden und auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Die entsprechenden Zahlungsmittelreserven sind auf der Aktivseite der Vermögensrechnung unter den liquiden Mitteln auszuweisen. Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven sind in einem eigenen Nachweis (Anlage 6b) darzustellen.

## Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

### Rückstellungen

**§ 28.** (1) Rückstellungen sind für Verpflichtungen der Gebietskörperschaft anzusetzen, wenn:

1. die Verpflichtung bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag besteht und
2. das Verpflichtungereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist und
3. die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen wird und
4. die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist.

(2) Kurzfristige Rückstellungen sind zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu bewerten. Langfristige Rückstellungen sind zu ihrem Barwert zu bewerten. Die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen hat nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) oder dem marktüblichen Zinssatz gemäß § 19 Abs. 5 jeweils zum Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

(3) Zu den kurzfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls:

1. Rückstellungen für Prozesskosten,
2. Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest 5 000 Euro beträgt und
3. Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube.

(4) Zu den langfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls:

1. Rückstellungen für Abfertigungen,
2. Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen,
3. Rückstellungen für Haftungen,
4. Rückstellungen für die Sanierungen von Altlasten,
5. Rückstellungen für Pensionen (bei Ausübung des Wahlrechts nach § 31) und
6. sonstige langfristige Rückstellungen, wenn deren Wert jeweils mindestens 10 000 Euro beträgt.

(5) Erwartet die Gebietskörperschaft für eine rückgestellte Verpflichtung eine Erstattung von Dritten, so ist diese nur dann als Forderung anzusetzen, wenn ein Rechtsanspruch besteht. Die Höhe der Forderung darf die Höhe der Rückstellung zuzüglich bereits dafür aufgewendeter Beträge nicht überschreiten.

(6) In der Folge sind Rückstellungen dann anzupassen, wenn die Gebietskörperschaft Kenntnis über Umstände erlangt, die eine andere Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Abflusses liquider Mittel oder ihrer Höhe bewirken.

(7) Ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr der Höhe und dem Grunde nach gewiss geworden, dann ist die Rückstellung in eine Verbindlichkeit umzubuchen. Die Verbindlichkeiten sind in Höhe des tatsächlichen Zahlungsbetrages zu erfassen.

(8) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 5 sind insoweit keine Rückstellungen für Landes- und Religionslehrerinnen und Landes- und Religionslehrer zu bilden, als eine Erstattung durch den Bund erfolgt. Forderungen gegenüber dem Bund sind im Ausmaß der zu erstattenden Besoldungskosten nicht anzusetzen.

### Rückstellungen für Prozesskosten

**§ 29.** (1) Als Rechtsstreitigkeiten, welche die Grundlage für die Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten darstellen, sind anzusehen:

1. Gerichtsanhängige Aktiv- und Passivprozesse,
2. Fälle, bei denen die Gebietskörperschaft der Ansicht ist, dass die Sache wahrscheinlich gerichtsanhängig gemacht werden wird.

(2) In die Bewertung der Rückstellungen für Prozesskosten sind alle bekannten Umstände und Risiken einzubeziehen, wie beispielsweise

1. die Höhe des voraussichtlichen Zahlungsbetrages,
2. die Höhe drohender Zinsen,

3. die Höhe von Gerichtskosten, Gutachterkosten, Kosten der Vertretung einschließlich drohender Kostenübernahmeverpflichtungen der Vertretung der Gegenpartei und andere Kosten der Abwehr fremder Ansprüche.
- (3) Insoweit bereits auf die gesamten Kosten Vorauszahlungen geleistet wurden, mindern diese Beträge die Höhe der Rückstellung.
- (4) Werden im Laufe des Verfahrens Zahlungen geleistet, dann sind diese als Rückstellungsverbrauch zu erfassen.

### Rückstellungen für Haftungen

- § 30.** (1) Für Haftungen der Gebietskörperschaft, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Rückstellungen anzusetzen.
- (2) Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können gleichartige Haftungen zu bestimmten Risikogruppen zusammengefasst werden. Für Risikogruppen ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit häufig, regelmäßig und über einen längeren Zeitraum für eine Haftung in Anspruch genommen wurde.
- (4) Die Ermittlung der Rückstellungen für Risikogruppen nach Abs. 3 erfolgt anhand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre.
- (5) Die Ermittlungen der Rückstellungen für Einzelhaftungen nach Abs. 2 erfolgen an Hand einer Risikoeinschätzung dieser Einzelhaftungen.

### Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

### Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht)

- § 31.** (1) Unabhängig von einem Ausweis in den Beilagen zum Rechnungsabschluss können Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft zu tragen hat, in der Vermögensrechnung erfasst werden. Dabei sind folgende Pensionsleistungen zu unterscheiden:
1. Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft für Beamte zu tragen hat (I. Pensionssäule), sobald der Pensionsanspruch besteht und
  2. Betriebspensionen (II. Pensionssäule), wobei der Anspruch durch Erbringung der Arbeitsleistung erworben wird.
- (2) Für die Ermittlung der Dauer der künftigen Pensionsleistungen sind der jeweilige gesetzlich geregelte Pensionsbeginn und entweder die von der Bundesanstalt Statistik Österreich zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung oder andere veröffentlichte Pensionstafeln heranzuziehen. Der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes hat entweder der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) oder dem marktüblichen Zinssatz gemäß § 19 Abs. 5 zu entsprechen.
- (3) Der bewertete Anspruch auf Pensionsleistungen wird reduziert ab Beginn der tatsächlichen Auszahlungen.

### Finanzschulden

- § 32.** (1) Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zwecke eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Die bloße Hingabe von Schatzscheinen oder sonstigen Verpflichtungsscheinen zur Sicherstellung, sowie Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten begründen keine Finanzschulden.
- (2) Zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten (Kassenstärker) begründen Finanzschulden nur soweit sie nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden.
- (3) Als Finanzschulden sind ferner Geldverbindlichkeiten der Gebietskörperschaft aus Rechtsgeschäften zu behandeln:
1. aufgrund derer ein Dritter die Leistung von Auszahlungen der Gebietskörperschaft nach Maßgabe ihrer Fälligkeit übernimmt und die Gebietskörperschaft diesem die Auszahlungen erst nach Ablauf des Finanzjahres, in dem die Auszahlungen durch die Gebietskörperschaft zu leisten waren, zu ersetzen hat oder

2. bei denen der Gebietskörperschaft außergewöhnliche Finanzierungserleichterungen dadurch eingeräumt werden, dass die Fälligkeit der Gegenleistung der Gebietskörperschaft auf einen mehr als zehn Jahre nach dem Empfang der Leistung gelegenen Tag festgesetzt oder hinausgeschoben wird, wobei sich die Fälligkeit im Falle der Erbringung der Gegenleistung in mehreren Teilbeträgen nach der Fälligkeit des letzten Teilbetrages richtet.

(4) Finanzschulden sind mit dem Nominalwert zu bewerten.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

#### **Aktive Finanzinstrumente**

**§ 33.** (1) Aktive Finanzinstrumente, außer liquide Mittel, Forderungen und Beteiligungen, sind in der Vermögensrechnung eindeutig einer der zwei folgenden Kategorien zuzuordnen:

1. bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente oder
2. zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente.

(2) In die Kategorie bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente sind alle aktiven Finanzinstrumente mit festen oder bestimmbaren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit, für welche die Gebietskörperschaft tatsächlich beabsichtigt und darüber hinaus die Fähigkeit hat, diese bis zu ihrer Endfälligkeit zu halten, zu klassifizieren, sofern diese nicht bei Zugang der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ zugeordnet wurden. Diese Finanzinstrumente sind bei Anschaffung mit den Anschaffungskosten zu erfassen. Zu den Anschaffungskosten gehören Aufgelder (Agio) und Abgelder (Disagio).

(3) In die Kategorie zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente sind alle aktiven Finanzinstrumente zu klassifizieren, welche bei ihrem erstmaligen Ansatz als solche bestimmt wurden. Diese Finanzinstrumente sind bei Anschaffung mit den Anschaffungskosten zu erfassen. Zu den Anschaffungskosten gehören Aufgelder (Agio) und Abgelder (Disagio).

(4) Am Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene und bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente sind wie folgt zu bewerten:

1. Die Differenz zwischen Anschaffungskosten und jenem Betrag, zu dem das Finanzinstrument erfüllt werden kann, ist anteilig auf die Laufzeit zu verteilen und in der Ergebnis- und Vermögensrechnung zu erfassen.
2. Die Veränderung des Wertes eines Finanzinstruments aufgrund von bonitätsbedingten Wertberichtigungen ist als Finanzaufwand bzw. Finanzertrag zu erfassen.
3. Änderungen des Wertes aufgrund von Wechselkursänderungen sind in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage zu erfassen.

(5) Am Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene und zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente sind wie folgt zu bewerten:

1. Zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente sind zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.
2. Eine Veränderung des Wertes ist in der Neubewertungsrücklage zu erfassen.
3. Änderungen des Wertes aufgrund von Wechselkursänderungen sind in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage zu erfassen.

(6) Die Gebietskörperschaft hat die Zielsetzung und Methoden des Risikomanagements für aktive Finanzinstrumente (§ 33), Finanzschulden (§ 32) und derivative Finanzinstrumente (§ 34) in einem Anhang zum Rechnungsabschluss zu beschreiben oder durch einen Verweis auf bereits bestehende Regelungen (Link oder Fundstelle) öffentlich verfügbar anzugeben.

(7) Für jede Kategorie von aktiven Finanzinstrumenten, Finanzschulden und derivativen Finanzinstrumenten sind darüber hinaus Angaben zu machen über

1. Umfang und Art der Finanzinstrumente
2. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich der Ansatz- und Bewertungskriterien und
3. das Wechselkursrisiko.

(8) Für aktive Finanzinstrumente, Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente ist anzugeben, inwieweit die Gebietskörperschaft einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist. Diese Angaben umfassen:

1. vertraglich festgelegte Zinsanpassungs- und Fälligkeitstermine, je nachdem, welche Termine früher liegen; und
2. gegebenenfalls Effektivzinssätze.

(9) Für aktive Finanzinstrumente und derivative Finanzinstrumente ist anzugeben, in welchem Ausmaß die Gebietskörperschaft einem Ausfallsrisiko ausgesetzt ist. Weiters ist anzugeben, inwieweit erhebliche Ausfallrisikokonzentrationen vorliegen.

#### **Derivative Finanzinstrumente**

**§ 34.** (1) Derivative Finanzinstrumente sind Verträge, die zum Austausch von Zinsen- bzw. Kapitalbeträgen abgeschlossen werden. Derivative Finanzinstrumente sind schriftlich zu dokumentieren.

(2) Bezieht sich ein derivatives Finanzinstrument auf ein Grundgeschäft und bildet mit diesem eine wirtschaftliche Einheit, hat der Ansatz von diesem derivativen Finanzinstrument als Sicherungsgeschäft zusammen mit dem Grundgeschäft zu erfolgen.

(3) Von einem Mikroswap bei Zinstauschverträgen wird dann gesprochen, wenn das Grundgeschäft und das derivative Finanzinstrument im Volumen, in der Geltungsdauer und hinsichtlich der Zinstermine völlig übereinstimmen.

(4) Die Bewertung noch vorhandener freier Derivate, das sind jene, welche die Voraussetzung für ein Sicherungsgeschäft nicht erfüllen, erfolgt zum beizulegenden Zeitwert.

#### **Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

#### **Nettovermögen**

**§ 35.** Die Veränderungen im Nettovermögen (Anlage 1d) ergeben sich ausgehend vom Nettovermögen zum Rechnungsabschlussstichtag des vorangegangenen Finanzjahres aus:

1. den Änderungen in den Ansatz- und Bewertungsmethoden,
2. der Nacherfassung von Vermögenswerten,
3. den Änderungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz (§ 38 Abs. 8),
4. den Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts aus der Folgebewertung von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten,
5. den Veränderungen aus der Folgebewertung von Beteiligungen,
6. den Differenzen aus der Fremdwährungsumrechnung in fremder Währung gehaltener Vermögenswerte und Fremdmittel mit dem Referenzkurs der EZB zum Rechnungsabschlussstichtag des Finanzjahres,
7. der Veränderung aus Kapitalverminderungen und -erhöhungen,
8. dem Nettoergebnis des Finanzjahres und
9. den Haushaltsrücklagen.

#### **Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)**

**§ 36.** Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen sind Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten für geförderte Vermögensgegenstände ist entsprechend der in der Nutzungsdauertabelle angegebenen Nutzungsdauer (Anlage 7) ertragswirksam vorzunehmen.

#### **Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

#### **Beilagen zum Rechnungsabschluss**

**§ 37.** (1) Dem Rechnungsabschluss sind folgende Anlagen beizufügen:

1. Rechnungsquerschnitt, welcher den Finanzierungssaldo der Gebietskörperschaft gemäß Österreichischem Stabilitätspakt ausweist (Anlage 5a bzw. 5b).

2. Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts (Anlage 6a),
  3. Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b),
  4. Nachweis über den Stand der Finanzschulden sowie über den Schuldendienst mit folgenden Angaben: Tilgung, Zinsen, Schuldendienst insgesamt, Schuldendienstsätze, Nettoschuldendienst und Laufzeit (Anlagen 6c und 6d),
  5. Nachweis über Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften der Länder (Anlage 6e),
  6. Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Anlage 6f),
  7. Anlagenspiegel (Anlage 6g) und Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h),
  8. Leasingspiegel (Anlage 6i),
  9. Beteiligungsspiegel (Anlagen 6j und 6k),
  10. Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anlage 6l),
  11. Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlagen 6m und 6n),
  12. Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6o),
  13. Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (Anlage 6p),
  14. Rückstellungsspiegel (Anlage 6q),
  15. Haftungsnachweis (Anlage 6r),
  16. die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfängerinnen und -empfänger sowie pensionsbezogene Aufwendungen für Bedienstete der Gebietskörperschaft für die nächsten 30 Jahre, unabhängig davon, ob eine Pensionsrückstellung in der Vermögensrechnung dargestellt wird (Anlage 6s),
  17. Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gem. § 12 (Anlage 6t),
  - 17a. Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten (Anlage 6u) und
  18. Personaldaten laut letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt (Anlage 4).
- (2) Die der Verordnung beigefügten Anlagen enthalten Mindestangaben.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

## **4. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Erstellung der Eröffnungsbilanz**

**§ 38.** (1) Für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung zum 1. Jänner des Finanzjahres, für welches erstmalig diese Verordnung angewendet wird, sind auch die §§ 39 und 40 anzuwenden. Für die nachfolgenden Vermögensrechnungen sind die Vorschriften der jeweils geltenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung anzuwenden.

(2) Die vorhandenen Vermögenswerte sind einzeln zu erfassen und gemäß der Anlage 6g in den Anlagenspiegel und die Vermögensrechnung aufzunehmen beziehungsweise überzuleiten. Abweichend zu § 19 Abs. 10 kann für einen bereits erfassten Vermögenswert mit einer Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren die Restnutzungsdauer beibehalten werden, wenn dieser aufgrund einer von der Gebietskörperschaft festgelegten oder vorgegebenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben wurde. In diesem Fall sind die für die Berechnung der Abschreibung in der Anlage 7 festgelegten Nutzungsdauern nicht heranzuziehen.

(3) Bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz können die Bewertungsmethoden gemäß § 39 unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 angewendet werden. Es ist anzuführen, welche Methode verwendet wurde.

(4) Sind vorhandene Sachanlagen bereits vollständig abgeschrieben, so sind sie beim erstmaligen Ansatz in die Anlagenverzeichnisse aufzunehmen und bis zu ihrem Ausscheiden mit dem Wert Null anzusetzen.

(5) Sofern die Angaben für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung angeschafft oder hergestellt wurden, nicht vollständig in den Anlagenverzeichnissen oder Inventarverzeichnissen der Gebietskörperschaft vorliegen, sind diese jedenfalls nachträglich zu erheben.

(6) Kurzfristige und langfristige Forderungen der Gebietskörperschaft sind in der Eröffnungsbilanz, unter Berücksichtigung der durch teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit notwendigen Abschreibungen und Wertberichtigungen, zu erfassen. Dies ist zu dokumentieren.

(7) Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist eine zeitliche Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge vorzunehmen.

(8) Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen.

(9) Der Saldo der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus der Differenz der erstmalig erfassten und bewerteten Vermögenswerte und Fremdmittel. Eine spätere Änderung ist nur in Anwendung des Abs. 8 zulässig.

### Übergangsbestimmungen

**§ 39.** (1) Für die erstmalige Erstellung des Voranschlags (t) zum 1. Jänner des Finanzjahres, für welches erstmalig diese Verordnung angewendet wird, werden nur die Voranschlagswerte des betreffenden Jahres dargestellt. Im Folgejahr (t+1) werden zusätzlich die Voranschlagswerte des vorangegangenen Finanzjahres (t) dargestellt.

(2) Für nachfolgende Sachverhalte gelten Übergangsbestimmungen, die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz (ausschließlich beim erstmaligen Ansatz) angewendet werden können.

(3) Abweichend von § 24 Abs. 4 können Grundstücke auch zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder mittels Schätzwertverfahren (z. B. Grundstücksrasterverfahren) bewertet werden.

(4) Bei Anwendung des Grundstücksrasterverfahrens ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

1. Die Grundstücke sind in Benützungsarten und allenfalls Nutzungen aus dem Kataster einzuteilen. Ist tatsächlich eine andere Nutzung als die im Grundbuch und Kataster angegebene Nutzung gegeben und eindeutig dokumentiert, so ist diese für die Bewertung heranzuziehen.
2. Die Flächen sind zu den Basispreisen für die jeweilige Lage wie folgt zu bewerten:
  - a) Baufläche zu Basispreisen für Bauflächen,
  - b) Landwirtschaftliche Nutzflächen zu Basispreisen für landwirtschaftliche Nutzflächen,
  - c) Garten zu 80 % des Basispreises für Bauflächen,
  - d) Weingarten zu 200 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
  - e) Alpe zu 20 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
  - f) Wald zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
  - g) Gewässer zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
  - h) sonstige Benützungsarten zu 20 %. des Basispreises für Bauflächen mit Ausnahme von Ödland, Fels- und Gerölflächen und Gletschern zu 10 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen.

(5) Abweichend von § 24 Abs. 4 können Gebäude und Bauten auch zum beizulegenden Zeitwert, auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung, mit Durchschnittswerten von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität, die in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag angeschafft oder hergestellt worden sind oder mittels sonstiger Nachweise wie aktueller Durchschnittspreisermittlungen bewertet werden. Die Werte für die erstmalige Erfassung in der Eröffnungsbilanz gelten in der Folge als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Vergleichstransaktionen können auch aus angemessen dokumentierten Referenzgruppen abgeleitet werden, die eine Mehrzahl von gleichartigen Transaktionen verschiedener Rechtsträger vereinen.

(6) Abweichend von § 24 Abs. 4 kann eine Grundstückseinrichtung beim erstmaligen Ansatz auch wie folgt bewertet werden:

1. mittels Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder
2. nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder

3. mittels sonstiger Nachweise, wie zeitgemäße Durchschnittspreisermittlungen, sofern weder fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten, noch Unterlagen gemäß Z 1 und 2 herangezogen werden können.

Die Werte für die erstmalige Erfassung in der Eröffnungsbilanz gelten in der Folge als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Vergleichstransaktionen können auch aus angemessen dokumentierten Referenzgruppen abgeleitet werden, die eine Mehrzahl von gleichartigen Transaktionen verschiedener Rechtsträger vereinen.

#### **Inkrafttreten**

**§ 40.** (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der VRV 2015 sind für die Gebietskörperschaften spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden.

(3) Nach Abschluss des Finanzjahres, in dem letztmalig die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, VRV 1997, BGBI. Nr. 787/1996, idF BGBI. II Nr. 118/2007, anzuwenden war, tritt die VRV 1997 für die betreffende Gebietskörperschaft außer Kraft.

(4) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 samt Überschrift, § 3 Abs. 4, § 4, § 5 Abs. 1, 3 und 4, § 6 Abs. 4 und 8, § 8 Abs. 2 und 5, § 11 samt Überschrift, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, 2 und 4, § 17 samt Überschrift, § 18 Abs. 1 und 5, § 19 Abs. 5, § 22 Abs. 5, § 23 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und 8, § 31 Abs. 2, § 33 Abs. 6, § 35 Z 7 bis 9, § 37 samt Überschrift, § 38 Abs. 8 und § 40 Abs. 2, 4 und 5 sowie die Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1f (Aktiva), 1f (Passiva), 2, 3a, 3b, 4, 5a, 5b, 6a, 6b, 6c (Länder inkl. Wien), 6c (Gemeinden), 6d, 6e, 6f, 6g, 6i, 6j, 6k, 6l, 6m, 6n, 6o, 6q, 6r, 6s, 6t, 6u und 7 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 93/2023 treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft und sind von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt. Die Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d, 1f (Passiva), 2, 3a, 3b, 4, 5a, 5b, 6b, 6d und 6s in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 316/2023 treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft und sind von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt.

(5) Die Gebietskörperschaften, die bereits im Jahr 2022 einen Voranschlag gemäß dieser Verordnung in der Fassung BGBI. II Nr. 17/2018 für das Finanzjahr 2024 beschlossen haben, haben die in Abs. 4 angeführten Bestimmungen erstmals für den Voranschlag und Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2025 anzuwenden.

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 1a****Ergebnishaushalt**

(Anm.: Anlage 1a als PDF dokumentiert)

**Anlage 1a - Ergebnishaushalt**

(1)	(2)	(3)
MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	MVAG-Code
1	<b>Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit</b>	<b>211</b>
2	Erträge aus eigenen Abgaben	2111
2	Erträge aus Ertragsanteilen	2112
2	Erträge aus Gebühren	2113
2	Erträge aus Leistungen	2114
2	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	2115
2	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	2116
2	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117
1	<b>Erträge aus Transfers</b>	<b>212</b>
2	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	2121
2	Transferertrag von Beteiligungen	2122
2	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	2123
2	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	2124
2	Transferertrag vom Ausland	2125
2	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	2126
2	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	2127
1	<b>Finanzerträge</b>	<b>213</b>
2	Erträge aus Zinsen	2131
2	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft	2132
2	Erträge aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	2133
2	Sonstige Finanzerträge	2134
2	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	2135
2	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	2136
<b>SU</b>	<b>Summe Erträge</b>	<b>21</b>
1	<b>Personalaufwand</b>	<b>221</b>
2	Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen)	2211
2	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	2212
2	Sonstiger Personalaufwand	2213
2	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214
1	<b>Sachaufwand</b>	<b>222</b>
2	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	2221
2	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	2222
2	Leasing- und Mietaufwand	2223
2	Instandhaltung	2224
2	Sonstiger Sachaufwand	2225
2	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226
1	<b>Transferaufwand</b>	<b>223</b>
2	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	2231
2	Transferaufwand an Beteiligungen	2232
2	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	2233
2	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	2234
2	Transferaufwand an das Ausland	2235
2	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	2236
2	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237
1	<b>Finanzaufwand</b>	<b>224</b>
2	Aufwendungen für Zinsen	2241
2	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft	2242
2	Gewinnentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gebietskörperschaft (innerhalb der Gebietskörperschaft)	2243
2	Sonstiger Finanzaufwand	2244
2	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245
<b>SU</b>	<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>22</b>
<b>SA0</b>	<b>Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)</b>	<b>SA0</b>

<b>1</b>	<b>Entnahmen von Haushaltsrücklagen</b>	<b>230</b>
2	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	2301
<b>1</b>	<b>Zuweisungen an Haushaltsrücklagen</b>	<b>240</b>
2	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	2401
<b>SA01</b>	<b>Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230 - 240)</b>	<b>SA01</b>
<b>SA00</b>	<b>Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (Saldo 0 + Saldo 01)</b>	<b>SA00</b>

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 1b****Finanzierungshaushalt**

(Anm.: Anlage 1b als PDF dokumentiert)

**Anlage 1b - Finanzierungshaushalt**

(1)	(2)	(3)
MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	MVAG-Code
1	<b>Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit</b>	<b>311</b>
2	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	3111
2	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	3112
2	Einzahlungen aus Gebühren	3113
2	Einzahlungen aus Leistungen	3114
2	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	3115
2	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen	3116
1	<b>Einzahlungen aus Transfers</b>	<b>312</b>
2	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	3121
2	Transferzahlungen von Beteiligungen	3122
2	Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	3123
2	Transferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	3124
2	Transferzahlungen vom Ausland	3125
2	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	3126
1	<b>Einzahlungen aus Finanzerträgen</b>	<b>313</b>
2	Einzahlungen aus Zinserträgen	3131
2	Einzahlungen aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft	3132
2	Einzahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	3133
2	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	3134
2	Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	3135
<b>SU</b>	<b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>	<b>31</b>
1	<b>Auszahlungen aus Personalaufwand</b>	<b>321</b>
2	Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren und Mehrleistungsvergütungen)	3211
2	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	3212
2	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	3213
1	<b>Auszahlungen aus Sachaufwand</b>	<b>322</b>
2	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	3221
2	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3222
2	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	3223
2	Auszahlungen für Instandhaltung	3224
2	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	3225
2	Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen	3226
1	<b>Auszahlungen aus Transfers</b>	<b>323</b>
2	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	3231
2	Transferzahlungen an Beteiligungen	3232
2	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	3233
2	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	3234
2	Transferzahlungen an das Ausland	3235
2	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	3236
1	<b>Auszahlungen aus Finanzaufwand</b>	<b>324</b>
2	Auszahlungen für Zinsen	3241
2	Auszahlungen für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft	3242
2	Auszahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	3243
2	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	3244
<b>SU</b>	<b>Summe Auszahlungen operative Gebarung</b>	<b>32</b>
<b>SA1</b>	<b>Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 – 32)</b>	<b>SA1</b>

(1)	(2)	(3)
MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	MVAG-Code
1	<b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>331</b>
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen	3311
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	3312
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	3313
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	3314
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3315
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern	3316
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	3317
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von kofinanzierten Schutzbauten	3318
1	<b>Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen</b>	<b>332</b>
2	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	3321
2	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	3322
2	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	3323
2	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	3325
1	<b>Einzahlungen aus Kapitaltransfers</b>	<b>333</b>
2	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	3331
2	Kapitaltransferzahlungen von Beteiligungen	3332
2	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	3333
2	Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	3334
2	Kapitaltransferzahlungen vom Ausland	3335
<b>SU</b>	<b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>	<b>33</b>
1	<b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>341</b>
2	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	3411
2	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	3412
2	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	3413
2	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	3414
2	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3415
2	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	3416
2	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	3417
2	Auszahlungen für den Erwerb von kofinanzierten Schutzbauten	3418
1	<b>Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen</b>	<b>342</b>
2	Auszahlungen von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	3421
2	Auszahlungen von Darlehen an Beteiligungen	3422
2	Auszahlungen von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	3423
2	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	3425
1	<b>Auszahlungen aus Kapitaltransfers</b>	<b>343</b>
2	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	3431
2	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	3432
2	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	3433
2	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	3434
2	Kapitaltransferzahlungen an das Ausland	3435
<b>SU</b>	<b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>	<b>34</b>
<b>SA2</b>	<b>Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 – 34)</b>	<b>SA2</b>
<b>SA3</b>	<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</b>	<b>SA3</b>

(1)	(2)	(3)
MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	MVAG-Code
1	<b>Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden</b>	<b>351</b>
2	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	3511
2	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	3512
2	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	3513
2	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	3514
2	Einzahlungen aus Aufnahmen von Leasingverbindlichkeiten	3515
1	<b>Einzahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft</b>	<b>353</b>
2	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	3530
1	<b>Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten</b>	<b>355</b>
2	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	3550
<b>SU</b>	<b>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>35</b>
1	<b>Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden</b>	<b>361</b>
2	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	3611
2	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	3612
2	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	3613
2	Auszahlungen aus Finanzschulden	3614
2	Auszahlungen aus Rückzahlungen von Leasingverbindlichkeiten	3615
1	<b>Auszahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft</b>	<b>363</b>
2	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	3630
1	<b>Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten</b>	<b>365</b>
2	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	3650
<b>SU</b>	<b>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>36</b>
<b>SA4</b>	<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)</b>	<b>SA4</b>
<b>SA5</b>	<b>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</b>	<b>SA5</b>

(1)	(2)	(3)
MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	MVAG-Code
1	<b>Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen</b>	411
2	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	4110
1	<b>Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten</b>	412
2	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	4120
1	<b>Einzahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)</b>	413 <sup>1</sup>
2	Einzahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	4130 <sup>1</sup>
<b>SU</b>	<b>Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>41</b>
1	<b>Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen</b>	421
2	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	4210
1	<b>Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten</b>	422
2	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	4220
1	<b>Auszahlungen zur Tilgung von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)</b>	423 <sup>1</sup>
2	Auszahlungen zur Tilgung von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	4230 <sup>1</sup>
<b>SU</b>	<b>Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>42</b>
<b>SA6</b>	<b>Saldo (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (41 - 42)</b>	<b>SA6<sup>2</sup></b>

<b>SA7</b>	<b>Saldo (7) Veränderung an Zahlungsmitteln (Saldo 5 + Saldo 6)</b>	<b>SA7<sup>2</sup></b>
<b>Verprobung</b>	<b>Veränderung der Summe der Zahlungsmittel</b>	<b>(C - D) - (A - B)</b>
<b>A</b>	<b>Anfangsbestand liquide Mittel (115 zum 31.12.jjjj (t-1))</b>	
<b>B</b>	<b>Anfangsbestand kurzfristige Finanzschulden aus überzogenen Konten bei Kreditinstituten (1511/UK 21 zum 31.12.jjjj (t-1))</b>	
<b>C</b>	<b>Endbestand liquide Mittel (115 zum 31.12.jjjj (t))</b>	
<b>D</b>	<b>Endbestand kurzfristige Finanzschulden aus überzogenen Konten bei Kreditinstituten (1511/UK 21 zum 31.12.jjjj (t))</b>	

*Fußnoten:*

<sup>1</sup> Die Summen der MVAG 413 und 423 ergeben am Jahresende nur dann null, sofern die zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen) innerhalb desselben Finanzjahres getilgt wurden. Eine Differenz zw. Ein- und Auszahlungen (MVAG 4130 bzw. 4230) kann nur deshalb entstehen, weil eine Tilgung nicht innerhalb desselben Finanzjahres erfolgt ist. Die nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgten Kassenstärker sind als Finanzschulden auf die entsprechenden Konten bzw. Gruppen in der Vermögensrechnung umzubuchen.

<sup>2</sup> Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6) und die Veränderung an Zahlungsmitteln (SA7) werden im Rechnungsabschluss in den Detailnachweisen und Bereichsbudgets nicht ausgewiesen, sondern nur auf Ebene des Gesamthaushalts.

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 1c****Vermögenshaushalt**

(Anm.: Anlage 1c als PDF dokumentiert)

**Anlage 1c - Vermögenshaushalt**

(1)	(2)	(3)	(4)
Ebene	Position	AKTIVA	Code
0	<b>A</b>	<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>10</b>
1	<b>A.I</b>	<b>Immaterielle Vermögenswerte</b>	<b>101</b>
2	A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	1010
1	<b>A.II</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>102</b>
2	A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1021
2	A.II.2	Gebäude und Bauten	1022
2	A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	1023
2	A.II.4	Sonderanlagen	1024
2	A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	1025
2	A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1026
2	A.II.7	Kulturgüter	1027
2	A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	1028
2	A.II.9	Kofinanzierte Schutzbauten	1029
1	<b>A.III</b>	<b>Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen</b>	<b>103</b>
2	A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	1031
2	A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	1032
2	A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	1033
2	A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	1034
1	<b>A.IV</b>	<b>Beteiligungen</b>	<b>104</b>
2	A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	1041
2	A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1042
2	A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	1043
2	A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	1044
1	<b>A.V</b>	<b>Langfristige Forderungen</b>	<b>106</b>
2	A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1061
2	A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1062
2	A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	1063

0	<b>B</b>	<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>11</b>
1	<b>B.I</b>	<b>Kurzfristige Forderungen</b>	<b>113</b>
2	B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1131
2	B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	1132
2	B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	1133
2	B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1134
1	<b>B.II</b>	<b>Vorräte</b>	<b>114</b>
2	B.II.1	Vorräte	1141
2	B.II.2	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	1142
1	<b>B.III</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>115</b>
2	B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	1151
2	B.III.2	Zahlungsmittelreserven	1152
1	<b>B.IV.</b>	<b>Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen</b>	<b>116</b>
2	B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	1160
1	<b>B.V.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>117</b>
2	B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	1170
<b>SU</b>		<b>Summe Aktiva (10 + 11)</b>	

(1)	(2)	(3)	(4)
Ebene	Position	PASSIVA	Code
0	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>12</b>
1	<b>C.I</b>	<b>Saldo der Eröffnungsbilanz</b>	<b>121</b>
2	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	1210
1	<b>C.II</b>	<b>Kumulierte Nettoergebnis</b>	<b>122</b>
2	C.II	Kumulierte Nettoergebnis	1220
1	<b>C.III</b>	<b>Haushaltsrücklagen</b>	<b>123</b>
2	C.III.1	Haushaltsrücklagen	1230
1	<b>C.IV</b>	<b>Neubewertungsrücklagen</b>	<b>124</b>
2	C.IV.1	Neubewertungsrücklagen	1240
1	<b>C.V</b>	<b>Fremdwährungsumrechnungsrücklagen</b>	<b>125</b>
2	C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	1250
0	<b>D</b>	<b>Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)</b>	<b>13</b>
1	<b>D.I</b>	<b>Investitionszuschüsse</b>	<b>131</b>
2	<b>D.I.1</b>	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	1311
2	<b>D.I.2</b>	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	1312
2	<b>D.I.3</b>	Investitionszuschüsse von Übrigen	1313

0	<b>E</b>	<b>Langfristige Fremdmittel</b>	<b>14</b>
1	<b>E.I</b>	<b>Langfristige Finanzschulden, netto</b>	<b>141</b>
2	E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1411
2	E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft <sup>1</sup>	1412
2	E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1413
1	<b>E.II</b>	<b>Langfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>142</b>
2	E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1421
2	E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	1422
2	E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	1423
1	<b>E.III</b>	<b>Langfristige Rückstellungen</b>	<b>143</b>
2	E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	1431
2	E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	1432
2	E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	1433
2	E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	1434
2	E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	1435
2	E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	1436
0	<b>F</b>	<b>Kurzfristige Fremdmittel</b>	<b>15</b>
1	<b>F.I</b>	<b>Kurzfristige Finanzschulden, netto</b>	<b>151</b>
2	F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	1511
2	F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft <sup>1</sup>	1512
2	F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1513
1	<b>F.II</b>	<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>152</b>
2	F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1521
2	F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	1522
2	F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	1523
2	F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1524
1	<b>F.III</b>	<b>Kurzfristige Rückstellungen</b>	<b>153</b>
2	F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1531
2	F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	1532
2	F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	1533
2	F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	1534
1	<b>F.IV.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>154</b>
2	F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	1540
<b>SU</b>		<b>Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)</b>	

<sup>1</sup> Forderungen sind mit einem negativen Betrag darzustellen (§ 34 Abs. 2).

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 1d****Nettovermögensveränderungsrechnung**

(Anm.: Anlage 1d als PDF dokumentiert)

**Anlage 1d - Nettovermögensveränderungsrechnung**

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Nettovermögensveränderungsrechnung	Saldo der Eröffnungsbilanz	Kumulierte Nettoergebnisse	Haushaltsrücklagen	Neubewertungsrücklagen	Fremdwährungs-umrechnungsrücklagen	Summe Nettovermögen
<b>Nettovermögen zum 31.12.jjjj (t-1)</b>						
1. Änderungen der Ansatz- und Bewertungsmethoden						
2. Nacherfassung von Vermögenswerten						
3. Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz (gem. § 38 Abs. 8)						
<b>Angepasstes Nettovermögen zum 31.12.jjjj (t-1)</b>						
4. Veränderung aus der Bewertung von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten						
5. Veränderung aus der Bewertung von Beteiligungen						
6. Veränderung aus der Umrechnung von Vermögen und Fremdmittel in fremder Währung						
7. Veränderung aus Kapitalverminderungen und -erhöhungen						
<b>Summe Nettoveränderung, die nicht in die Ergebnisrechnung eingegangen ist</b>						
8. Nettoergebnis des Finanzjahres (SA0)						
9. Haushaltsrücklagen (SA01)						
<b>Nettovermögen zum 31.12.jjjj (t)</b>						

*Anmerkung:*

dunkelgraue Felder sind nicht zu befüllen bzw. nicht befüllbar

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 1e****Ergebnisrechnung nach § 1 Abs. 2**

(Anm.: Anlage 1e als PDF dokumentiert)

**Anlage 1e - Ergebnisrechnung nach § 1 Abs. 2**

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen/ sinngemäße Entsprechung bei wirtschaftlichen Unternehmungen <sup>8</sup>	Gesamthaushalt	Wirtschaftliche Unternehmung 1	Wirtschaftliche Unternehmung 2	...	Summe für die Gebietskörperschaft
<b>Finanzjahr/Geschäftsjahr</b>	<i>jjjj</i>	<i>jjjj</i>	<i>jjjj</i>	<i>jjjj</i>	<del>jjjj</del>
Erträge/Erträge <sup>1</sup>	MVAG 211, 212, 213				0,00
Personalaufwand/Personalaufwand <sup>2</sup>	MVAG 221				0,00
Sach-, Transfer-, Finanzaufwand/Sonstiger Aufwand <sup>3</sup>	MVAG 222, 223, 224				0,00
<b>Nettoergebnis/Jahresergebnis</b>	<b>SA0</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Entnahmen von Haushaltsrücklagen/Auflösung von Rücklagen <sup>4</sup>	MVAG 230				0,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen/Zuweisung zu Rücklagen <sup>5</sup>	MVAG 240				0,00
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr <sup>6</sup>	<del>SA00</del>				0,00
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen/Bilanzgewinn, Bilanzverlust<sup>7</sup></b>	<b>SA00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Erläuterungen durch die Gebietskörperschaft (optional):

Fußnoten:<sup>1</sup> Erträge gem. § 231 Abs. 2 Z. 1 bis 4, 10 bis 13 UGB<sup>2</sup> Personalaufwand gem. § 231 Abs. 2 Z. 6 UGB<sup>3</sup> Sonstiger Aufwand gem. § 231 Abs. 2 Z. 5, 7, 8, 14, 15, 18, 20 UGB<sup>4</sup> Auflösung von Rücklagen gem. § 231 Abs. 2 Z. 22, 23 UGB<sup>5</sup> Zuweisung zu Rücklagen gem. § 231 Abs. 2 Z. 24 UGB<sup>6</sup> Gewinnvortrag/Verlustvortrag gem. § 231 Abs. 2 Z 25 UGB<sup>7</sup> Bilanzgewinn/Bilanzverlust gem. § 231 Abs. 2 Z. 26 UGB<sup>8</sup> Kursive Darstellung für wirtschaftliche Unternehmungen gem. UGB

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 1f****Vermögensrechnung nach § 1 Abs. 2**

(Anm.: Anlage 1f als PDF dokumentiert)

**Anlage 1f - Vermögensrechnung nach § 1 Abs. 2 – Aktiva**

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
AKTIVA Codes/ <i>sinngemäße Entsprechung bei wirtschaftlichen Unternehmungen</i> <sup>10</sup>	Gesamthaushalt	Wirtschaftliche Unternehmung 1	Wirtschaftliche Unternehmung 2	...	Summe für die Gebietskörperschaft
<b>Finanzjahr/Geschäftsjahr</b>	<i>jjjj</i>	<i>jjjj</i>	<i>jjjj</i>	<i>jjjj</i>	<del>jjjj</del>
Immaterielle Vermögenswerte/Immaterielle Vermögensgegenstände <sup>1</sup>	Code 101				0,00
Sachanlagen/Sachanlagen <sup>2</sup>	Code 102				0,00
Aktive Finanzinstrumente und Beteiligungen/Finanzanlagen <sup>3</sup>	Code 103, 104				0,00
Vorräte/Vorräte <sup>4</sup>	Code 114				0,00
Forderungen/Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände <sup>5</sup> und latente Steuern <sup>6</sup>	Code 106, 113				0,00
Kurzfristiges Finanzvermögen/Wertpapiere und Anteile <sup>7</sup>	Code 116				0,00
Liquide Mittel/Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten <sup>8</sup>	Code 115				0,00
Aktive Rechnungsabgrenzung/Rechnungsabgrenzungsposten <sup>9</sup>	Code 117				0,00
<b>Summe Aktiva</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Erläuterungen durch die Gebietskörperschaft (optional):

Fußnoten:<sup>1</sup> Immaterielle Vermögensgegenstände gem. § 224 Abs. 2 lit. A Z. I. UGB<sup>2</sup> Sachanlagen gem. § 224 Abs. 2 lit. A Z. II. UGB<sup>3</sup> Finanzanlagen gem. § 224 Abs. 2 lit. A Z. III. UGB<sup>4</sup> Vorräte gem. § 224 Abs. 2 lit. B Z. I. UGB<sup>5</sup> Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände § 224 Abs. 2 lit. B Z II. UGB<sup>6</sup> Latente Steuern § 224 Abs. 2 lit. D UGB<sup>7</sup> Wertpapiere und Anteile § 224 Abs. 2 lit. B Z III. UGB<sup>8</sup> Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten § 224 Abs. 2 lit. B Z IV. UGB<sup>9</sup> Rechnungsabgrenzungsposten § 224 Abs. 2 lit. C UGB<sup>10</sup> Kursive Darstellung für wirtschaftliche Unternehmungen gem UGB

**Anlage 1f - Vermögensrechnung nach § 1 Abs. 2 – Passiva**

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
PASSIVA Codes/ <i>sinngemäße Entsprechung bei wirtschaftlichen Unternehmungen</i> <sup>5</sup>	Gesamthaushalt	Wirtschaftliche Unternehmung 1	Wirtschaftliche Unternehmung 2	...	Summe für die Gebietskörperschaft
<b>Finanzjahr/Geschäftsjahr</b>	<i>jjjj</i>	<i>jjjj</i>	<i>jjjj</i>	<i>jjjj</i>	<del>jjjj</del>
<b>Eigenmittel</b>					
Nettovermögen (Ausgleichsposten)/ <i>Eigenkapital</i> <sup>1</sup>	Code 12				0,00
<b>Fremdmittel</b>					
Investitionszuschüsse/ <i>Investitionskostenzuschüsse</i>	Code 131				0,00
Rückstellungen/ <i>Rückstellungen</i> <sup>2</sup>	Code 143, 153				0,00
Finanzschulden, Verbindlichkeiten/ <i>Verbindlichkeiten</i> <sup>3</sup>	Code 141, 142, 151, 152				0,00
Passive Rechnungsabgrenzungen/ <i>Rechnungsabgrenzungsposten</i> <sup>4</sup>	Code 154				0,00
<b>Summe Passiva</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Erläuterungen durch die Gebietskörperschaft (optional):

**Fußnoten:**<sup>1</sup> Eigenkapital gem. § 224 Abs. 3 lit. A UGB bzw. das Eigenkapital im engeren Sinn<sup>2</sup> Rückstellungen gem. § 224 Abs. 3 lit. B UGB<sup>3</sup> Verbindlichkeiten gem. § 224 Abs. 3 lit. C UGB<sup>4</sup> Rechnungsabgrenzungsposten gem. § 224 Abs. 3 lit. D UGB<sup>5</sup> Kursive Darstellung für wirtschaftliche Unternehmungen gem. UGB

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 2****Funktionelle Gliederung – Ansatzverzeichnis**

(Anm.: Anlage 2 als PDF dokumentiert)

**Anlage 2 - Funktionelle Gliederung - Ansatzverzeichnis**

(1)	(2)	(3)	(4)
<b>Gruppe 0 / Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (Länder)</b>			
Abschnitt	Unter-abschnitt	Bezeichnung	Zuordnung zur Budget-gliederung
<b>00</b>		<b>Landtag</b>	
	000	Allgemeine Angelegenheiten	
	001	Landtagsamt (nur soweit als Einrichtung des Landes organisiert)	
	002	Landeskontrolleinrichtung	
	009	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
<b>01</b>		<b>Landesregierung</b>	
	010	Allgemeine Angelegenheiten	
	011	Repräsentation	
	012	Ehrungen und Auszeichnungen	
	019	Sonstige Maßnahmen	
<b>02</b>		<b>Amt der Landesregierung</b>	
	020	Allgemeine Angelegenheiten	
	021	Information und Dokumentation	
	022	Raumordnung und Raumplanung	
	023	Aufgabenerfüllung durch Dritte	
	024	Aufgabenerfüllung für Dritte	
	029	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
<b>03</b>		<b>Bezirkshauptmannschaften</b>	
	030	Allgemeine Angelegenheiten	
<b>04</b>		<b>Sonderämter/Gerichte</b>	
	040	Agrarbehörden	
	041	Grundverkehrskommissionen	
	042	Land- und Forstwirtschaftsinspektion (soweit gesondert eingerichtet, ansonsten 050)	
	043	Land- und forstwirtschaftliche Einigungskommissionen (soweit gesondert eingerichtet, ansonsten 050)	
	044	Volksanwaltschaft	
	045	Landesverwaltungsgericht	
	049	Sonstige Sonderämter	
<b>05</b>		<b>Sonstige Aufgaben der allgemeinen Verwaltung</b>	
	050	Aufsichtstätigkeit	
	051	Beratungsorgane	
	052	Prüfungstätigkeit	
	053	Schulungstätigkeit	
	059	Übrige Einrichtungen und Maßnahmen	
<b>07</b>		<b>Personalvertretung (ohne Landeslehrerinnen und -lehrer)</b>	
	070	Personalvertretung (ohne Landeslehrerinnen und -lehrer)	
<b>08</b>		<b>Pensionen (ohne Landeslehrerinnen und -lehrer) (soweit nicht aufgeteilt)</b>	
	080	Pensionen (ohne Landeslehrerinnen und -lehrer) (soweit nicht aufgeteilt)	
<b>09</b>		<b>Personalbetreuung</b>	
	090	Bezugsvorschüsse und Darlehen	
	091	Personalausbildung und Personalfortbildung	
	092	Gemeinschaftsverpflegung	
	093	Erholungsaktionen	
	094	Gemeinschaftspflege	
	095	Kranken- und Sterbefürsorge	
	099	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	

<b>Gruppe 0 / Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (Gemeinden)</b>		
A	U	Bezeichnung
<b>00</b>		<b>Gewählte Gemeindeorgane</b>
	000	Gewählte Gemeindeorgane
<b>01</b>		<b>Hauptverwaltung</b>
	010	Zentralamt
	011	Personalamt
	012	Hilfsamt
	013	Kanzleiökonomat
	014	Gemeindekontrollleinrichtung
	015	Pressestelle, Amtsblatt und Öffentlichkeitsarbeit
	016	Elektronische Datenverarbeitung
	018	Geschäftsstelle der Kranken- und Unfallfürsorge
	019	Repräsentation
<b>02</b>		<b>Hauptverwaltung</b>
	020	Rechtsamt
	021	Statistisches Amt
	022	Standesamt
	023	Einwohneramt
	024	Wahlamt
	025	Staatsbürgerschaft
	026	Sonstige Einrichtungen
	029	Amtsgebäude
<b>03</b>		<b>Bauverwaltung</b>
	030	Bauamt
	031	Amt für Raumordnung und Raumplanung
	032	Vermessungsamt
	033	Hochbauamt
	034	Tiefbauamt
<b>04</b>		<b>Sonderämter</b>
	049	Sonstige Einrichtungen
<b>05</b>		<b>Bezirksverwaltung</b>
	050	Bezirksverwaltung
<b>06</b>		<b>Sonstige Maßnahmen</b>
	060	Beiträge an Verbände, Vereine oder sonstige Organisationen
	061	Sonstige Subventionen
	062	Ehrungen und Auszeichnungen
	063	Städtekontakte und Partnerschaften
	069	Förderung anderer Rechtsträger
<b>07</b>		<b>Verfügungsmittel</b>
	070	Verfügungsmittel
<b>08</b>		<b>Pensionen (soweit nicht aufgeteilt)</b>
	080	Pensionen (soweit nicht aufgeteilt)
<b>09</b>		<b>Personalbetreuung</b>
	090	Bezugsvorschüsse und Darlehen
	091	Personalausbildung und Personalfortbildung
	094	Gemeinschaftspflege
	099	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

<b>Gruppe 1 / Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Länder und Gemeinden)</b>		
<b>10</b>	<b>Gesonderte Verwaltung</b>	
	100 Gesonderte Verwaltung	
<b>11</b>	<b>Öffentliche Ordnung</b>	
	110 Sicherung der Behördenkommunikation	
	119 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
<b>12</b>	<b>Sicherheitspolizei</b>	
	120 Allgemeine Angelegenheiten	
	129 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
<b>13</b>	<b>Sonderpolizei</b>	
	130 Gewerbe-, Markt- und Lebensmittelpolizei	
	131 Bau- und Feuerpolizei	
	132 Gesundheitspolizei	
	133 Veterinärpolizei	
	134 Flurpolizei	
	139 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
<b>16</b>	<b>Feuerwehrwesen</b>	
	160 Feuerwehrinspektorat	
	161 Feuerwehrschulen	
	162 Berufsfeuerwehren	
	163 Freiwillige Feuerwehren	
	164 Förderung der Brandbekämpfung und Brandverhütung	
	169 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
<b>17</b>	<b>Katastrophendienst</b>	
	170 Allgemeine Angelegenheiten	
	179 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
<b>18</b>	<b>Landesverteidigung</b>	
	180 Zivilschutz	
	189 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	

<b>Gruppe 2 / Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft (Länder und Gemeinden)</b>	
<b>20</b>	<b>Gesonderte Verwaltung</b>
200	Schulamt
202	Sportamt
205	Schulaufsicht
206	Qualifikations- und Disziplinarkommissionen der Landeslehrerinnen und -lehrer
207	Personalvertretung der Landeslehrerinnen und -lehrer
208	Pensionen der Landeslehrerinnen und -lehrer
209	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>21</b>	<b>Allgemeinbildender Unterricht</b>
210	Allgemeinbildende Pflichtschulen, gemeinsame Kosten
211	Volksschulen
212	Mittelschulen
213	Sonderschulen
214	Polytechnische Schulen
215	Allgemeinbildende höhere Schulen
219	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>22</b>	<b>Berufsbildender Unterricht; Anstalten der Bildung für Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher</b>
220	Berufsbildende Pflichtschulen
221	Berufsbildende mittlere Schulen
222	Berufsbildende höhere Schulen
223	Akademien für Sozialarbeit
224	Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik
225	Bildungsanstalten für Sozialpädagogik
226	Berufspädagogische Akademien
227	Pädagogische Akademien und Institute
228	Berufsausbildung schulentlassener Jugendlicher
229	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>23</b>	<b>Förderung des Unterrichts</b>
230	Förderung des Schulbetriebs
231	Förderung der Lehrerinnen und Lehrer
232	Schülerinnen- und Schülerbetreuung
239	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>24</b>	<b>Vorschulische Erziehung</b>
240	Kindergärten
241	Förderung der Elementarpädagoginnen und -pädagogen
249	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>25</b>	<b>Außerschulische Jugenderziehung</b>
250	Horte für Schülerinnen und Schüler
251	Heime für Schülerinnen und Schüler, Lehrlinge und Gesellinnen und Gesellen
252	Jugendherbergen und Jugendheime
253	Jugendverkehrserziehung
259	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>26</b>	<b>Sport und außerschulische Leibeserziehung</b>
260	Landessportorganisation
261	Sportausbildungsstätten
262	Sportplätze
263	Turn- und Sporthallen
264	Eislaufplätze und -hallen
265	Tennisplätze und -hallen
266	Wintersportanlagen
269	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>27</b>	<b>Erwachsenenbildung</b>
270	Volkshochschulen
271	Volksbildungswerke
272	Volksbildungsheime
273	Volksbüchereien
279	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>28</b>	<b>Forschung und Wissenschaft</b>
280	Förderung von Universitäten und Hochschulen
281	Universitäts- und Hochschuleinrichtungen
282	Studienbeihilfen
283	Wissenschaftliche Archive
284	Wissenschaftliche Bibliotheken
285	Wissenschaftliche Museen
286	Botanische und zoologische Gärten (als wissenschaftliche Einrichtungen)
287	Wissenschaftliche Sternwarten
289	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

<b>Gruppe 3 / Kunst, Kultur und Kultus (Länder und Gemeinden)</b>		
<b>30</b>	<b>Gesonderte Verwaltung</b>	
300	Kulturamt	
<b>31</b>	<b>Bildende Künste</b>	
310	Ausbildung in den bildenden Künsten	
311	Einrichtungen der bildenden Künste	
312	Maßnahmen zur Förderung der bildenden Künste	
319	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
<b>32</b>	<b>Musik und darstellende Kunst</b>	
320	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst	
321	Einrichtungen der Musikpflege	
322	Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege	
323	Einrichtungen der darstellenden Kunst	
324	Maßnahmen zur Förderung der darstellenden Kunst	
325	Festspiele	
329	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
<b>33</b>	<b>Schrifttum, Literatur und Sprache</b>	
330	Förderung von Schrifttum, Literatur und Sprache	
<b>34</b>	<b>Museen und sonstige Sammlungen</b>	
340	Museen	
341	Sonstige Sammlungen	
<b>35</b>	<b>Sonstige Kunstpflage</b>	
350	Einrichtungen zur Kunstpflage	
351	Maßnahmen zur Kunstpflage	
<b>36</b>	<b>Heimatpflege</b>	
360	Heimatmuseen	
361	Nichtwissenschaftliche Archive	
362	Denkmalpflege	
363	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	
369	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
<b>37</b>	<b>Rundfunk, Presse, Film und Medien</b>	
370	Förderung von Rundfunk und Fernsehen	
371	Förderung von Presse, Film und Medien	
379	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
<b>38</b>	<b>Sonstige Kulturflege</b>	
380	Einrichtungen der Kulturflege	
381	Maßnahmen der Kulturflege	
<b>39</b>	<b>Kultus</b>	
390	Kirchliche Angelegenheiten	

<b>Gruppe 4 / Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung (Länder und Gemeinden)</b>		
<b>40</b>	<b>Gesonderte Verwaltung</b>	
400	Sozialamt	
401	Jugendamt	
<b>41</b>	<b>Allgemeine öffentliche Wohlfahrt</b>	
410	Einrichtungen der allgemeinen Sozialhilfe	
411	Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe	
412	Einrichtungen der Behindertenhilfe	
413	Maßnahmen der Behindertenhilfe	
414	Einrichtungen der Blindenhilfe	
415	Maßnahmen der Blindenhilfe (soweit nicht bei 413)	
416	Hilfen für Kriegsopfer und Geschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz	
417	Pflegesicherung	
419	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
<b>42</b>	<b>Freie Wohlfahrt</b>	
420	Altenheime	
421	Pflegeheime	
422	Tagesheimstätten	
423	Essen auf Rädern	
424	Heimhilfe	
425	Entwicklungshilfe im Ausland	
426	Flüchtlingshilfe	
429	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
<b>43</b>	<b>Jugendwohlfahrt</b>	
430	Säuglingseinrichtungen	
431	Kindereinrichtungen	
432	Kindererholungseinrichtungen	
435	Erziehungseinrichtungen	
439	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
<b>44</b>	<b>Behebung von Notständen</b>	
440	Einrichtungen	
441	Maßnahmen	
<b>45</b>	<b>Sozialpolitische Maßnahmen</b>	
450	Ausgleichszahlungen	
451	Altersvorsorge	
459	Sonstige Maßnahmen	
<b>46</b>	<b>Familienpolitische Maßnahmen</b>	
460	Familienlastenausgleich	
461	Hausstandsgründung	
462	Unterbringung kinderreicher Familien	
469	Sonstige Maßnahmen	
<b>48</b>	<b>Wohnbauförderung</b>	
480	Allgemeine Wohnbauförderung	
481	Landes-Wohnbau-Sonderprogramme	
482	Wohnbauförderung	
483	Förderung der Wohnhaussanierung	
484	Förderung der Althaussanierung	
485	Bundes-Sonderwohnbaugesetze	
489	Sonstige Maßnahmen	

<b>Gruppe 5 / Gesundheit (Länder und Gemeinden)</b>		
<b>50</b>		<b>Gesonderte Verwaltung</b>
	500	Gesundheitsamt
	501	Umweltschutzaamt
<b>51</b>		<b>Gesundheitsdienst</b>
	510	Medizinische Bereichsversorgung
	511	Familienberatung
	512	Sonstige medizinische Beratung und Betreuung
	513	Desinfektionseinrichtungen
	514	Röntgenzug
	515	Zahnambulatorien
	516	Schulgesundheitsdienst
	519	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>52</b>		<b>Umweltschutz</b>
	520	Natur- und Landschaftsschutz
	521	Reinhaltung der Gewässer
	522	Reinhaltung der Luft
	523	Lärmbekämpfung
	524	Strahlenschutz
	527	Müllbeseitigung
	528	Tierkörperbeseitigung
	529	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>53</b>		<b>Rettungs- und Warndienste</b>
	530	Rettungsdienste
	531	Wardienste
	539	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>54</b>		<b>Ausbildung im Gesundheitsdienst</b>
	540	Ärztliche Dienste
	541	Hebammedienste
	542	Krankenpflegefachdienste
	543	Medizinisch-technische Dienste
	544	Sanitätshilfsdienste
	549	Sonstige Gesundheitsdienste
<b>55</b>		<b>Eigene Krankenanstalten</b>
	550	Zentralkrankenanstalten
	551	Schwerpunktkrankenanstalten
	552	Standardkrankenanstalten
	553	Sonderkrankenanstalten
	554	Heime für Genesende
	555	Pflegeanstalten für chronisch Kranke
	556	Entbindungsanstalten und Sanatorien
	557	Zuschüsse zum Betriebsabgang von Krankenanstalten
	558	Selbständige Ambulatorien
	559	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>56</b>		<b>Krankenanstalten anderer Rechtsträger</b>
	560	Betriebsabgangsdeckung
	561	Errichtung und Ausgestaltung
	562	Sprengelbeiträge
	569	Sonstige Maßnahmen
<b>57</b>		<b>Heilvorkommen und Kurorte</b>
	570	Kurfonds
	579	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>58</b>		<b>Veterinärmedizin</b>
	580	Einrichtungen der Veterinärmedizin
	581	Maßnahmen der Veterinärmedizin
<b>59</b>		<b>Gesundheit, Sonstiges</b>
	590	Krankenanstaltenfonds

<b>Gruppe 6 / Straßen- und Wasserbau, Verkehr (Länder und Gemeinden)</b>		
<b>60</b>	<b>Gesonderte Verwaltung</b>	
600	Straßen- und Wasserbauverwaltung (soweit nicht gesondert organisiert)	
<b>61</b>	<b>Straßenbau</b>	
610	Bundesstraßen	
611	Landesstraßen	
612	Gemeindestraßen	
616	Sonstige Straßen und Wege	
617	Bauhöfe	
618	Bundes- und Landesstraßen, gemeinsame Kosten	
619	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
<b>62</b>	<b>Allgemeiner Wasserbau</b>	
620	Förderung der Wasserversorgung	
621	Förderung der Abwasserbeseitigung	
624	Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, Siedlungswasserwirtschaft	
629	Sonstige Maßnahmen	
<b>63</b>	<b>Schutzwasserbau</b>	
630	Bundesflüsse	
631	Konkurrenzgewässer	
632	Wasserwehre und Schleusen	
633	Wildbachverbauung	
634	Lawinschutzbauten	
635	Bauhöfe	
639	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
<b>64</b>	<b>Straßenverkehr</b>	
640	Einrichtungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung	
649	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
<b>65</b>	<b>Schienenverkehr</b>	
650	Eisenbahnen	
651	Sonstige Schienenwege	
652	Seilbahnen	
659	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
<b>66</b>	<b>Schiffsverkehr</b>	
660	Fluss- und Seenschifffahrt	
661	Hafen und Hafeneinrichtungen	
662	Schutzdammanlagen	
669	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
<b>67</b>	<b>Luftfahrt</b>	
670	Luftfahrt	
671	Flughafen und Flughafeneinrichtungen	
679	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
<b>68</b>	<b>Post- und Telekommunikationsdienste</b>	
680	Post- und Telekommunikationsdienste	
<b>69</b>	<b>Verkehr, Sonstiges</b>	
690	Verkehr, Sonstiges	
699	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	

<b>Gruppe 7 / Wirtschaftsförderung (Länder und Gemeinden)</b>		
<b>A</b>	<b>U</b>	<b>Bezeichnung</b>
<b>70</b>		<b>Gesonderte Verwaltung</b>
	700	Gesonderte Verwaltung
<b>71</b>		<b>Grundlagenverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft</b>
	710	Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau
	711	Landwirtschaftlicher Wasserbau
	712	Strukturverbesserung
	713	Elektrifizierung und Mechanisierung
	714	Landwirtschaftliches Siedlungswesen
	715	Besitzfestigung
	719	Sonstige Maßnahmen
<b>74</b>		<b>Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft</b>
	740	Land- und forstwirtschaftliche Interessenvertretungen
	741	Bildung und Beratung
	742	Produktionsförderung
	743	Absatz und Verwertung
	747	Jagd und Fischerei
	748	Notstandsmaßnahmen
	749	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>75</b>		<b>Förderung der Energiewirtschaft</b>
	750	Kohle, Erdöl, Erdgas
	751	Elektrizität
	759	Sonstige Energieträger
<b>77</b>		<b>Förderung des Tourismus</b>
	770	Einrichtungen zur Förderung des Tourismus
	771	Maßnahmen zur Förderung des Tourismus
<b>78</b>		<b>Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie</b>
	780	Einrichtungen zur Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie
	781	Bildung und Beratung
	782	Wirtschaftspolitische Maßnahmen
	788	Notstandsmaßnahmen
	789	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

<b>Gruppe 8 / Dienstleistungen (Länder und Gemeinden)</b>		
<b>80</b>	<b>Gesonderte Verwaltung</b>	
	800 Hochbauverwaltung (soweit gesondert organisiert)	
	801 Liegenschaftsverwaltung	
	802 Betriebsverwaltung der unter einheitlicher Verwaltung stehenden Einrichtungen	
<b>81</b>	<b>Öffentliche Einrichtungen</b> (soweit nicht dem Abschnitt 85 zuzuordnen)	
	810 Wasserversorgung	
	811 Abwasserbeseitigung	
	812 WC-Anlagen	
	813 Müllbeseitigung	
	814 Straßenreinigung	
	815 Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	
	816 Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren	
	817 Friedhöfe (einschließlich Einsegnungshallen und Krematorien)	
	819 Sonstige öffentliche Einrichtungen	
<b>82</b>	<b>Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe</b>	
	820 Wirtschaftshöfe	
	821 Fuhrpark	
	822 Schlachthöfe und Viehmärkte	
	824 Lager- und Kühlhäuser	
	825 Tierkörperbeseitigung und -verwertung	
	826 Fäkalienabfuhr	
	827 Öffentliche Waagen	
	828 Sonstige Märkte	
<b>83</b>	<b>Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe (Fortsetzung)</b>	
	830 Botanische und zoologische Gärten	
	831 Freibäder	
	833 Hallenbäder	
	835 Sonstige Badeanlagen und Saunas	
	839 Sonstige Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen	
<b>84</b>	<b>Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude</b>	
	840 Grundbesitz	
	841 Grundstücksgleiche Rechte	
	842 Waldbesitz (soweit nicht bei 866)	
	843 Alpbesitz	
	846 Wohn- und Geschäftsgebäude (soweit nicht bei 853)	
	849 Sonstige Liegenschaften	
<b>85</b>	<b>Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit</b>	
	850 Betriebe der Wasserversorgung	
	851 Betriebe der Abwasserbeseitigung	
	852 Betriebe der Müllbeseitigung	
	853 Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden	
	854 Betriebe der Informations- und Telekommunikationstechnologie	
	858 Zusammengefasste Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	
	859 Sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	
<b>86</b>	<b>Land- und forstwirtschaftliche Betriebe</b>	
	860 Gärtnereien	
	862 Landwirtschaftsbetriebe	
	864 Weinbaubetriebe	
	865 Kellereien	
	866 Forstgüter	
	867 Forstgärten, Baumschulen	
	869 Sonstige land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
<b>87</b>	<b>Wirtschaftliche Unternehmungen</b>	
	870 Elektrizitätsversorgung	
	871 FernwärmeverSORGUNG	
	872 Gasversorgung	
	875 Straßenverkehrsbetriebe	
	876 Hafen-, Schifffahrt- und Fährbetriebe	
	878 Zusammengefasste Unternehmungen	
	879 Stadtwerke	
<b>88</b>	<b>Wirtschaftliche Unternehmungen (Fortsetzung)</b>	
	880 Lichtspieltheater	
	882 Werbetreibetriebe	
	883 Installationsbetriebe	
	884 Wäschereien	
	885 Molkereibetriebe	
	886 Steinbrüche, Sand- und Schottergruben	
	888 Bestattungsunternehmungen	
<b>89</b>	<b>Wirtschaftliche Unternehmungen (Fortsetzung)</b>	
	890 Reisebüros	
	891 Gast- und Schankbetriebe	
	892 Beherbergungsbetriebe	
	893 Apotheken	
	894 Stadthallen, Kongresshäuser	
	895 Messen, Ausstellungen	
	896 Campingplätze	
	897 Kurbetriebe	
	898 Seilbahnen und Lifte	
	899 Sonstige wirtschaftliche Unternehmungen	

<b>Gruppe 9 / Finanzwirtschaft (Länder und Gemeinden)</b>		
<b>90</b>	<b>Gesonderte Verwaltung</b>	
900	Gesonderte Verwaltung	
<b>91</b>	<b>Kapitalvermögen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit</b>	
910	Geldverkehr	
911	Darlehen (soweit nicht aufgeteilt)	
912	Rücklagen (soweit nicht aufteilbar)	
913	Wertpapiere	
914	Beteiligungen	
915	Berechtigungen	
916	Schadenersätze von Dritten (soweit nicht aufteilbar)	
917	Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit	
<b>92</b>	<b>Öffentliche Abgaben</b>	
920	Ausschließliche Gemeindeabgaben	
921	Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben	
922	Ausschließliche Landesabgaben	
923	Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand	
924	Zuschlagsabgaben zu Bundesabgaben	
925	Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben	
<b>93</b>	<b>Umlagen</b>	
930	Landesumlage	
<b>94</b>	<b>Finanzzuweisungen und Zuschüsse</b>	
940	Bedarfsszuweisungen	
941	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG	
942	Sonstige Finanzzuweisungen	
943	Zuschüsse nach dem FAG	
944	Zuschüsse nach dem Katastrophenfondsgesetz	
945	Sonstige Zuschüsse des Bundes	
946	Zuschüsse nach landesgesetzlichen Bestimmungen	
947	Sonstige Zuschüsse der Länder	
<b>95</b>	<b>Nicht aufteilbare Schulden</b>	
950	Aufgenommene Darlehen und Schuldendienst	
951	Aufgenommene Anleihen und Schuldendienst	
952	Vermögensrückstellung	
953	Schadenersätze an Dritte (soweit nicht aufteilbar)	
<b>96</b>	<b>Haftungen (soweit nicht aufteilbar)</b>	
960	Zahlungsverpflichtungen	
961	Provisionen und Rückerstattungen	
<b>97</b>	<b>Verstärkungsmittel</b>	
970	Verstärkungsmittel	
<b>98</b>	<b>Haushaltsausgleich</b>	
980	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten	
981	Haushaltsausgleich durch Rücklagen	
982	Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen	
<b>99</b>	<b>Jahresergebnis, Übergabe und Übernahme des Jahresergebnisses, Abwicklung der Vorjahre</b>	
990	Überschüsse und Abgänge (soweit nicht zugeordnet)	
991	Rückersetze, nicht absetzbare Einnahmen und Ausgaben (soweit nicht aufteilbar)	
992	Abgänge an Kassenausgaberesten und Ausfälle an Kasseneinnahmeresten (soweit nicht aufteilbar)	

Für eine Gliederung in der 6. Dekade des Ansatzes ist folgende Bezifferung vorgesehen:

<b>Erträge/Einzahlungen</b>	
	<b>Bezifferung der 6. Dekade des Ansatzes</b>
<b>Mittelaufbringungen mit Zweckwidmung</b>	
Erträge/Einzahlungen mit Aufwendungs-/Auszahlungsverpflichtungen	0
Sonstige zweckgebundene Erträge/Einzahlungen	1
Erträge/Einzahlungen mit Aufwendungs-/Auszahlungsverpflichtungen - investiv	2
Sonstige zweckgebundene Erträge/Einzahlungen - investiv	3
<b>Sonstige Mittelaufbringungen ohne Zweckwidmung</b>	
Erträge/Einzahlungen mit Gegenverrechnung im eigenen Haushalt (Vergütungen)	4
Übrige Erträge/Einzahlungen	5
Übrige Erträge/Einzahlungen - investiv	8

<b>Aufwendungen /Auszahlungen</b>	
	<b>Bezifferung der 6. Dekade des Ansatzes</b>
<b>Mittelverwendungen</b>	
Aufwendungen/Auszahlungen für Personal	0
Amtssachaufwendungen/-auszahlungen	1
Investitionen	
Investitionen, Pflichtaufwendungen/-auszahlungen	2
Investitionen, Ermessensaufwendungen/-auszahlungen	3
Förderungen	
Förderungen, Pflichtaufwendungen/-auszahlungen	4
Förderungen, Ermessensaufwendungen/-auszahlungen	5
Förderungen, Pflichtaufwendungen/-auszahlungen - investiv	6
Förderungen, Ermessensaufwendungen/-auszahlungen - investiv	7
Sonstige	
Sonstige Pflichtaufwendungen/-auszahlungen	8
Sonstige Ermessensaufwendungen/-auszahlungen	9

#### Erläuterungen:

##### **Mittelaufbringungen mit Zweckwidmung**

Mittelaufbringungen mit Zweckwidmung bestehen aus Erträgen/Einzahlungen mit Aufwendungs-/Auszahlungsverpflichtungen und sonstigen zweckgebundenen Erträgen/Einzahlungen.  
Mittelaufbringungen mit Auszahlungsverpflichtung: Darunter sind jene Erträge/Einzahlungen einzuordnen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen bereitgestellt werden müssen. Die Leistungspflicht ist dem Grunde und der Höhe nach festgelegt.

Sonstige zweckgebundene Erträge- und Einzahlungen sind jene, welche zu keiner Aufwendungs-/Auszahlungsverpflichtung führen.

##### **Investive Erträge/Einzahlungen**

Investive Erträge und Einzahlungen von Dritten führen bei der Gebietskörperschaft zur Erhöhung des Vermögens.

##### **Investive Aufwendungen/Auszahlungen (Förderungen)**

Investive Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich der Förderungen führen zu einem Vermögenszuwachs bei Dritten.

##### **Investitionen**

Investitionen der Gebietskörperschaft führen zu einem Wertzuwachs in der Vermögensrechnung. Das gesamte im wirtschaftlichen Eigentum einer Gebietskörperschaft stehende Vermögen ist in der Vermögensrechnung enthalten.

##### **Amtssachaufwendungen/-auszahlungen**

Amtssachaufwendungen/-auszahlungen sind alle Aufwendungen/Auszahlungen, die erforderlich sind, um ein Amt verwaltungstechnisch einzurichten, betriebsfähig zu erhalten und zu betreiben.

##### **Förderungen**

Förderungen sind Aufwendungen in der Ergebnisrechnung und Auszahlungen in der Finanzierungsrechnung für Maßnahmen Dritter, die zur Erfüllung kultureller, sozialer, wirtschaftlicher sowie sonstiger staatpolitischer und gesellschaftspolitischer Aufgaben getroffen werden, soweit hierfür keine unmittelbare Gegenleistung erfolgt.

##### **Pflichtaufwendungen/-auszahlungen**

Pflichtaufwendungen/-auszahlungen sind solche, zu deren Leistung die Gebietskörperschaft auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen dem Grunde und der Höhe nach verpflichtet ist.

##### **Ermessensaufwendungen/-auszahlungen**

Ermessensaufwendungen/-auszahlungen sind alle, die nicht zu den Pflichtaufwendungen/-auszahlungen gehören.

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 3a****Kontenplan und Kontenzuordnungen – Länder**

(Anm.: Anlage 3a als PDF dokumentiert)

## Anlage 3a - Kontenplan und Kontenzuordnungen - Länder

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	Konto	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH <sup>1</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. <sup>2</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. <sup>3</sup>	Ebene 2 VHH <sup>4</sup>
0	Anlagen	00	Grundstücke und Grundstückseinrichtungen	000	Grund und Boden	0001	Bebaute Grundstücke	3312	3412	1021	
				002	Straßenbauten	0002	Unbebaute Grundstücke	3312	3412	1021	
				003	Grundstücke zu Straßenbauten	0020	Straßenbauten	3312	3412	1021	
				004	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	0030	Grundstücke zu Straßenbauten	3312	3412	1021	
				005	Anlagen zu Straßenbauten	0040	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	3312	3412	1023	
				006	Sonstige Grundstückseinrichtungen	0050	Anlagen zu Straßenbauten	3312	3412	1021	
						0060	Sonstige Grundstückseinrichtungen	3312	3412	1021	
01	Gebäude und Bauten	010	Gebäude und Bauten			0100	Gebäude und Bauten	3313	3413	1022	
						0105	Kulturgüter unbeweglich	3316	3416	1027	
02	Maschinen und maschinelle Anlagen	020	Maschinen und maschinelle Anlagen			0200	Maschinen und maschinelle Anlagen	3314	3414	1025	
03	Werkzeuge	030	Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel			0300	Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel	3314	3414	1025	
04	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	040	Fahrzeuge			0401	Personenkraftwagen	3314	3414	1025	
						0402	Sonstige Kraftfahrzeuge	3314	3414	1025	
						0403	Luftfahrzeuge	3314	3414	1025	
						0404	Wasserfahrzeuge	3314	3414	1025	
						0405	Lastkraftwagen	3314	3414	1025	
						0407	Schienenfahrzeuge	3314	3414	1025	
						0409	Sonstige Beförderungsmittel	3314	3414	1025	
		042	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung			0420	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3315	3415	1026	
		046	Kulturgüter, beweglich			0460	Kulturgüter beweglich	3316	3416	1027	
05	Sonderanlagen	050	Sonderanlagen			0500	Sonderanlagen	3312	3412	1024	
		051	Kofinanzierte Schutzbauten			0501	Schutzbauten	3312	3412	1024	
06	Im Bau befindliche Anlagen	060	Im Bau befindliche Straßenbauten			0600	Im Bau befindliche Straßenbauten (Eigenregie)	3312	3412	1028	
		061	Im Bau befindliche Wasser- und Abwasser bauten und -anlagen			0602	Im Bau befindliche Straßenbauten (durch Dritte)	3312	3412	1028	
		062	Im Bau befindliche sonstige Grundstückseinrichtungen			0610	Im Bau b. Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen (Eigenregie)	3312	3412	1028	
		063	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten			0612	Im Bau b. Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen (durch Dritte)	3312	3412	1028	
		067	Im Bau befindliche Anlagen (technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen)			0620	Im Bau b. sonstige Grundstückseinrichtungen (Eigenregie)	3312	3412	1028	
		068	Im Bau befindliche Anlagen (Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung)			0622	Im Bau b. sonstige Grundstückseinrichtungen (durch Dritte)	3312	3412	1028	
		069	Im Bau befindliche Sonderanlagen			0630	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten (Eigenregie)	3313	3413	1028	
						0632	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten (durch Dritte)	3313	3413	1028	
						0670	Im Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen (Eigenregie)	3314	3414	1028	
						0672	Im Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen (durch Dritte)	3314	3414	1028	
						0680	Im Bau befindliche Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Eigenregie)	3315	3415	1028	
						0682	Im Bau befindliche Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (durch Dritte)	3315	3415	1028	
						0690	Im Bau befindliche Sonderanlagen (Eigenregie)	3312	3412	1028	
						0692	Im Bau befindliche Sonderanlagen (durch Dritte)	3312	3412	1028	
						0693	Im Bau befindliche Schutzbauten (Eigenregie)	3312	3412	1028	
						0694	Im Bau befindliche Schutzbauten (durch Dritte)	3312	3412	1028	
						0695	Im Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten (Eigenregie)	3318	3418	1028	
						0696	Im Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten (durch Dritte)	3318	3418	1028	
07	Aktivierungsfähige Rechte (immaterielle Vermögenswerte)	070	Aktivierungsfähige Rechte (immaterielle Vermögenswerte)			0700	Aktivierungsfähige Rechte (immaterielle Vermögenswerte)	3311	3411	1010	

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	Konto	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH <sup>1</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. <sup>2</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. <sup>3</sup>	Ebene 2 VHH <sup>4</sup>
		08	Beteiligungen und aktive Finanzinstrumente	080	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	0800	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	3317	3417	1041	
				081	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0810	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	3317	3417	1042	
				082	Sonstige Beteiligungen	0820	Sonstige Beteiligungen	3317	3417	1043	
				083	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	0830	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	3317	3417	1044	
				084	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente - langfristig	0840	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente - langfristig	3550	3650	1031	
				085	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente - langfristig	0850	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente - langfristig	3550	3650	1032	
				086	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft - langfristig	0860	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft - langfristig	3550	3650	1034	
				089	Partizipations- und Hybridekapital	0890	Partizipationskapital	3550	3650	1033	
						0891	Hybridekapital	3550	3650	1033	
		09	Wertberichtigungen zu Anlagen und immateriellen Vermögenswerten (nur Anlagenbuchführung)	090	Wertberichtigungen zu Anlagen und immateriellen Vermögenswerten (nur Anlagenbuchführung)	0900	Wertberichtigungen zu aktivierungsfähigen Rechten (immaterielle Vermögenswerte)				1010
				091	Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	0910	Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur				1021
				092	Wertberichtigungen zu Gebäuden und Bauten	0920	Wertberichtigungen zu Gebäuden und Bauten				1022
				093	Wertberichtigungen zu Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	0930	Wertberichtigungen zu Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen				1023
				094	Wertberichtigungen zu Sonderanlagen	0940	Wertberichtigungen zu Sonderanlagen				1024
				095	Wertberichtigungen zu technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	0950	Wertberichtigungen zu technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen				1025
				096	Wertberichtigungen zu Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0960	Wertberichtigungen zu Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung				1026
				097	Wertberichtigungen zu Kulturgütern	0970	Wertberichtigungen zu Kulturgütern				1027
				098	Wertberichtigungen zu kofinanzierten Schutzbauten	0980	Wertberichtigungen zu kofinanzierten Schutzbauten				1029
1	Vorräte										
		10	Gebrauchsgüter	100 - 109	Gebrauchsgüter	1000 - 1099	Gebrauchsgüter				3221 1141
		11	Handelswaren	110-119	Handelswaren	1100-1199	Handelswaren				3221 1141
		12	Roh-, Hilfs- und Baustoffe	120-129	Roh-, Hilfs- und Baustoffe	1200-1299	Roh-, Hilfs- und Baustoffe				3221 1141
		13	Lebens- und Futtermittel	130-139	Lebensmittel	1300-1399	Lebensmittel				3221 1141
				130-139	Futtermittel	1300-1399	Futtermittel				3221 1141
		15	Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter	150-159	Betriebsstoffe	1500-1599	Betriebsstoffe				3221 1141
				150-159	Sonstige Verbrauchsgüter	1500-1599	Sonstige Verbrauchsgüter				3221 1141
		16	Noch nicht abrechenbare Leistungen	160-169	Noch nicht abrechenbare Leistungen	1600-1699	Noch nicht abrechenbare Leistungen				3221 1141
		17	Fertige und unfertige Erzeugnisse	170-179	Fertige Erzeugnisse	1700-1799	Fertige Erzeugnisse				3221 1141
				170-179	Unfertige Erzeugnisse	1700-1799	Unfertige Erzeugnisse				3221 1141
2	Geld, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzung, Rücklagen										
		20	Kassenbestände und Abrechnungskonten für Verläge, Abfuhrten und Nebenkosten	200 - 203	Kassenbestände	2000 - 2039	Kassenbestände				1151
				204 - 209	Abrechnungs- und Verlagskonten	2040 - 2099	Abrechnungs- und Verlagskonten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4110	4210	1134	
		21	Konten bei Kreditinstituten	210 - 219	Konten bei Kreditinstituten	2100 - 2199	Konten bei Kreditinstituten				1151/1511
		22	Empfangene Schecks, geldgleiche Wertgegenstände und aktive Finanzinstrumente - kurzfristig	220	Empfangene Schecks	2200	Empfangene Schecks				1151
				221	Besitzwechsel	2210	Besitzwechsel				1151
				222	Geldgleiche Wertgegenstände	2220	Geldgleiche Wertgegenstände				1151
				223	Bis zur Endfälligkeit gehaltene aktive Finanzinstrumente - kurzfristig	2230	Bis zur Endfälligkeit gehaltene aktive Finanzinstrumente - kurzfristig	3550	3650	1160	
				224	Zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente - kurzfristig	2240	Zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente - kurzfristig	3550	3650	1160	

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	Konto	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH <sup>1</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. <sup>2</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. <sup>3</sup>	Ebene 2 VHH <sup>4</sup>
23			Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus Abgaben	230	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2300	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen	1131			
						2301	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen	1131			
						2305	Kurzfristige Forderungen innerhalb des Landes	1131			
						2306	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Private	1131			
						2307	Kurzfristige Forderungen Lieferungen/Leistungen an nicht auf Gewinn ausgerichtete Organ.	1131			
						2308	Kurzfristige Forderungen Lieferungen/Leistungen an Träger des öffentlichen Rechts	1131			
						2309	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Übrige	1131			
				232	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2320	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen	1061			
						2321	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen	1061			
						2325	Langfristige Forderungen innerhalb des Landes	1061			
						2326	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Private	1061			
						2327	Langfristige Forderungen Lieferungen/Leistungen an nicht auf Gewinn ausgerichtete Organ.	1061			
						2328	Langfristige Forderungen Lieferungen/Leistungen an Träger des öffentlichen Rechts	1061			
						2329	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Übrige	1061			
				233	Forderungen aus Abgaben	2330	Forderungen aus Abgaben	1132			
24	Investitionsdarlehen			240	Investitionsdarlehen an Träger öffentlichen Rechts	2400	Investitionsdarlehen an den Bund	3321	3421	1062	
						2402	Investitionsdarlehen an Länder	3321	3421	1062	
						2404	Investitionsdarlehen an Gemeinden	3321	3421	1062	
						2406	Investitionsdarlehen an Gemeindeverbände	3321	3421	1062	
				241	Investitionsdarlehen an Sozialversicherungsträger und Kammern	2410	Investitionsdarlehen an Sozialversicherungsträger	3321	3421	1062	
						2415	Investitionsdarlehen an Bundeskammern	3321	3421	1062	
						2417	Investitionsdarlehen an Landeskammern	3321	3421	1062	
				242	Investitionsdarlehen an Fonds mit Rechtspersönlichkeit	2420	Investitionsdarlehen an Bundesfonds	3321	3421	1062	
						2422	Investitionsdarlehen an Landesfonds	3321	3421	1062	
						2424	Investitionsdarlehen an Gemeindefonds	3321	3421	1062	
				243	Investitionsdarlehen an sonstige Träger des öffentlichen Rechts	2430	Investitionsdarlehen an sonstige Träger des öffentlichen Rechts	3321	3421	1062	
				244	Investitionsdarlehen an Beteiligungen und Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	2440	Investitionsdarlehen an Beteiligungen	3322	3422	1062	
						2447	Investitionsdarlehen an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	3323	3423	1062	
				245	Investitionsdarlehen an Finanzunternehmen	2450	Investitionsdarlehen an Finanzunternehmen	3323	3423	1062	
				246	Investitionsdarlehen und Vorschüsse an aktive Bedienstete und Pensionsparteien	2460	Vorschüsse an aktive Bedienstete	3325	3425	1063	
						2464	Investitionsdarlehen an aktive Bedienstete	3323	3423	1062	
						2465	Pensionsvorschüsse an Pensionsparteien	3325	3425	1063	
						2469	Investitionsdarlehen an Pensionsparteien	3323	3423	1062	
				247	Investitionsdarlehen an sonstige Private	2470	Investitionsdarlehen an sonstige Private	3323	3423	1062	
				249	Investitionsdarlehen an ausländische Gebietskörperschaften	2490	Investitionsdarlehen an ausländische Gebietskörperschaften	3321	3421	1062	
25	Nicht investitionsfördernde Darlehen (langfristig)			250	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Träger öffentlichen Rechts	2500	Nicht investitionsfördernde Darlehen an den Bund	3321	3421	1062	
						2502	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Länder	3321	3421	1062	
						2504	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Gemeinden	3321	3421	1062	
						2506	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Gemeindeverbände	3321	3421	1062	
				251	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Sozialversicherungsträger und Kammern	2510	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Sozialversicherungsträger	3321	3421	1062	
						2515	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Bundeskammern	3321	3421	1062	
						2517	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Landeskammern	3321	3421	1062	
				252	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Fonds mit Rechtspersönlichkeit	2520	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Bundesfonds	3321	3421	1062	
						2522	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Landesfonds	3321	3421	1062	
						2524	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Gemeindefonds	3321	3421	1062	
				253	Nicht investitionsfördernde Darlehen an sonstige Träger öffentlichen Rechts	2530	Nicht investitionsfördernde Darlehen an sonstige Träger des öffentlichen Rechts	3321	3421	1062	
				254	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Beteiligungen und Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	2540	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Beteiligungen	3322	3422	1062	
						2547	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	3323	3423	1062	
				255	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Finanzunternehmen	2550	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Finanzunternehmen	3323	3423	1062	
				256	Nicht investitionsfördernde Darlehen an aktive Bedienstete und Pensionsparteien	2560	Nicht investitionsfördernde Darlehen an aktive Bedienstete	3323	3423	1062	
						2569	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Pensionsparteien	3323	3423	1062	
				257	Nicht investitionsfördernde Darlehen an sonstige Private	2570	Nicht investitionsfördernde Darlehen an sonstige Private	3323	3423	1062	
				259	Nicht investitionsfördernde Darlehen an ausländische Gebietskörperschaften	2590	Nicht investitionsfördernde Darlehen an ausländische Gebietskörperschaften	3321	3421	1062	
27	Vorschüsse, Vorsteuer und Ersatzforderungen			270 - 278	Vorschüsse	2700-2789	Vorschüsse (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4110	4210	1134	
					Vorsteuer	2700-2789	Vorsteuer (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4110	4210	1134	
					Sonstige Vorschüsse	2700-2789	Sonstige für Dritte geleistete Vorschüsse (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4110	4210	1134	
					Kontokorrentvorschüsse	2700-2789	Kontokorrentvorschüsse (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4110	4210	1134	
				279	Ersatzforderungen	2799	Ersatzforderungen				1133

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	Konto	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH <sup>1</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. <sup>2</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. <sup>3</sup>	Ebene 2 VHH <sup>4</sup>
28			Geleistete Anzahlungen und sonstige Forderungen	280	Sonstige Forderungen	2800	Sonstige kurzfristige Forderungen				1133
						2801	Sonstige langfristige Forderungen				1063
				281	Umsatzsteuer Verrechnungskonto (Gutschrift)	2811	Umsatzsteuer Verrechnungskonto (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4110	4210	1134	
						2812	Umsatzsteuer Verrechnungskonto - Beihilfen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4110	4210	1134	
				282	Sonstige kurzfristige Forderungen	2820	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4110	4210	1134	
				283	Sonstige langfristige Vorschüsse	2830	Sonstige langfristige Vorschüsse	3325	3425	1063	
				284	Kautionen	2840	Kautionen kurzfristig (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4110	4210	1134	
						2841	Kautionen langfristig (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4110	4210	1063	
						2842	Kautionen aus Leasing (voranschlagswirksam)	3325	3425	1063	
				289	Geleistete Anzahlungen	2890	Geleistete Anzahlungen für Anlagen	3325	3425	1028	
						2891	Geleistete Anzahlungen für Vorräte	3325	3425	1142	
						2892	Geleistete Anzahlungen für Lieferungen und Leistungen	3325	3425	1133	
29	ARA, Wertberichtigungen zu Forderungen und Haushaltsrücklagen			290	Aktive Rechnungsabgrenzung	2900	Aktive Rechnungsabgrenzung	4110	4210	1170	
				298	Haushaltsrücklagen (Zahlungsmittelreserven)	2980	Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen				1152
						2981	Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen				1152
				299	Wertberichtigungen zu Forderungen	2990	Wertberichtigungen zu langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				1061
						2991	Wertberichtigungen zu langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen				1062
						2992	Wertberichtigung zu sonstigen langfristigen Forderungen				1063
						2993	Wertberichtigung zu kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				1131
						2994	Wertberichtigung zur kurzfristigen Forderungen aus Abgaben				1132
						2995	Wertberichtigung zu sonstigen kurzfristigen Forderungen				1133
3	Fremdmittel, Kapitaltransfers	30	Kapitaltransfers	300	Kapitaltransfers von Trägern öffentlichen Rechts	3000	Kapitaltransfers vom Bund nach dem FAG				3331
						3001	Kapitaltransfers vom Bund, sonstige	3331	1311		
						3002	Kapitaltransfers von Ländern nach dem FAG	3331	1311		
						3003	Kapitaltransfers von Ländern, sonstige	3331	1311		
						3004	Kapitaltransfers von Gemeinden nach dem FAG	3331	1311		
						3005	Kapitaltransfers von Gemeinden, sonstige	3331	1311		
						3006	Kapitaltransfers von Gemeindeverbänden nach dem FAG	3331	1311		
						3007	Kapitaltransfers von Gemeindeverbänden, sonstige	3331	1311		
				301	Kapitaltransfers von Sozialversicherungsträgern	3010	Kapitaltransfers von Sozialversicherungsträgern				3331
				302	Kapitaltransfers von Kammern	3020	Kapitaltransfers von Bundeskammern	3331	1311		
						3021	Kapitaltransfers von Landeskammern	3331	1311		
				303	Kapitaltransfers von Fonds mit Rechtspersönlichkeit	3030	Kapitaltransfers von Bundesfonds	3331	1311		
						3031	Kapitaltransfers von Landesfonds	3331	1311		
						3032	Kapitaltransfers von Gemeinfonds	3331	1311		
				304	Kapitaltransfers von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts	3040	Kapitaltransfers von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts	3331	1311		
				305	Kapitaltransfers von Beteiligungen und Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	3050	Kapitaltransfers von Beteiligungen	3332	1312		
						3051	Kapitaltransfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	3333	1313		
				306	Kapitaltransfers von Finanzunternehmen	3060	Kapitaltransfers von Finanzunternehmen				3333
				307	Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	3070	Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere				3334
				308	Kapitaltransfers vom Ausland	3080	Kapitaltransfers vom Ausland				3335
				309	Kapitaltransfers von der Europäischen Union	3090	Kapitaltransfers von der Europäischen Union				3335
31	Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen und Forderungskäufen			310	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	3100	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	3515	3615	1422	
				311	Forderungskauf (Schuldeinlösung)	3115	Forderungskauf (Schuldeinlösung)				3614
32	Sonstige Wertpapiergeschäfte, Währungtauschverträge und Derivate			321	Derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft (kurzfristig)	3210	Kurzfristige Forderungen aus derivativen FI in fremder Währung mit Grundgeschäft (-)	3530	3630	1512	
						3211	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen FI in Euro mit Grundgeschäft	3530	3630	1513	
						3212	Kurzfristige Forderungen aus derivativen FI in Euro mit Grundgeschäft (-)	3530	3630	1512	
						3213	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen FI in fremder Währung mit Grundgeschäft	3530	3630	1513	
				323	Derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft (langfristig)	3230	Langfristige Forderungen aus derivativen FI in fremder Währung mit Grundgeschäft (-)	3530	3630	1412	
						3231	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen FI in Euro mit Grundgeschäft	3530	3630	1413	
						3232	Langfristige Forderungen aus derivativen FI in Euro mit Grundgeschäft (-)	3530	3630	1412	
						3233	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen FI in fremder Währung mit Grundgeschäft	3530	3630	1413	
				328	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (langfristig)	3280	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen FI ohne Grundgeschäft				1423

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	Konto	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH <sup>1</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. <sup>2</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. <sup>3</sup>	Ebene 2 VHH <sup>4</sup>
33			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	330	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3300	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen				1521
						3301	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen				1521
						3305	Kurzfristige Verbindlichkeiten innerhalb des Landes				1521
						3309	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				1521
331			Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3310	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen						1421
						3311	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen				1421
						3315	Langfristige Verbindlichkeiten innerhalb des Landes				1421
						3319	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				1421
332			Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	3320	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben						1522
34	Investitionsdarlehen			340	Investitionsdarlehen von Trägern öffentlichen Rechts	3400	Investitionsdarlehen vom Bund	3511	3611	1411	
						3402	Investitionsdarlehen von Ländern	3511	3611	1411	
						3404	Investitionsdarlehen von Gemeinden	3511	3611	1411	
						3406	Investitionsdarlehen von Gemeindeverbänden	3511	3611	1411	
341			Investitionsdarlehen von Sozialversicherungsträgern und Kammern	3410	Investitionsdarlehen von Sozialversicherungsträgern			3511	3611	1411	
						3415	Investitionsdarlehen von Bundeskammern	3511	3611	1411	
						3417	Investitionsdarlehen von Landeskammern	3511	3611	1411	
342			Investitionsdarlehen von Fonds mit Rechtspersönlichkeit	3420	Investitionsdarlehen von Bundesfonds			3511	3611	1411	
						3422	Investitionsdarlehen von Landesfonds	3511	3611	1411	
						3424	Investitionsdarlehen von Gemeindefonds	3511	3611	1411	
343			Investitionsdarlehen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechtes	3430	Investitionsdarlehen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechtes			3511	3611	1411	
344			Investitionsdarlehen von Beteiligungen und Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	3440	Investitionsdarlehen von Beteiligungen			3512	3612	1411	
						3447	Investitionsdarlehen von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	3513	3613	1411	
345			Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen	3450	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen			3514	3614	1411	
346			Sonstige Finanzschulden für Investitionen in Euro (im Inland aufgenommen)	3460	Sonstige Finanzschulden für Investitionen in Euro (im Inland aufgenommen)			3514	3614	1411	
347			Sonstige Finanzschulden für Investitionen in Fremdwährung (im Inland aufgenommen)	3470	Sonstige Finanzschulden für Investitionen in Fremdwährung (im Inland aufgenommen)			3514	3614	1411	
348			Sonstige Finanzschulden für Investitionen in Euro (im Ausland aufgenommen)	3480	Sonstige Finanzschulden für Investitionen in Euro (im Ausland aufgenommen)			3514	3614	1411	
349			Sonstige Finanzschulden für Investitionen in Fremdwährung (im Ausland aufgenommen)	3490	Sonstige Finanzschulden für Investitionen in Fremdwährung (im Ausland aufgenommen)			3514	3614	1411	
35	Finanzschulden für den laufenden Aufwand			350	Finanzschulden in Euro gegenüber Trägern öffentlichen Rechts	3500	Langfristige Finanzschulden gegenüber dem Bund	3511	3611	1411	
						3501	Kurzfristige Finanzschulden gegenüber dem Bund	3511	3611	1511	
						3502	Finanzschulden gegenüber Ländern	3511	3611	1411	
						3504	Finanzschulden gegenüber Gemeinden	3511	3611	1411	
						3506	Finanzschulden gegenüber Gemeindeverbänden	3511	3611	1411	
351			Finanzschulden in Euro gegenüber Sozialversicherungsträgern und Kammern	3510	Finanzschulden gegenüber Sozialversicherungsträgern			3511	3611	1411	
						3515	Finanzschulden gegenüber Bundeskammern	3511	3611	1411	
						3517	Finanzschulden gegenüber Landeskammern	3511	3611	1411	
352			Finanzschulden in Euro gegenüber Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit	3520	Finanzschulden gegenüber Bundesfonds			3511	3611	1411	
						3522	Finanzschulden gegenüber Landesfonds	3511	3611	1411	
						3524	Finanzschulden gegenüber Gemeindefonds	3511	3611	1411	
353			Finanzschulden in Euro gegenüber sonstigen Trägern des öffentlichen Rechtes	3530	Finanzschulden gegenüber sonstigen Trägern des öffentl. Rechts			3511	3611	1411	
354			Finanzschulden in Euro gegenüber Beteiligungen und Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	3540	Finanzschulden gegenüber Beteiligungen			3512	3612	1411	
						3547	Finanzschulden gegenüber Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	3513	3613	1411	
355			Finanzschulden in Euro gegenüber Finanzunternehmen und anderen	3550	Langfristige Finanzschulden gegenüber Finanzunternehmen			3514	3614	1411	
						3551	Kurzfristige Finanzschulden	3514	3614	1511	
						3552	Kurzfristige Finanzschulden aus Barvorlagen				
356			Sonstige Finanzschulden in Euro (im Inland aufgenommen)	3560	Sonstige Finanzschulden in Euro (im Inland aufgenommen)			3514	3614	1411	
357			Sonstige Finanzschulden in Fremdwährung (im Inland aufgenommen)	3570	Sonstige Finanzschulden in Fremdwährung (im Inland aufgenommen)			3514	3614	1411	
358			Sonstige Finanzschulden in Euro (im Ausland aufgenommen)	3580	Sonstige Finanzschulden in Euro (im Ausland aufgenommen)			3514	3614	1411	
359			Sonstige Finanzschulden in Fremdwährung (im Ausland aufgenommen)	3590	Sonstige Finanzschulden in Fremdwährung (im Ausland aufgenommen)			3514	3614	1411	

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	Konto	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH <sup>1</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. <sup>2</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. <sup>3</sup>	Ebene 2 VHH <sup>4</sup>	
36	Umsatzsteuer, Verwahrgelder und Ersatzschulden	360 - 368	Erläge			3600 - 3689	Erläge	4120	4220	1524		
		360 - 368	Erläge von/für Dienststellen der Gebietskörperschaften			3600 - 3689	Erläge von/für Dienststellen der Gebietskörperschaften	4120	4220	1524		
		360 - 368	Umsatzsteuer			3600 - 3689	Umsatzsteuer	4120	4220	1524		
		360 - 368	Sonstige Erläge			3600 - 3689	Lohnsteuer, Finanzamtsverrechnungskonto	4120	4220	1524		
						3600 - 3689	Pensionsbeiträge	4120	4220	1524		
						3600 - 3689	Besondere Pensionsbeiträge	4120	4220	1524		
						3600 - 3689	Amtshaftungsbeiträge	4120	4220	1524		
						3600 - 3689	Weitere Bezugsabzüge von/für Dienststellen der Gebietskörperschaften	4120	4220	1524		
		360 - 368	Verbindlichkeiten an Dritte			3600 - 3689	Sozialversicherungsbeiträge und Urlaubskassengebarung	4120	4220	1524		
						3600 - 3689	Verbote	4120	4220	1524		
						3600 - 3689	Gewerkschaftsbeiträge	4120	4220	1524		
						3600 - 3689	Weitere Bezugsabzüge (fremde Gelder)	4120	4220	1524		
						3600 - 3689	Kontionen, Haftrücklässe	4120	4220	1524		
						3600 - 3689	Finanzverwahrnisse	4120	4220	1524		
						3600 - 3689	Gerichtliche Verwahrnisse	4120	4220	1524		
						3600 - 3689	Sonstige Verwahrnisse	4120	4220	1524		
		360 - 368	Sonstige Erläge			3600 - 3689	Sonstige Erläge	4120	4220	1524		
		360 - 368	Kontokorrent-Erläge, Wertpapiererläge und Sacherläge			3600 - 3689	Kontokorrent - Erläge	4120	4220	1524		
						3600 - 3689	Wertpapiererläge	4120	4220	1524		
						3600 - 3689	Sacherläge	4120	4220	1524		
		360 - 368	Barvorlagen			3600 - 3689	Barvorlagen	4130	4230	1524		
		369	Ersatzschulden			3699	Ersatzschulden			1523		
37	Erhaltene Anzahlungen und sonstige Verbindlichkeiten	370	Sonstige Verbindlichkeiten			3700	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten			1523		
		371 - 379	Umsatzsteuer Verrechnungskonto (Zahllast)			3701	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten			1423		
		371 - 379	Sonstige Verbindlichkeiten			3710 - 3799	Umsatzsteuer Verrechnungskonto (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4120	4220	1524		
		371 - 379	Erhaltene Anzahlungen			3710 - 3799	Sonstige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4120	4220	1524		
		3710 - 3799	Erhaltene Anzahlungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)			3710 - 3799	Erhaltene Anzahlungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4120	4220	1524		
38	Rückstellungen	381	kurzfristige Rückstellungen			3811	Rückstellungen für Prozesskosten			1531		
		382	Langfristige Rückstellungen			3812	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube			1533		
						3817	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen			1532		
						3819	Sonstige kurzfristige Rückstellungen			1534		
		3821				3821	Rückstellungen für Abfertigungen			1431		
		3822				3822	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen			1432		
		3823				3823	Rückstellungen für Haftungen			1433		
		3824				3824	Rückstellungen für Sanierung von Altlasten			1434		
		3825				3825	Rückstellungen für Pensionen (Säule I)			1435		
		3826				3826	Rückstellungen für Betriebspensionen (Säule II)			1435		
		3829				3829	Sonstige langfristige Rückstellungen			1436		
39	Passive Rechnungsabgrenzung	390	Passive Rechnungsabgrenzung			3900	Passive Rechnungsabgrenzung			4120	4220	1540
4	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswaren	40	Gebrauchsgüter									
		400	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)			4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)			2221	3221	
		402	Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen			4020	Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen			2221	3221	
		409	Ersatzteile			4090	Ersatzteile			2221	3221	
41	Handelswaren (Verbrauch)	413	Handelswaren			4130	Handelswaren			2221	3221	
42	Roh-, Hilfs- und Baustoffe	420	Roh-, Hilfs- und Baustoffe			4200	Roh-, Hilfs- und Baustoffe			2221	3221	
		428	Fertig bezogene Teile			4280	Fertig bezogene Teile			2221	3221	
		429	Einstellvieh			4290	Einstellvieh			2221	3221	
43	Lebens- und Futtermittel	430	Lebensmittel			4300	Lebensmittel			2221	3221	
		431	Futtermittel			4310	Futtermittel			2221	3221	

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	Konto	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH <sup>1</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. <sup>2</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. <sup>3</sup>	Ebene 2 VHH <sup>4</sup>
45			Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter	451	Brennstoffe	4510	Brennstoffe	2221		3221	
				452	Treibstoffe	4520	Treibstoffe	2221		3221	
				453	Schmier- und Schleifmittel	4530	Schmier- und Schleifmittel	2221		3221	
				454	Reinigungsmittel	4540	Reinigungsmittel	2221		3221	
				455	Chemische und sonstige artverwandte Mittel	4550	Chemische und sonstige artverwandte Mittel	2221		3221	
				456	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	4560	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	2221		3221	
				457	Druckwerke	4570	Druckwerke	2221		3221	
				458	Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge	4580	Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge	2221		3221	
				459	Sonstige Verbrauchsgüter	4590	Sonstige Verbrauchsgüter	2221		3221	
48			Fremdbearbeitung (Lohnarbeit)	480	Fremdbearbeitung (Lohnarbeit)	4800	Fremdbearbeitung (Lohnarbeit)	2221		3221	
5	Leistungen für Personal	50	Geldbezüge der Beamteninnen und Beamten	500	Geldbezüge der Beamteninnen und Beamten	5000 - 5009	Geldbezüge der Beamteninnen und Beamten	2211		3211	
		51	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten	510	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten	5100 - 5109	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten	2211		3211	
		52	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten	520	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten	5200 - 5209	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten	2211		3211	
		53	Sachbezüge der Beamteninnen und Beamten	530	Sachbezüge der Beamteninnen und Beamten	5300 - 5309	Sachbezüge der Beamteninnen und Beamten	2213		3213	
		54	Sachbezüge der ganzjährigen beschäftigten Vertragsbediensteten	540	Sachbezüge der ganzjährigen beschäftigten Vertragsbediensteten	5400 - 5409	Sachbezüge der ganzjährigen beschäftigten Vertragsbediensteten	2213		3213	
		55	Sachbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten	550	Sachbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten	5500 - 5509	Sachbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten	2213		3213	
		56	Nebengebühren, Geldauhilfen u.ä.	563	Sonstige Aufwandsentschädigungen	5630 - 5639	Sonstige Aufwandsentschädigungen	2213		3213	
				564	Vergütungen für Nebentätigkeit	5640 - 5649	Vergütungen für Nebentätigkeit	2211		3211	
				565	Mehrleistungsvergütungen	5650 - 5659	Sonn- und Feiertagsvergütungen	2211		3211	
						5650 - 5659	Sonn- und Feiertagszulagen Pauschalierter Überstundenvergütungen Journaldienzstzulagen Bereitschaftentschädigungen Mehrleistungszulagen Nicht überleitbare Nebengebühren	2211 2211 2211 2211 2211 2211		3211 3211 3211 3211 3211 3211	
57	Entgelte für die Leistung persönlicher Dienste			566	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	5660 - 5669	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	2212		3212	
				567	Belohnungen und Geldauhilfen und Leistungsprämien	5670 - 5679	Belohnungen und Geldauhilfen und Leistungsprämien	2213		3213	
				569	Sonstige Nebengebühren	5690 - 5699	Sonstige Nebengebühren	2211		3211	
				570	Persönliche Dienste (Bindung von Dienstposten)	5700 - 5709	Persönliche Dienste (Bindung von Dienstposten)	2213		3213	
58	Dienstgeberbeiträge			571	Ständige persönliche Dienste	5710 - 5719	Ständige persönliche Dienste	2213		3213	
				580	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für Beamteninnen und Beamte	5800 - 5809	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für Beamteninnen und Beamte	2212		3212	
				581	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit der Beamteninnen und Beamten	5810 - 5819	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit der Beamteninnen und Beamten	2212		3212	
				582	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe für Vertragsbedienstete	5820 - 5829	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe für Vertragsbedienstete	2212		3212	
				583	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit der Vertragsbediensteten	5830 - 5839	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit der Vertragsbediensteten	2212		3212	
				586	Dienstgeberbeiträge zur Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitervorsorge	5860 - 5869	Dienstgeberbeiträge zur Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitervorsorge	2212		3212	
				587	Dienstgeberbeiträge zu Pensionskassen	5870 - 5879	Dienstgeberbeiträge zu Pensionskassen	2212		3212	
				588	Sonstige Dienstgeberbeiträge	5880 - 5888 5889	Sonstige Dienstgeberbeiträge Kommunalsteuer	2212 2212		3212 3212	
				590	Freiwillige Sozialleistungen	5900 - 5909	Freiwillige Sozialleistungen	2212		3212	
59	Freiwillige Sozialleistungen und Dotierung von Rückstellungen			591	Dotierung von Rückstellungen für Personal	5910 5911 5912 5919	Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube Dotierung von sonstigen Personalrückstellungen	2214 2214 2214 2214		3212	

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	Konto	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH <sup>1</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. <sup>2</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. <sup>3</sup>	Ebene 2 VHH <sup>4</sup>
6	Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand										
	60	Energiebezüge		600	Energiebezüge	6000	Energiebezüge	2222		3222	
	61	Instandhaltung durch Dritte		610	Instandhaltung von Grund und Boden	6100	Instandhaltung von Grund und Boden	2224		3224	
				611	Instandhaltung von Straßenbauten	6110	Instandhaltung von Straßenbauten	2224		3224	
				612	Instandhaltung von Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	6120	Instandhaltung von Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	2224		3224	
				613	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen	6130	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen	2224		3224	
				614	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	6140	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	2224		3224	
				615	Instandhaltung von Kulturgütern	6150	Instandhaltung von Kulturgütern	2224		3224	
				616	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen	6160	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen	2224		3224	
				617	Instandhaltung von Fahrzeugen	6170	Instandhaltung von Fahrzeugen	2224		3224	
				618	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	6180	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	2224		3224	
				619	Instandhaltung von Sonderanlagen	6190	Instandhaltung von Sonderanlagen	2224		3224	
						6191	Instandhaltung von kofinanzierten Schutzbauten	2224		3224	
	62	Transporte durch Dritte		620	Transporte durch die Bahn	6200	Transporte durch die Bahn	2222		3222	
				621	Sonstige Transporte	6210	Sonstige Transporte	2222		3222	
	63	Leistungen der Post und sonstige Nachrichtenübermittlung		630	Postdienste	6300	Postdienste	2222		3222	
				631	Sonstige Nachrichtenübermittlung	6310	Sonstige Nachrichtenübermittlung	2222		3222	
				632	Telekommunikationsdienste	6320	Telekommunikationsdienste	2222		3222	
	64	Rechts- und Beratungsaufwand		640	Rechts- und Beratungsaufwand	6400	Rechts- und Beratungsaufwand	2222		3222	
				641	Entschädigungen auf Grund des Gebührenanspruchsgesetzes	6410	Entschädigungen auf Grund des Gebührenanspruchsgesetzes	2222		3222	
				642	Sonstiger Gerichtsaufwand	6420	Sonstiger Gerichtsaufwand	2222		3222	
	65	Zinsen-, Skonto- und Geldverkehrsaufwand		650	Zinsen für Finanzschulden in Euro	6500	Zinsen für Finanzschulden in Euro	2241		3241	
				651	Zinsen für unterjährige Geldgeschäfte in Euro	6510	Zinsen für unterjährige Geldgeschäfte in Euro	2241		3241	
				652	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft in Euro	6520	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft in Euro	2242		3242	
				653	Zinsen für Finanzschulden in fremder Währung	6530	Zinsen für Finanzschulden in fremder Währung	2241		3241	
				654	Zinsen für unterjährige Geldgeschäfte in fremder Währung	6540	Zinsen für unterjährige Geldgeschäfte in fremder Währung	2241		3241	
				655	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft in fremder Währung	6550	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft in fremder Währung	2242		3242	
				656	Skontoaufwand	6560	Skontoaufwand	2225		3225	
				657	Geldverkehrs- und Bankspesen, Kursverluste und Disagien	6570	Geldverkehrs- und Bankspesen	2244		3244	
						6571	Disagien	2244		3244	
						6572	Kursverluste	2244		3244	
				658	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	6580	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft in Euro	2242		3242	
						6581	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft in fremder Währung	2242		3242	
				659	Zinsen für Finanzierungsleasing und Forderungskauf	6590	Zinsen für Finanzierungsleasing	2241		3241	
	67	Versicherungen		670	Versicherungen	6700	Versicherungen	2222		3222	

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	Konto	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH <sup>1</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. <sup>2</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. <sup>3</sup>	Ebene 2 VHH <sup>4</sup>
		68	Abschreibungen und Dotierung von Rückstellungen	680	Planmäßige Abschreibung	6800	Planmäßige Abschreibung	2226			
				681	Außenplanmäßige Abschreibung	6810	Außenplanmäßige Abschreibung	2226			
				682	Wertberichtigungen zu Finanzinstrumenten	6820	Wertberichtigungen zu Finanzinstrumenten	2245			
				683	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten	6830	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten	2226			
				685	Dotierung von Rückstellungen für Prozesskosten	6850	Dotierung von Rückstellungen für Prozesskosten	2226			
				686	Dotierung von Rückstellungen für Haftungen	6860	Dotierung von Rückstellungen für Haftungen	2226			
				687	Dotierung von Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	6870	Dotierung von Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	2226			
				688	Dotierung von sonstigen Rückstellungen	6880	Dotierung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	2226			
						6881	Dotierung von sonstigen Rückstellungen	2226			
		69	Schadensfälle und Wertberichtigungen	691	Kassenabgänge und sonstige Schäden am kurzfristigen Vermögen	6910	Kassenabgänge und sonstige Schäden am kurzfristigen Vermögen	2244			3244
				692	Schadensvergütungen	6920	Schadensvergütungen	2225			3225
				693	Strafen	6930	Strafen	2225			3225
				694	Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen	6940	Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen	2245			
				695	Wertberichtigungen zu Forderungen	6950	Wertberichtigungen zu Forderungen	2226			
				696	Wertberichtigungen zu Forderungen aus gewährten Darlehen	6960	Wertberichtigungen zu Forderungen aus gewährten Darlehen	2237			
				697	Wertberichtigungen zu Fremdwährungsbeständen	6970	Wertberichtigungen zu Fremdwährungsbeständen	2226			
				698	Sonstige Wertberichtigungen zum kurzfristigen und langfristigen Vermögen	6980	Sonstige Wertberichtigungen zum kurzfristigen und langfristigen Vermögen	2226			
				699	Verluste aus dem Abgang von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten	6990	Verluste aus dem Abgang von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten	2245			
7	Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand										
		70	Miet- und Pachtaufwand, Leasing, Public Private Partnerships (PPP)	702	Miet- und Pachtaufwand	7020	Miet- und Pachtaufwand	2223			3223
				705	Operating Leasing	7050	Operating Leasing	2223			3223
				707	Nutzungsentgelte an Public Private Partnerships (PPP)	7070	Nutzungsentgelte an Public Private Partnerships (PPP)	2223			3223
		71	Öffentliche Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge)	710	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	7100	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	2225			3225
				713	Interessentenbeiträge	7130	Interessentenbeiträge	2225			3225
				715	Andere öffentliche Abgaben	7150	Andere öffentliche Abgaben	2225			3225
		72	Verschiedener Aufwand	720	Nachträglich gegebene Rabatte	7200	Nachträglich gegebene Rabatte	2225			3225
				721	Patent- und Lizenzgebühr	7210	Patent- und Lizenzgebühr	2225			3225
				722	Rückersätze von Erträgen	7220	Rückersätze von Erträgen	2225			3225
				723	Verfügungsmittel und Repräsentationsaufwand	7231	Verfügungsmittel	2225			3225
						7232	Repräsentationsaufwand	2225			3225
				724	Aufwendungen für die Ableistung des Präsenz-/Zivildienstes	7240	Aufwendungen für die Ableistung des Präsenzdienstes sowie des Zivildienstes	2225			3225
				725	Bibliothekserfordernisse	7250	Bibliothekserfordernisse	2225			3225
				726	Mitgliedsbeiträge an Institutionen	7260	Mitgliedsbeiträge an Institutionen	2225			3225
				727	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	7270	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	2225			3225
				728	Sonstige Leistungen (Sonstige)	7280	Sonstige Leistungen (Sonstige)	2225			3225
				729	Sonstiger Aufwand	7290	Vergütungen mit ertragsseliger Gegenverrechnung innerhalb des Landes	2225			3225
						7294	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	2401			
						7295	Aufwendungen für gewählte Organe	2225			3225
						7296	Aufwendungen auf Grund gesetzlicher Anordnungen	2225			3225
						7297	Sonstige Aufwendungen	2225			3225
						7298	Reisegebühren	2225			3225
						7299	Forderungsabschreibungen	2225			3225

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	Konto	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH <sup>1</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. <sup>2</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. <sup>3</sup>	Ebene 2 VHH <sup>4</sup>
73	Transfers an Träger öffentlichen Rechts (ohne Finanzunternehmen)	730	Transfers an Träger öffentlichen Rechts	7300	Transfers an den Bund nach dem FAG	2231	3231				
				7301	Transfers an den Bund, sonstige	2231	3231				
				7302	Transfers an Länder nach dem FAG	2231	3231				
				7303	Transfers an Länder, sonstige	2231	3231				
				7304	Transfers an Gemeinden nach dem FAG	2231	3231				
				7305	Transfers an Gemeinden, sonstige	2231	3231				
				7306	Transfers an Gemeindeverbände nach dem FAG	2231	3231				
				7307	Transfers an Gemeindeverbände, sonstige	2231	3231				
		731	Transfers an Sozialversicherungsträger	7310	Transfers an Sozialversicherungsträger	2231	3231				
		732	Transfers an Kammern	7325	Transfers an Bundeskammern	2231	3231				
		733	Transfers an Fonds mit Rechtspersönlichkeit	7327	Transfers an Landeskammern	2231	3231				
		734	Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts	7330	Transfers an Bundesfonds	2231	3231				
		735	Kapitaltransfers an Träger öffentlichen Rechts	7332	Transfers an Landesfonds	2231	3231				
				7334	Transfers an Gemeindefonds	2231	3231				
				7340	Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts	2231	3231				
		735	Kapitaltransfers an Träger öffentlichen Rechts	7350	Kapitaltransfers an den Bund nach dem FAG	2231	3431				
				7351	Kapitaltransfers an den Bund, sonstige	2231	3431				
				7352	Kapitaltransfers an Länder nach dem FAG	2231	3431				
				7353	Kapitaltransfers an Länder, sonstige	2231	3431				
				7354	Kapitaltransfers an Gemeinden nach dem FAG	2231	3431				
				7355	Kapitaltransfers an Gemeinden, sonstige	2231	3431				
				7356	Kapitaltransfers an Gemeindeverbände nach dem FAG	2231	3431				
				7357	Kapitaltransfers an Gemeindeverbände, sonstige	2231	3431				
		736	Kapitaltransfers an Sozialversicherungsträger	7360	Kapitaltransfers an Sozialversicherungsträger	2231	3431				
		737	Kapitaltransfers an Kammern	7375	Kapitaltransfers an Bundeskammern	2231	3431				
		738	Kapitaltransfers an Fonds mit Rechtspersönlichkeit	7377	Kapitaltransfers an Landeskammern	2231	3431				
		739	Kapitaltransfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts	7380	Kapitaltransfers an Bundesfonds	2231	3431				
				7382	Kapitaltransfers an Landesfonds	2231	3431				
				7384	Kapitaltransfers an Gemeindefonds	2231	3431				
				7390	Kapitaltransfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts	2231	3431				
74	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen), Beteiligungen und Eigenbetriebe	740	Transfers an Beteiligungen und Eigenbetriebe	7402	Transfers an Eigenbetriebe	2233	3233				
				7403	Transfers an Beteiligungen des Landes	2232	3232				
		743	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	7430	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	2233	3233				
		745	Kapitaltransfers an Beteiligungen und Eigenbetriebe	7452	Kapitaltransfers an Eigenbetriebe	2236	3236				
		748	Kapitaltransfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	7453	Kapitaltransfers an Beteiligungen des Landes	2232	3432				
				7480	Kapitaltransfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	2233	3433				
75	Transfers an Finanzunternehmen	750	Transfers an Finanzunternehmen	7500	Transfers an Finanzunternehmen	2233	3233				
		755	Kapitaltransfers an Finanzunternehmen	7550	Kapitaltransfers an Finanzunternehmen	2233	3433				
76	Transfers an inländische Haushalte und nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen und Transfers für Pensionen	760	Pensionen	7600	Ruhebezüge an öffentlich-rechtliche Bedienstete	2234	3234				
				7601	Sonstige Ruhebezüge	2234	3234				
				7602	Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Bediensteten	2234	3234				
				7603	Sonstige Versorgungsbezüge	2234	3234				
				7604	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	2234	3234				
				7605	Geldauflagen an Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger	2234	3234				
				7606	Dienstgeberbeiträge für Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger	2234	3234				
				7608	Dotierung von Pensionsrückstellungen (Säule I)	2237	3234				
				7609	Dotierung von Rückstellungen für Betriebspensionen (Säule II)	2237					
		764	Entschädigungen	7640	Entschädigungen	2234	3234				
		766	Gesetzliche Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen	7660	Gesetzliche Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen	2234	3234				
		767	Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen	7670	Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen	2234	3234				
		768	Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen	7680	Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen	2234	3234				
		769	Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen	7690	Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen	2234	3234				
77	Kapitaltransfers an private Haushalte und nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen	771	Entschädigungen für Vermögensverluste	7710	Entschädigungen für Vermögensverluste	2234	3434				
		777	Zuwendungen für Investitionszwecke an private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen	7770	Zuwendungen für Investitionszwecke an private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen	2234	3434				
		779	Zuwendungen für Investitionszwecke an private Haushalte	7790	Zuwendungen für Investitionszwecke an private Haushalte	2234	3434				

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	Konto	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH <sup>1</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. <sup>2</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. <sup>3</sup>	Ebene 2 VHH <sup>4</sup>
		78	Transfers an das Ausland	780	Transfers an das Ausland	7800	Transfers an das Ausland	2235		3235	
				785	Kapitaltransfers an das Ausland	7850	Kapitaltransfers an das Ausland	2235		3435	
		79	Sonstige Transfers	790	Sonstige Transfers	7900	Inanspruchnahme von Haftungen	2225		3226	
8	Erträge	80	Erträge aus Veräußerungen	800	Veräußerungen von Ersatzteilen	8000	Veräußerungen von Ersatzteilen	2116	3116		
				801	Veräußerungen von Anlagevermögen	8010	Veräußerungen von immateriellen Vermögenswerten	2116	3311		
						8011	Veräußerungen von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	2116	3312		
						8012	Veräußerungen von Gebäuden und Bauten	2116	3313		
						8013	Veräußerungen von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	2116	3314		
						8014	Veräußerungen von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2116	3315		
						8015	Veräußerungen von unbeweglichen Kulturgütern	2116	3316		
						8016	Veräußerungen von Beteiligungen	2116	3317		
						8017	Veräußerungen von aktiven Finanzinstrumenten	2116	3550		
						8018	Veräußerungen von beweglichen Kulturgütern	2116	3316		
						8019	Veräußerungen von kofinanzierten Schutzbauten	2116	3318		
				802	Veräußerungen von bezogenen Roh-, Hilfs- und Baustoffen	8020	Veräußerungen von bezogenen Roh-, Hilfs- und Baustoffen	2116	3116		
				803	Veräußerungen von Handelswaren	8030	Veräußerungen von Handelswaren	2116	3116		
				804	Veräußerungen von bezogenen Lebens- und Futtermitteln	8040	Veräußerungen von bezogenen Lebens- und Futtermitteln	2116	3116		
				805	Veräußerungen von bezogenen Betriebsstoffen und sonstigen Verbrauchsgütern	8050	Veräußerungen von bezogenen Betriebsstoffen und sonstigen Verbrauchsgütern	2116	3116		
				806	Veräußerungen von Altmaterial	8060	Veräußerungen von Altmaterial	2116	3116		
				807	Veräußerungen von Erzeugnissen	8070	Veräußerungen von Erzeugnissen	2116	3116		
				808	Veräußerungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)	8080	Veräußerungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)	2116	3116		
				809	Gegenwerte von Sachbezugsleistungen	8093	Gegenwerte für Sachbezüge	2116	3116		
81	Erträge aus Leistungen	810	Erträge aus Leistungen	8100	Erträge aus Leistungen	2114	3114				
		814	Erträge aus der Berichtigung von Lieferungen und Leistungen	8141	Nachträgliche Erträge für erbrachte Leistungen	2116	3116				
				8145	Rückersätze von Auszahlungen für Leistungen Dritter	2116	3116				
				8149	Nachträglich empfangene Rabatte und sonstige Berichtigungen	2116	3116				
		815	Gebühren für Verwaltungsleistungen	8150	Gebühren für Verwaltungsleistungen	2114	3114				
		817	Kostenbeiträge und Kostenersätze für Verwaltungsleistungen	8170	Kostenbeiträge und Kostenersätze für Verwaltungsleistungen	2114	3114				
		819	Nicht finanziierungswirksame Erträge	8190	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen zu Forderungen	2117					
				8191	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen zu Fremdwährungsbeständen	2117					
				8192	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen und Betriebspensionen	2117					
				8193	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers)	2127					
				8194	Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen	2136					
				8195	Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	2117					
				8196	Erträge aus der Änderung von Forderungen/Verbindlichkeiten (Gebührenrichtigstellung)	2117					
				8197	Erträge aus der Bewertung von aktiven Finanzinstrumenten	2136					
				8198	Erträge aus der Bewertung von Anlagevermögen und immateriellen Vermögenswerten	2117					
				8199	Übrige nicht finanziierungswirksame Erträge	2117					
82	Sonstige Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit	820	Zinserträge aus Darlehen	8200	Zinserträge aus gegebenen Darlehen und aktiven Finanzinstrumenten	2131	3131				
				8201	Zinserträge aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft in Euro	2132	3132				
				8202	Skontoerträge	2116	3116				
				8203	Zinserträge aus aufgenommenen Darlehen	2131	3131				
				8204	Zinserträge aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft in fremder Währung	2132	3132				
				8205	Zinserträge aus Finanzderivaten ohne Grundgeschäft in Euro	2132	3132				
				8206	Zinserträge aus Finanzderivaten ohne Grundgeschäft in fremder Währung	2132	3132				
		822	Dividenden und Gewinnabfuhren von Beteiligungen	8220	Dividenden und Gewinnabfuhren von Beteiligungen	2135	3135				
		824	Miet- und Pachterträge	8240	Miet- und Pachterträge	2115	3115				
		826	Vergütungen mit ausgabenseitiger Gegenverrechnung innerhalb des Landes	8260	Vergütungen mit aufwandsseitiger Gegenverrechnung innerhalb des Landes	2116	3116				
		827	Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte	8270	Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte	2116	3116				
		828	Rückersätze von Aufwendungen	8280	Rückersätze von Aufwendungen	2116	3116				
		829	Sonstige Erträge	8291	Pönal-, Stundungs- und Verzugszinsen	2131	3131				
				8292	Kursgewinne	2134	3134				
				8293	Zinsen aus dem Geldverkehr in Euro	2131	3131				
				8294	Kassenüberschüsse	2116	3116				
				8295	Zinsen aus Forderungen in Euro	2131	3131				
				8296	Zinsen aus Forderungen in fremder Währung	2131	3131				
				8297	Erträge aus öffentlichen Rechten	2116	3116				
				8298	Agien	2134	3134				
				8299	Sonstige Erträge	2116	3116				

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	Konto	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH <sup>1</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. <sup>2</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. <sup>3</sup>	Ebene 2 VHH <sup>4</sup>
83	Direkte Abgaben			830	Direkte Steuern des Bundes	8300	Direkte Steuern des Bundes	2111	3111		
				834	Sonstige direkte Abgaben	8340	Sonstige direkte Abgaben	2111	3111		
				835	Direkte Abgaben der Länder	8350	Direkte Abgaben der Länder	2111	3111		
				836	Direkte Abgaben der Gemeinde	8360	Direkte Abgaben der Gemeinde	2111	3111		
				838	Nebenansprüche und Resteingänge	8380	Nebenansprüche und Resteingänge	2111	3111		
				839	Ertragsanteile an direkten gemeinschaftlichen Bundesabgaben	8390	Ertragsanteile an direkten gemeinschaftlichen Bundesabgaben	2112	3112		
84	Indirekte Abgaben			840	Indirekte Abgaben des Bundes	8400	Indirekte Steuern des Bundes	2111	3111		
				844	Sonstige indirekte Abgaben des Bundes	8440	Sonstige indirekte Abgaben des Bundes	2111	3111		
				845	Indirekte Abgabe der Länder	8450	Indirekte Abgaben der Länder	2111	3111		
				846	Indirekte Abgaben der Gemeinden	8460	Indirekte Abgaben der Gemeinden	2111	3111		
				848	Nebenansprüche und Resteingänge wegfallener indirekter Abgaben	8480	Nebenansprüche und Resteingänge wegfallener indirekter Abgaben	2111	3111		
				849	Ertragsanteile an indirekten gemeinschaftlichen Bundesabgaben	8490	Ertragsanteile an indirekten gemeinschaftlichen Bundesabgaben	2112	3112		
85	Transfers von Trägern öffentlichen Rechtes (ohne Finanzunternehmen)			850	Transfers von Trägern öffentlichen Rechts	8500	Transfers vom Bund nach dem FAG	2121	3121		
				8501	Transfers vom Bund, sonstige	2121	3121				
				8502	Transfers von Ländern nach dem FAG	2121	3121				
				8503	Transfers von Ländern, sonstige	2121	3121				
				8504	Transfers von Gemeinden nach dem FAG	2121	3121				
				8505	Transfers von Gemeinden, sonstige	2121	3121				
				8506	Transfers von Gemeindeverbänden nach dem FAG	2121	3121				
				8507	Transfers von Gemeindeverbänden, sonstige	2121	3121				
				851	Transfers von Sozialversicherungsträgern	8510	Transfers von Sozialversicherungsträgern	2121	3121		
						8518	Erstattungsbeträge EFZG	2121	3121		
				852	Transfers von Kammern	8525	Transfers von Bundeskammern	2121	3121		
						8527	Transfers von Landeskammern	2121	3121		
				853	Transfers von Fonds mit Rechtspersönlichkeit	8530	Transfers von Bundesfonds	2121	3121		
						8532	Transfers von Landesfonds	2121	3121		
				854	Transfers von sonstigen Trägern öffentlichen Rechtes	8534	Transfers von Gemeindefonds	2121	3121		
						8540	Transfers von sonstigen Trägern öffentlichen Rechtes	2121	3121		
86	Transfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen), Beteiligungen und Eigenbetrieben			860	Transfers von Beteiligungen und Eigenbetrieben	8602	Transfers von Eigenbetrieben	2123	3123		
				863	Transfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	8603	Transfers von Beteiligungen des Landes	2122	3122		
				865	Investitions- und Tilgungszuschüsse von Eigenbetrieben	8630	Transfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	2123	3123		
87	Transfers von Finanzunternehmen			870	Transfers von Finanzunternehmen	8652	Investitions- und Tilgungszuschüsse von Eigenbetrieben	2126	3126		
88	Transfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, vom Ausland und der Europäischen Union			880	Transfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	8800	Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge	2124	3124		
				881	Geldstrafen	8801	Transfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	2124	3124		
				883	Transfers vom Ausland	8810	Geldstrafen	2124	3124		
				885	Geldspenden	8830	Transfers vom Ausland	2125	3125		
				889	Transfers von der Europäischen Union	8852	Geldspenden	2116	3116		
						8890	Transfers von der Europäischen Union	2125	3125		
89	Aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen			890	Aktivierte Eigenleistungen	8900	Aktivierte Eigenleistungen	2117			
				891	Sonstige Wertaufholungen / Bestandsvermehrungen am kurzfristigen und langfristigen Vermögen	8910	Sonstige Wertaufholungen / Bestandsvermehrungen am kurzfristigen und langfristigen Vermögen	2117			
				892	Bestandsveränderungen von fertigen und unfertigen Erzeugnissen	8920	Bestandsveränderungen von fertigen und unfertigen Erzeugnissen	2117			
				894	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	8940	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	2301			

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	Konto	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH <sup>1</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. <sup>2</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. <sup>3</sup>	Ebene 2 VHH <sup>4</sup>
9	Kapital- und Abschlusskonten	90	Kapital- und Abschlusskonten Verrechnungskonten	900 - 901	Scheck- und Kassenevidenzkonten	9000 - 9019	Scheck- und Kassenevidenzkonten				1151
				902 - 904	Allgemeine Verrechnungskonten	9020 - 9049	Allgemeine Verrechnungskonten			4120	4220
				905 - 907	Verrechnungskonten für sonstige Kontengebarung und Umbuchungen	9050 - 9079	Verrechnungskonten für sonstige Kontengebarung und Umbuchungen			1151	
				908 - 909	Verrechnungskonten	9080 - 9099	Verrechnungskonten			4120	4220
		92	Konten für die Abstimmung der kassenmäßigen Richtigkeit der Landesgebarung	920	Konten für die Abstimmung der kassenmäßigen Richtigkeit	9200	Konten für die Abstimmung der kassenmäßigen Richtigkeit			1151	
		93	Kapitalkonten und Haushaltsrücklagen	930	Kapitalkonten	9300	Saldo der erstmaligen Eröffnungsbilanz			1210	
				935	Kapitalausgleich	9350	Kapitalausgleichskonto			1220	
						9356	Zurechnungs-Kapitalausgleichskonto			1220	
						9357	Verrechnungs-Kapitalausgleichskonto			1220	
						9358	Kapitalverminderungen(-entnahmen)			1220	
						9359	Kapitalerhöhungen(-einlagen)			1220	
				936	Innere Anleihen/Darlehen	9360	Innere Anleihen/Darlehen			1230	
				939	Haushaltsrücklagen	9390 - 9399	Haushaltsrücklagen			1230	
	94	Sonstige Rücklagen		940	Neubewertungsrücklagen	9400	Neubewertungsrücklagen			1240	
				941	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	9410	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen			1250	
	96	Vermögensänderungskonten		960	Vermögensänderungskonten	9600	Gewinn- und Verlustkonto/Jahresabschlussbuchungen			1220	
	97	Eröffnungsbilanzkonto		970	Eröffnungsbilanzkonto	9700	Eröffnungsbilanzkonto/Jahresabschlussbuchungen			1220	
	98	Abschlussbilanzkonto		980	Abschlussbilanzkonto	9800	Abschlussbilanzkonto/Jahresabschlussbuchungen			1220	
	99	Berichtigungen zu Kapital		990	Berichtigungen zu Kapital	9900	Berichtigungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz			1210	
				991	Nacherfassung von Vermögenswerten	9910	Nacherfassung von Vermögenswerten			1210	

**Fußnoten:**<sup>1</sup> EHH = Ergebnishaushalt<sup>2</sup> FHH - Einz. = Einzahlungen im Finanzierungshaushalt

Gem. § 6 Abs. 8 sind je nach Sachverhalt aus den in den Anlagen 3a und 3b angegebenen Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen für die Finanzierungsrechnung die jeweils zutreffenden zu verwenden.

<sup>3</sup> FHH - Ausz. = Auszahlungen im Finanzierungshaushalt

Gem. § 6 Abs. 8 sind je nach Sachverhalt aus den in den Anlagen 3a und 3b angegebenen Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen für die Finanzierungsrechnung die jeweils zutreffenden zu verwenden.

<sup>4</sup> VHH = Vermögenshaushalt

Gem. § 6 Abs. 8 sind je nach Sachverhalt aus den in den Anlagen 3a und 3b angegebenen Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen für die Finanzierungsrechnung die jeweils zutreffenden zu verwenden.

Gem. § 6 Abs. 8 sind je nach Sachverhalt aus den in den Anlagen 3a und 3b angegebenen Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen für die Finanzierungsrechnung die jeweils zutreffenden zu verwenden.

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 3b****Kontenplan und Kontenzuordnungen – Gemeinden**

(Anm.: Anlage 3b als PDF dokumentiert)

**Anlage 3b - Kontenplan und Kontenzuordnungen - Gemeinden**

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	MVAG Ebene 2 EHH <sup>1</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. <sup>2</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. <sup>3</sup>	Ebene 2 VHH <sup>4</sup>
0	Anlagen								
	00	Grundstücke und Grundstückseinrichtungen							
	000	Bebaute Grundstücke				3312	3412	1021	
	001	Unbebaute Grundstücke				3312	3412	1021	
	002	Straßenbauten				3312	3412	1021	
	003	Grundstücke zu Straßenbauten				3312	3412	1021	
	004	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen				3312	3412	1023	
	005	Anlagen zu Straßenbauten				3312	3412	1021	
	006	Sonstige Grundstückseinrichtungen				3312	3412	1021	
	01	Gebäude und Bauten							
	010	Gebäude und Bauten				3313	3413	1022	
	015	Kulturgüter unbeweglich				3316	3416	1027	
	02	Maschinen und maschinelle Anlagen							
	020	Maschinen und maschinelle Anlagen				3314	3414	1025	
	03	Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel							
	030	Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel				3314	3414	1025	
	04	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung							
	040	Fahrzeuge				3314	3414	1025	
	042	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung				3315	3415	1026	
	046	Kulturgüter beweglich				3316	3416	1027	
	05	Sonderanlagen							
	050	Sonderanlagen				3312	3412	1024	
	051	Kofinanzierte Schutzbauten				3318	3418	1029	
	06	Im Bau befindliche Anlagen							
	060	Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen				3312	3412	1028	
	061	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten				3313	3413	1028	
	062	Im Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen				3314	3414	1028	
	063	Im Bau befindliche Anlagen (Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung)				3315	3415	1028	
	069	Im Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten				3318	3418	1028	
	07	Aktivierungsfähige Rechte (immaterielle Vermögenswerte)							
	070	Aktivierungsfähige Rechte (immaterielle Vermögenswerte)				3311	3411	1010	
	08	Beteiligungen und aktive Finanzinstrumente							
	080	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen				3317	3417	1041	
	081	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen				3317	3417	1042	
	082	Sonstige Beteiligungen				3317	3417	1043	
	083	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen				3317	3417	1044	
	084	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente - langfristig				3550	3650	1031	
	085	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente - langfristig				3550	3650	1032	
	086	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft - langfristig				3550	3650	1034	
	088	Partizipationskapital				3550	3650	1033	
	089	Hybridkapital				3550	3650	1033	
	09	Wertberichtigungen zu Anlagen und immateriellen Vermögenswerten (nur Anlagenbuchführung)							
	090	Wertberichtigungen zu aktivierungsfähigen Rechten (immaterielle Vermögenswerte)							1010
	091	Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur							1021
	092	Wertberichtigungen zu Gebäuden und Bauten							1022
	093	Wertberichtigungen zu Wasser- und Abwasserbauten- und anlagen							1023
	094	Wertberichtigungen zu Sonderanlagen							1024
	095	Wertberichtigungen zu technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen							1025
	096	Wertberichtigungen zu Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung							1026
	097	Wertberichtigungen zu Kulturgütern							1027
	098	Wertberichtigungen zu kofinanzierten Schutzbauten							1029

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterkategorie (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	MVAG Ebene 2 EHH <sup>1</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. <sup>2</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. <sup>3</sup>	Ebene 2 VHH <sup>4</sup>
1	Vorräte	10	Gebrauchsgüter	100	Gebrauchsgüter				3221 1141
		11	Handelswaren	113	Handelswaren				3221 1141
		12	Roh-, Hilfs- und Baustoffe	120	Roh-, Hilfs- und Baustoffe				3221 1141
		13	Lebens- und Futtermittel	130	Lebensmittel				3221 1141
				135	Futtermittel				3221 1141
		15	Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter	150	Betriebsstoffe				3221 1141
				159	Sonstige Verbrauchsgüter				3221 1141
		17	Fertige und unfertige Erzeugnisse	170	Fertige Erzeugnisse				3221 1141
				175	Unfertige Erzeugnisse				3221 1141
2	Geld, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzung, Zahlungsmittelreserven	20	Kassenbestände	200	Kassenbestände				1151
		21	Konten bei Kreditinstituten	210	Konten bei Kreditinstituten				1151/1511
		22	Schecks, geldgleiche Wertgegenstände und aktive Finanzinstrumente - kurzfristiges Finanzvermögen	220	Empfangene Schecks und geldgleiche Wertgegenstände				1151
				223	Bis zur Endfälligkeit gehaltene aktive Finanzinstrumente - kurzfristig	3550	3650	3650	1160
				224	Zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente - kurzfristig	3550	3650	3650	1160
		23	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus Abgaben	230	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				1131
				231	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				1061
				233	Forderungen aus Abgaben				1132
		24	Darlehen (langfristig)	240	Darlehen an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern				3421 1062
				241	Darlehen an Länder, Landesfonds und Landeskammern	3321	3421	3421	1062
				242	Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und Gemeindefonds	3321	3421	3421	1062
				243	Darlehen an Sozialversicherungsträger	3321	3421	3421	1062
				244	Darlehen an sonstige Träger öffentlichen Rechts	3321	3421	3421	1062
				245	Darlehen an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	3323	3423	3423	1062
				246	Darlehen an private Haushalte	3323	3423	3423	1062
				247	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck und andere	3323	3423	3423	1062
				248	Darlehen an Beteiligungen	3322	3422	3422	1062
				249	Darlehen an Finanzunternehmen	3323	3423	3423	1062
		27	Vorsteuer, Vorschüsse und Kautionsen	270	Finanzamt Vorsteuerbeträge (nicht voranschlagswirksame Geburung)	4110	4210	4210	1134
				271	Umsatzsteuer Verrechnungskonto - Gutschrift (nicht voranschlagswirksame Geburung)	4110	4210	4210	1134
				272	Kautionsen (nicht voranschlagswirksame Geburung)	4110	4210	4210	1134
				273	Bezugsvorschüsse an private Haushalte	3325	3425	3425	1063
				274	Kautionsen aus Leasing (voranschlagswirksam)	3325	3425	3425	1063
				279	Sonstige für Dritte geleistete Vorschüsse (nicht voranschlagswirksame Geburung)	4110	4210	4210	1134

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	MVAG Ebene 2 EHH <sup>1</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. <sup>2</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. <sup>3</sup>	Ebene 2 VHH <sup>4</sup>
		28 Geleistete Anzahlungen und sonstige Forderungen	280	Geleistete Anzahlungen für Anlagen	3325	3425	1028	
			281	Geleistete Anzahlungen für Vorräte	3325	3425	1142	
			282	Geleistete Anzahlungen für Lieferungen und Leistungen	3325	3425	1133	
			283	Sonstige kurzfristige Forderungen			1133	
			284	Sonstige langfristige Forderungen			1063	
			287	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4110	4210	1134	
			288	Innere Anleihen/Darlehen (Forderung)	3321	3421	1063	
		29 ARAP, Zahlungsmittelreserven und Wertberichtigungen zu Forderungen	290	Aktive Rechnungsabgrenzung	4110	4210	1170	
			291	Wertberichtigungen zu langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			1061	
			292	Wertberichtigungen zu langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen			1062	
			293	Zahlungsmittelreserven für endfällige Darlehen			1152	
			294	Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen			1152	
			295	Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen			1152	
			296	Wertberichtigungen zu sonstigen langfristigen Forderungen			1063	
			297	Wertberichtigungen zu kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			1131	
			298	Wertberichtigungen zu kurzfristigen Forderungen aus Abgaben			1132	
			299	Wertberichtigungen zu sonstigen kurzfristigen Forderungen			1133	
3	Fremdmittel, Kapitaltransfers							
		30 Kapitaltransfers	300	Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	3331	1311		
			301	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	3331	1311		
			302	Kapitaltransfers von Gemeinden, Gemeindeverbänden (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und Gemeindefonds	3331	1311		
			303	Kapitaltransfers von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträgern	3331	1311		
			304	Kapitaltransfers von Beteiligungen	3332	1312		
			305	Kapitaltransfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	3333	1313		
			306	Kapitaltransfers von Finanzunternehmen	3333	1313		
			307	Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere	3334	1313		
			308	Kapitaltransfers vom Ausland	3335	1313		
			309	Kapitaltransfers von der Europäischen Union	3335	1313		
		31 Leasing	310	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	3515	3615	1422	
			311	Forderungskauf (Schuldeinlösung)			3614	1411
		32 Derivative Finanzinstrumente	320	Kurzfristige Forderungen aus derivativen FI in fremder Währung mit Grundgeschäft (-)	3530	3630	1512	
			321	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten in Euro mit Grundgeschäft	3530	3630	1513	
			322	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten in Euro mit Grundgeschäft (-)	3530	3630	1512	
			323	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten in fremder Währung mit Grundgeschäft	3530	3630	1513	
			324	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten in fremder Währung mit Grundgeschäft (-)	3530	3630	1412	
			325	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen FI in Euro mit Grundgeschäft	3530	3630	1413	
			326	Langfristige Forderungen aus derivativen FI in Euro mit Grundgeschäft (-)	3530	3630	1412	
			327	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen FI in fremder Währung mit Grundgeschäft	3530	3630	1413	
			328	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen FI ohne Grundgeschäft			1423	

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	MVAG Ebene 2 EHH <sup>1</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. <sup>2</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. <sup>3</sup>	Ebene 2 VHH <sup>4</sup>
33	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Abgaben und sonstige Verbindlichkeiten		331	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				1521
			332	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				1421
			333	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben				1522
			334	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten				1523
			335	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten				1423
			336	Innere Anleihen/Darlehen (Verbindlichkeit)	3511	3611		1423
34	Investitionsdarlehen		340	Investitionsdarlehen von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	3511	3611	1411	
			341	Investitionsdarlehen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	3511	3611	1411	
			342	Investitionsdarlehen von Gemeinden, Gemeindeverbänden (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und Gemeindefonds	3511	3611	1411	
			343	Investitionsdarlehen von Sozialversicherungsträgern	3511	3611	1411	
			344	Investitionsdarlehen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts	3511	3611	1411	
			345	Investitionsdarlehen von Beteiligungen	3512	3612	1411	
			346	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen	3514	3614	1411	
			347	Investitionsdarlehen von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und anderen	3513	3613	1411	
			348	Auslandsanleihen für Investitionszwecke	3513	3613	1411	
			349	Inlandsanleihen für Investitionszwecke	3513	3613	1411	
35	Aufnahme langfristiger und kurzfristiger Finanzschulden		350	Finanzschulden in Euro gegenüber Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	3511	3611	1411	
			351	Finanzschulden in Euro gegenüber Ländern, Landesfonds und Landeskammern	3511	3611	1411	
			352	Finanzschulden in Euro gegenüber Gemeinden, Gemeindeverbänden (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und Gemeindefonds	3511	3611	1411	
			353	Finanzschulden in Euro gegenüber Sozialversicherungsträgern	3511	3611	1411	
			354	Finanzschulden in Euro gegenüber sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts	3511	3611	1411	
			355	Finanzschulden in Euro gegenüber Beteiligungen	3512	3612	1411	
			356	Finanzschulden in Euro gegenüber Finanzunternehmen	3514	3614	1411	
			357	Finanzschulden in Euro gegenüber Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und anderen	3513	3613	1411	
			358	Kurzfristige Finanzschulden aus Barvorlagen			1511	
			359	Sonstige kurzfristige Finanzschulden	3513	3613	1511	
36	Erläge (nicht voranschlagswirksame Gebarung)		360	Umsatzsteuer (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4120	4220	1524	
			361	Erläge von/für Dienststellen der Gebietskörperschaften (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4120	4220	1524	
			362	Gehaltsabzugsgebarungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4120	4220	1524	
			363	Einbehaltungen und Überzahlungen von Dritten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4120	4220	1524	
			364	Einbehaltungen und Überzahlungen von Stiftungen und Fonds (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4120	4220	1524	
			368	Barvorlagen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4130	4230	1524	
			369	Sonstige Erläge (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4120	4220	1524	
37	Erhaltene Anzahlungen und sonstige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)		370	Erhaltene Anzahlungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4120	4220	1524	
			371	Umsatzsteuer Verrechnungskonto - Zahllast (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4120	4220	1524	
			379	Sonstige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4120	4220	1524	
38	Rückstellungen		380	Rückstellungen für Prozesskosten			1531	
			381	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube			1533	
			382	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen			1532	
			383	Rückstellungen für Abfertigungen			1431	
			384	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen			1432	
			385	Rückstellungen für Haftungen			1433	
			386	Rückstellungen für Sanierung von Altlasten			1434	
			387	Rückstellungen für Pensionen (Säule I)			1435	
			388	Rückstellungen für Betriebspensionen (Säule II)			1435	

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	MVAG Ebene 2 EHH <sup>1</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. <sup>2</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. <sup>3</sup>	Ebene 2 VHH <sup>4</sup>
		39 Passive Rechnungsabgrenzung und sonstige Rückstellungen	390	Passive Rechnungsabgrenzung			4120	4220
			391	Sonstige kurzfristige Rückstellungen				1540
			392	Sonstige langfristige Rückstellungen				1534
								1436
4	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswaren	40 Gebrauchsgüter	400	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	2221		3221	
			402	Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen	2221		3221	
			409	Ersatzteile	2221		3221	
		41 Handelswaren (Verbrauch)	413	Handelswaren	2221		3221	
		42 Roh-, Hilfs- und Baustoffe	420	Roh-, Hilfs- und Baustoffe	2221		3221	
		43 Lebens- und Futtermittel	430	Lebensmittel	2221		3221	
			431	Futtermittel	2221		3221	
		45 Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter	451	Brennstoffe	2221		3221	
			452	Treibstoffe	2221		3221	
			453	Schmier- und Schleifmittel	2221		3221	
			454	Reinigungsmittel	2221		3221	
			455	Chemische und sonstige artverwandte Mittel	2221		3221	
			456	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	2221		3221	
			457	Druckwerke	2221		3221	
			458	Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge	2221		3221	
			459	Sonstige Verbrauchsgüter	2221		3221	
		48 Fremdbearbeitung (Lohnarbeit)	480	Fremdbearbeitung (Lohnarbeit)	2221		3221	
5	Leistungen für Personal	50 Geldbezüge der Beamteninnen und Beamten	500	Geldbezüge der Beamteninnen und Beamten der Verwaltung	2211		3211	
			501	Geldbezüge der Beamteninnen und Beamten in handwerklicher Verwendung	2211		3211	
		51 Geldbezüge der Vertragsbediensteten	510	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung	2211		3211	
			511	Geldbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung	2211		3211	
		52 Geldbezüge der sonstigen Bediensteten	520	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Angestellten	2211		3211	
			521	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeiter	2211		3211	
			522	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten	2211		3211	
			523	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeiter	2211		3211	
		53 Sachbezüge der Beamteninnen und Beamten	530	Sachbezüge der Beamteninnen und Beamten der Verwaltung	2213		3213	
			531	Sachbezüge der Beamteninnen und Beamten in handwerklicher Verwendung	2213		3213	
		54 Sachbezüge der Vertragsbediensteten	540	Sachbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung	2213		3213	
			541	Sachbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung	2213		3213	
		55 Sachbezüge der sonstigen Bediensteten	550	Sachbezüge der ganzjährig beschäftigten Angestellten	2213		3213	
			551	Sachbezüge der ganzjährig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeiter	2213		3213	
			552	Sachbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten	2213		3213	
			553	Sachbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeiter	2213		3213	

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	MVAG Ebene 2 EHH <sup>1</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. <sup>2</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. <sup>3</sup>	Ebene 2 VHH <sup>4</sup>
		56 Nebengebühren, Mehrleistungsvergütungen und Zuwendungen	563	Sonstige Aufwandsentschädigungen	2213			3213
			564	Vergütungen für Nebentätigkeit	2211			3211
			565	Mehrleistungsvergütungen	2211			3211
			566	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	2212			3212
			567	Belohnungen, Geldaus hilfen und Leistungsprämien	2213			3213
			569	Sonstige Nebengebühren	2211			3211
		58 Dienstgeberbeiträge	580	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	2212			3212
			581	Dienstgeberbeiträge zur Alterssicherung	2212			3212
			582	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	2212			3212
			588	Kommunalsteuer	2212			3212
		59 Freiwillige Sozialleistungen (nur Barleistungen) und Rückstellungen für Personal	590	Freiwillige Sozialleistungen	2212			3212
			591	Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen	2214			
			592	Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	2214			
			593	Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	2214			
			594	Dotierung von sonstigen Personalrückstellungen	2214			
6	Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand							
		60 Energiebezüge	600	Energiebezüge	2222			3222
		61 Instandhaltung (durch Dritte)	610	Instandhaltung von Grund und Boden	2224			3224
			611	Instandhaltung von Straßenbauten	2224			3224
			612	Instandhaltung von Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	2224			3224
			613	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen	2224			3224
			614	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	2224			3224
			615	Instandhaltung von Kulturgütern	2224			3224
			616	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen	2224			3224
			617	Instandhaltung von Fahrzeugen	2224			3224
			618	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	2224			3224
			619	Instandhaltung von Sonderanlagen	2224			3224
		62 Personen- und Gütertransporte	620	Transporte durch die Bahn	2222			3222
			621	Sonstige Transporte	2222			3222
		63 Post- und Telekommunikationsdienste	630	Postdienste	2222			3222
			631	Telekommunikationsdienste	2222			3222
		64 Rechts- und Beratungsaufwand	640	Rechts- und Beratungsaufwand	2222			3222
		65 Zinsen und Geldverkehrsspesen	650	Zinsen für Finanzschulden in Euro	2241			3241
			651	Zinsaufwand für Finanzierungsleasing	2241			3241
			652	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	2242			3242
			653	Zinsen für Finanzschulden in fremder Währung	2241			3241
			654	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	2242			3242
			655	Sonstige Zinsaufwendungen	2241			3241
			656	Skontoaufwand	2225			3225
			657	Disagien	2244			3244
			659	Geldverkehrs- und Bankspesen	2244			3244
		67 Versicherungen	670	Versicherungen	2222			3222

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	MVAG Ebene 2 EHH <sup>1</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. <sup>2</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. <sup>3</sup>	Ebene 2 VHH <sup>4</sup>
		68 Abschreibungen und Dotierung von Rückstellungen	680	Planmäßige Abschreibung	2226			
			681	Außerplanmäßige Abschreibung	2226			
			682	Wertberichtigungen zu Finanzinstrumenten	2245			
			683	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten	2226			
			685	Dotierung von Rückstellungen für Prozesskosten	2226			
			686	Dotierung von Rückstellungen für Haftungen	2226			
			687	Dotierung von Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	2226			
			688	Dotierung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	2226			
			689	Dotierung von sonstigen Rückstellungen	2226			
		69 Schadensfälle, Wertberichtigungen und Kursverluste	690	Abschreibung von Forderungen (Schadensfälle)	2225			
			691	Schadensvergütungen	2225			3225
			694	Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen	2245			
			695	Wertberichtigungen zu Forderungen	2226			
			696	Wertberichtigungen zu Forderungen aus gewährten Darlehen	2237			
			697	Kursverluste	2244			3244
			698	Sonstige Wertberichtigungen / Bestandsminderungen am kurzfristigen und langfristigen Vermögen	2226			
			699	Verluste aus dem Abgang von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten	2245			
7	Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand							
		70 Miet- und Pachtaufwand, Leasing, Public Private Partnerships (PPP)	700	Miet- und Pachtaufwand	2223			3223
			705	Operating Leasing	2223			3223
			707	Nutzungsentgelte an Public Private Partnerships (PPP)	2223			3223
		71 Öffentliche Abgaben	710	Öffentliche Abgaben, ohne Gebühren gemäß FAG	2225			3225
			711	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen gemäß FAG	2225			3225
		72 Verschiedene Aufwendungen	720	Kostenbeiträge (Kostenersätze) für Leistungen	2225			3225
			721	Bezüge der gewählten Organe	2225			3225
			722	Rückersätze von Erträgen	2225			3225
			723	Amtspauschalien und Repräsentationsaufwendungen	2225			3225
			724	Reisegebühren	2225			3225
			725	Bibliothekserfordernisse	2225			3225
			726	Mitgliedsbeiträge an Institutionen	2225			3225
			728	Entgelte für sonstige Leistungen	2225			3225
			729	Sonstige Aufwendungen	2225			3225
		75 Transferleistungen	750	Transfers an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	2231			3231
			751	Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern	2231			3231
			752	Transfers an Gemeinden, Gemeindeverbände (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und Gemeindefonds	2231			3231
			753	Transfers an Sozialversicherungsträger	2231			3231
			754	Transfers an sonstige Träger des öffentlichen Rechts	2231			3231
			755	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und andere	2233			3233
			756	Transfers an Finanzunternehmen	2233			3233
			757	Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck	2234			3234
			759	Transfers an Unternehmungen, (Eigenbetriebe) ohne Rechtspersönlichkeit	2233			3233

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK Bezeichnung Unterkategorie (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	MVAG Ebene 2 EHH <sup>1</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. <sup>2</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. <sup>3</sup>	Ebene 2 VHH <sup>4</sup>
		76 Transferleistungen	760	Pensionen und sonstige Ruhebezüge (einschließlich Dienstgeberbeiträge)	2234			3234
			761	Dotierung von Pensionsrückstellungen (Säule I)	2237			
			762	Dotierung von Rückstellungen für Betriebspensionen (Säule II)	2237			
			764	Entschädigungen	2234		3234	
			768	Sonstige Transfers an private Haushalte	2234		3234	
			769	Gewinnentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (innerhalb der Gemeinde)	2243		3243	
		77 Kapitaltransfers	770	Kapitaltransfers an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	2231		3431	
			771	Kapitaltransfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern	2231		3431	
			772	Kapitaltransfers an Gemeinden, Gemeindeverbände (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und Gemeindefonds	2231		3431	
			773	Kapitaltransfers an Sozialversicherungsträger	2231		3431	
			774	Kapitaltransfers an sonstige Träger des öffentlichen Rechts	2231		3431	
			775	Kapitaltransfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und andere	2233		3433	
			776	Kapitaltransfers an Finanzunternehmen	2233		3433	
			777	Kapitaltransfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck	2234		3434	
			778	Kapitaltransfers an private Haushalte	2234		3434	
			779	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (innerhalb der Gemeinde)	2236		3236	
		78 (Kapital-)Transfers an Beteiligungen und das Ausland	780	Transfers an das Ausland	2235		3235	
			781	Transfers an Beteiligungen der Gemeinde/des Gemeindeverbandes	2232		3232	
			785	Kapitaltransfers an das Ausland	2235		3435	
			786	Kapitaltransfers an Beteiligungen der Gemeinde/des Gemeindeverbandes	2232		3432	
		79 Inanspruchnahme von Haftungen, Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	790	Inanspruchnahme von Haftungen	2225		3226	
			793	Zuweisungen an Zahlungsmittelreserven endfällige Darlehen	2401			
			794	Zuweisungen an zweckgebundene Haushaltsrücklagen	2401			
			795	Zuweisungen an allgemeine Haushaltsrücklagen	2401			
			799	Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	2225			
8	Erträge							
		80 Erträge aus Veräußerungen	800	Veräußerungen von immateriellen Vermögenswerten	2116	3311		
			801	Veräußerungen von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	2116	3312		
			802	Veräußerungen von Gebäuden und Bauten	2116	3313		
			803	Veräußerungen von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	2116	3314		
			804	Veräußerungen von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2116	3315		
			805	Veräußerungen von Kulturgütern	2116	3316		
			806	Veräußerungen von Beteiligungen	2116	3317		
			807	Veräußerungen von aktiven Finanzinstrumenten	2116	3550		
			808	Veräußerungen von Waren	2116	3116		
			809	Gegenwerte von Sachbezugsleistungen	2116	3116		

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	MVAG Ebene 2 EHH <sup>1</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. <sup>2</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. <sup>3</sup>	Ebene 2 VHH <sup>4</sup>
81	Erträge aus Leistungen und sonstige nicht finanzierungswirksame Erträge	810	Erträge aus Leistungen		2114	3114		
		811	Miet- und Pachterträge		2115	3115		
		812	Gebühren für sonstige Leistungen		2114	3114		
		813	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers)		2127			
		814	Erträge aus der Berichtigung von Lieferungen und Leistungen		2116	3116		
		815	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen/Betriebspensionen		2117			
		816	Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen		2114	3114		
		817	Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen		2117			
		818	Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten		2136			
		819	Übrige nicht finanzierungswirksame Erträge		2117			
82	Sonstige Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit	820	Zinserträge aus Darlehen und aktiven Finanzinstrumenten		2131	3131		
		821	Zinserträge aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft		2132	3132		
		822	Dividenden und Gewinnabfuhr von Beteiligungen		2135	3135		
		823	Sonstige Zinserträge		2131	3131		
		824	Agen		2134	3134		
		825	Kursgewinne		2134	3134		
		826	Zinserträge aus Finanzderivaten ohne Grundgeschäft		2132	3132		
		827	Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte		2116	3116		
		828	Rückersätze von Aufwendungen		2116	3116		
		829	Sonstige Erträge		2116	3116		
83	Eigene Abgaben	830	Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben		2111	3111		
		831	Grundsteuer von den Grundstücken		2111	3111		
		832	Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben		2111	3111		
		833	Kommunalsteuer		2111	3111		
		834	Tourismusabgaben		2111	3111		
		835	Parkmeterabgaben		2111	3111		
		837	Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages		2111	3111		
		838	Abgaben für das Halten von Tieren		2111	3111		
		839	Abgaben von freiwilligen Feilbietungen		2111	3111		
84	Eigene Abgaben (Fortsetzung)	840	Abgaben von Ankündigungen		2111	3111		
		841	Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des Luftraumes		2111	3111		
		842	Zweitwohnsitzabgaben		2111	3111		
		843	Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben		2111	3111		
		844	Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben		2111	3111		
		845	Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben		2111	3111		
		846	WB-Förderungsbeitrag		2111	3111		
		847	Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben		2111	3111		
		848	Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben		2111	3111		
		849	Nebenansprüche		2111	3111		
85	Eigene Abgaben, Ertragsanteile	850	Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern (einmalig)		2111	3111		
		851	Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben		2111	3111		
		852	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen		2113	3113		
		853	Jagd- und Fischereiabgaben (Gemeindeanteile)		2111	3111		
		854	Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben		2111	3111		
		855	Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben		2111	3111		
		856	Verwaltungsabgaben		2111	3111		
		857	Kommissionsgebühren		2111	3111		
		858	Ertragsanteile an der Spielbankabgabe		2112	3112		
		859	Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe		2112	3112		

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK Bezeichnung Unterkategorie (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	MVAG Ebene 2 EHH <sup>1</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. <sup>2</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. <sup>3</sup>	Ebene 2 VHH <sup>4</sup>
86	Transferleistungen		860	Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	2121	3121		
			861	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	2121	3121		
			862	Transfers von Gemeinden, Gemeindeverbänden (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und Gemeindefonds	2121	3121		
			863	Transfers von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträgern	2121	3121		
			864	Transfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und andere	2123	3123		
			865	Transfers von Beteiligungen	2122	3122		
			866	Transfers von Finanzunternehmen	2123	3123		
			867	Transfers von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	2124	3124		
			868	Transfers von privaten Haushalten	2124	3124		
			869	Gewinnnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (innerhalb der Gemeinde)	2133	3133		
87	Kapitaltransfers, Investitions- und Tilgungszuschüsse		871	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln	2121	3121		
			879	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde	2126	3126		
88	Transfers vom Ausland		880	Transfers vom Ausland	2125	3125		
			888	Transfers von der Europäischen Union	2125	3125		
89	Aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen		890	Aktivierte Eigenleistungen	2117			
			891	Sonstige Wertaufholungen / Bestandsvermehrungen am kurzfristigen und langfristigen Vermögen	2117			
			892	Bestandsveränderungen von fertigen und unfertigen Erzeugnissen	2117			
			893	Entnahmen von Zahlungsmittelreserven für endfällige Darlehen	2301			
			894	Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen	2301			
			895	Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen	2301			
			899	Entnahmen aus Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	2116			

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	MVAG Ebene 2 EHH <sup>1</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. <sup>2</sup>	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. <sup>3</sup>	Ebene 2 VHH <sup>4</sup>
9	Kapital- und Abschlusskonten								
	90 Verrechnungskonten			901	Kassenbestandsveränderungen				1151
				906	Verrechnungskonto für sonstige Kontengitarung und Umbuchungen				1151
	91 Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten			910	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten				1220
	93 Kapitalkonto und Haushaltsrücklagen			930	Saldo der erstmaligen Eröffnungsbilanz				1210
				931	Kapitalausgleichskonto				1220
				932	Kapitalausgleichskonto - Ergebnisneutrale Vorgänge				1220
				934	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen				1230
				935	Allgemeine Haushaltsrücklagen				1230
				936	Innere Anleihen/Darlehen				1230
	94 Sonstige Rücklagen			940	Neubewertungsrücklagen				1240
				941	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen				1250
	96 Vermögensänderungskonten			960	Gewinn- und Verlustkonto/Jahresabschlussbuchungen				1220
	97 Eröffnungsbilanzkonto			970	Eröffnungsbilanzkonto/Jahresabschlussbuchungen				1220
	98 Abschlussbilanzkonto			980	Abschlussbilanzkonto/Jahresabschlussbuchungen				1220
	99 Berichtigungen zu Kapital			990	Berichtigungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz				1210
				991	Nacherfassung von Vermögenswerten				1210

**Fußnoten:**<sup>1</sup> EHH = Ergebnishaushalt<sup>2</sup> FHH - Einz. = Einzahlungen im Finanzierungshaushalt

Gem. § 6 Abs. 8 sind je nach Sachverhalt aus den in den Anlagen 3a und 3b angegebenen Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen für die Finanzierungsrechnung die jeweils zutreffenden zu verwenden.

<sup>3</sup> FHH - Ausz. = Auszahlungen im Finanzierungshaushalt

Gem. § 6 Abs. 8 sind je nach Sachverhalt aus den in den Anlagen 3a und 3b angegebenen Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen für die Finanzierungsrechnung die jeweils zutreffenden zu verwenden.

<sup>4</sup> VHH = Vermögenshaushalt

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 4****Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) für das Jahr jjjj (t) iSd ÖStP**

(Anm.: Anlage 4 als PDF dokumentiert)

**Anlage 4 - Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) für das Jahr jjjj (t) iSD ÖStP**Weiße unterlegte Felder sind von Ländern und Gemeinden zu befüllen. Angaben in Euro bzw. in Köpfen/VBÄ (Rechnungsabschluss)<sup>1,2</sup>

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
<b>Gruppe 1 - gesamt</b>	Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von L/G	<b>Personalaufwendungen</b>					
	Köpfe <sup>3</sup>	VBÄ <sup>3</sup>	<i>davon melden Gemeinden optional</i>		<i>gesamt</i>		
			Bezüge (Unterkategorie 50-52)	Nebengebühren (Unterkategorie 56)	Dienstgeber- beiträge (Unterkategorie 58)	Weitere Aufwendungen	Kontenklasse 5 <sup>2</sup>
Beamtinnen und Beamte							0,00
Vertragsbedienstete							0,00
KV-Bedienstete (Kollektivvertrag)							0,00
Nicht zuordenbar							0,00
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

<b>darunter (Teilmengen der Gruppe 1)</b>			<i>Länder und Gemeinden melden optional</i>				
	Köpfe <sup>3</sup>	VBÄ <sup>3</sup>	Bezüge (Unterkategorie 50-52)	Nebengebühren (Unterkategorie 56)	Dienstgeber- beiträge (Unterkategorie 58)	Weitere Aufwendungen	Kontenklasse 5 <sup>2</sup>
Musikschullehrerinnen und -lehrer							0,00
Elementarpädagoginnen und -pädagogen							0,00
Bedienstete nicht-ausgegliederter Krankenanstalten							0,00
Lehrlinge							0,00
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

<b>Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) für das Jahr jjjj (t)</b>							
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
<b>Gruppe 2 - gesamt</b>	Dienstverhältnis zu L/G, nicht dienstleistend bei L/G <sup>11</sup> , bezahlt aus dem Budget von L/G	<b>Personalaufwendungen</b>					
	Köpfe <sup>3</sup>	VBÄ <sup>3</sup>	<i>davon melden Gemeinden optional</i>		<i>gesamt</i>		
			Bezüge (Unterkategorie 50-52)	Nebengebühren (Unterkategorie 56)	Dienstgeber- beiträge (Unterkategorie 58)	Weitere Aufwendungen	Kontenklasse 5 <sup>2</sup>
Beamtinnen und Beamte							0,00
Vertragsbedienstete							0,00
Nicht zuordenbar							0,00
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

<b>Gruppe 2 - nach Rechtsträger</b>							
<b>Einheit</b>	Refundierung des Personalaufwandes (Ja/Nein)	<b>Anzahl L/G-Bedienstete</b>					
		Köpfe <sup>3</sup>	VBÄ <sup>3</sup>				

<b>Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) für das Jahr jjjj (t)</b>							
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
<b>Gruppe 3 - gesamt</b> Gemeinden melden optional	Dienstverhältnis zu L/G, nicht dienstleistend bei L/G <sup>11</sup> , nicht bezahlt von L/G	<b>Personalaufwendungen</b>					
	Köpfe <sup>3</sup>	VBÄ <sup>3</sup>	<i>davon melden Gemeinden optional</i>		<i>gesamt</i>		
			Bezüge (Unterkategorie 50-52)	Nebengebühren (Unterkategorie 56)	Dienstgeber- beiträge (Unterkategorie 58)	Weitere Aufwendungen	Kontenklasse 5 <sup>2</sup>
Beamtinnen und Beamte							0,00
Vertragsbedienstete							0,00
Nicht zuordenbar							0,00
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Gruppe 3 - nach Rechtsträger			
Einheit	Refundierung des Personalaufwandes (Ja/Nein)	Anzahl L/G-Bedienstete	
		Köpfe <sup>3</sup>	VBA <sup>3</sup>

**Personaldaten des Landes (inkl. Wien) für das Jahr jjjj (t)**

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
Gruppe 4 (Landeslehrerinnen und -lehrer)	Dienstverhältnis zum Land, dienstleistend in einer Landesdienststelle, Personalaufwand über Finanzausgleich ersetzt			Personalaufwendungen				gesamt
		Köpfe <sup>3</sup>	VBA <sup>3</sup>	Bezüge (Unterklassen 50-52)	Nebengebühren (Unterklassen 56)	Dienstgeber- beiträge (Unterklassen 58)	Weitere Aufwendungen	
Allgemeinbildende Pflichtschulen (Ersatz 100%)	Beamtinnen und Beamte							0,00
	Vertragsbedienstete							0,00
	Summe	0	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Berufsschulen (Ersatz 50%)	Beamtinnen und Beamte							0,00
	Vertragsbedienstete							0,00
	Summe	0	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (Ersatz 50 %)	Beamtinnen und Beamte							0,00
	Vertragsbedienstete							0,00
	Summe	0	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nicht zuordenbar								0,00
<b>Summe</b>		<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) für das Jahr jjjj (t)**

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Beamtinnen und Beamte – Pensionistinnen und Pensionisten zum 31.12.jjjj					
			Köpfe <sup>3</sup>	Ø-Pensions- höhe /Mt. <sup>4</sup>	
Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher					
Hinterbliebene <sup>5</sup>					
Neue Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher im Bezugsjahr jjjj					
			Köpfe <sup>3</sup>	Ø-Pensions- antrittsalter	Ø-Pensions- höhe /Mt. <sup>4</sup>
Alterspension <sup>6</sup>					
Dienstunfähigkeit <sup>7</sup>					
Vorzeitige Pensionierung mit Abschlag <sup>8</sup>					
Vorzeitige Pensionierung ohne Abschlag <sup>9</sup>					
<b>Pensionierungen gesamt</b>		<b>0</b>			
<b>Gesamter Pensionsaufwand für das Bezugsjahr jjjj</b>					

<i>Länder und Gemeinden melden optional</i>			
<b>Neue Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher im Bezugsjahr jjjj</b>	<b>davon Landeslehrerinnen und -lehrer</b>		
	<b>Köpfe<sup>3</sup></b>	<b>Ø-Pensions- antrittsalter</b>	<b>Ø-Pensions- höhe /Mt.<sup>4</sup></b>
Alterspension <sup>6</sup>			
Dienstunfähigkeit <sup>7</sup>			
Vorzeitige Pensionierung mit Abschlag <sup>8</sup>			
Vorzeitige Pensionierung ohne Abschlag <sup>9</sup>			
<b>Pensionierungen gesamt</b>	<b>0</b>		
<b>Neue Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher im Bezugsjahr jjjj</b>	<b>davon Bedienstete in Krankenanstalten</b>		
	<b>Köpfe<sup>3</sup></b>	<b>Ø-Pensions- antrittsalter</b>	<b>Ø-Pensions- höhe /Mt.<sup>4</sup></b>
Alterspension <sup>5</sup>			
Dienstunfähigkeit <sup>7</sup>			
Vorzeitige Pensionierung mit Abschlag <sup>8</sup>			
Vorzeitige Pensionierung ohne Abschlag <sup>9</sup>			
<b>Pensionierungen gesamt</b>	<b>0</b>		
<b>Neue Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher im Bezugsjahr jjjj</b>	<b>davon vom Land getragene Gemeindepensionen</b>		
	<b>Köpfe<sup>3</sup></b>	<b>Ø-Pensions- antrittsalter</b>	<b>Ø-Pensions- höhe /Mt.<sup>4</sup></b>
Alterspension <sup>6</sup>			
Dienstunfähigkeit <sup>7</sup>			
Vorzeitige Pensionierung mit Abschlag <sup>8</sup>			
Vorzeitige Pensionierung ohne Abschlag <sup>9</sup>			
<b>Pensionierungen gesamt</b>	<b>0</b>		
<b>Neue Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher im Bezugsjahr jjjj</b>	<b>Übrige<sup>10</sup></b>		
	<b>Köpfe<sup>3</sup></b>	<b>Ø-Pensions- antrittsalter</b>	<b>Ø-Pensions- höhe /Mt.<sup>4</sup></b>
Alterspension <sup>6</sup>			
Dienstunfähigkeit <sup>7</sup>			
Vorzeitige Pensionierung mit Abschlag <sup>8</sup>			
Vorzeitige Pensionierung ohne Abschlag <sup>9</sup>			
<b>Pensionierungen gesamt</b>	<b>0</b>		

<sup>1</sup> gemäß den Vorgaben in Artikel 14 Abs. 2 lit. c ÖStP 2012  
<sup>2</sup> Personalrückstellungen und Sachbezüge sind in diese Anlage nicht aufzunehmen.  
<sup>3</sup> Aus Datenschutzgründen wird dieses Feld erst ab 6 betroffenen Personen ausgewiesen.  
<sup>4</sup> Durchschnittspension im Dezember laut Personalstatistik-Festlegungen ohne Sonderzahlungen, ohne Pflegegeld und ohne sonstige Transferleistungen; brutto  
<sup>5</sup> Witwen-, Witwer-, Waisenversorgungsbezüge und vergleichbare Leistungen  
<sup>6</sup> Ruhebezüge aufgrund eines Übertritts in den Ruhestand oder einer vergleichbaren Regelung iSD § 13 BDG 1979  
<sup>7</sup> Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit iSD § 14 BDG 1979  
<sup>8</sup> Ruhebezüge aufgrund einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung mit Abschlag iSD §§ 15b, 15c oder 23d BDG 1979  
<sup>9</sup> Ruhebezüge aufgrund einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung ohne Abschlag  
<sup>10</sup> inkl. Musikschullehrerinnen und -lehrer sowie Elementarpädagoginnen und -pädagogen  
<sup>11</sup> Darunter sind Personalgestellungen bei Beteiligungen iSD § 23 VRV 2015 sowie sonstige Personalgestellungen, zB bei anderen Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts zu verstehen.

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 5a****Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Länder)**

(Anm.: Anlage 5a als PDF dokumentiert)

**Anlage 5a - Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Länder)**

<b>Rechnungsquerschnitt Länder</b>						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
RQS-Pos.	Zuordnung MVAG bzw. VHH-Code	Bezeichnung	Anmerkungen	Gesamt-Haushalt	Haushalt ohne Quasi-KG	Quasi-KG <sup>2</sup>
<b>Mittelaufbringung (Erträge bzw. Einzahlungen und erhaltene Kapitaltransfers)</b>						
10	3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben				
11	2112	Erträge aus Ertragsanteilen				
12	2114, 2115	Erträge aus Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit				
13	2116	Erträge aus Veräußerungen und sonstige Erträge	ohne Konto 8016, 8017 und 8294			
14	2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	ohne Konto 8190, 8191, 8195-8199, 8910			
15	212x	Erträge aus Transfers	ohne Konto 8193			
16	213x	Finanzerträge	ohne Konto 8194, 8197, 8201, 8204, 8205, 8206 und 8292			
17	131x	Erhaltene Kapitaltransfers (VHH Zugang)				
<b>19</b>	<b>Summe 1 (Mittelaufbringung bereinigt)<sup>3</sup></b>					
<b>Mittelverwendung (Aufwendungen)</b>						
20	2211, 2212, 2213	Finanzierungswirksamer Personalaufwand				
21	2221 - 2225	Finanzierungswirksamer Sachaufwand				
22	2226	Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen, Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	nur Konto 6830 und Konto 6880			
23	223x	Transferaufwand	ohne Konto 6960 und 7608			
24	224x	Finanzaufwand	ohne Konto 6520, 6550, 6572, 6580, 6581, 6820, 6910, 6940 und 6990			
<b>29</b>	<b>Summe 2 (Mittelverwendung bereinigt)<sup>3</sup></b>					
<b>Vermögensbildung (Sachanlagevermögen), inkl. Vorräte</b>						
30	1010, 102x	Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (VHH Zugang) <sup>4</sup>	ohne Gruppe (Konto) 090-098 und ohne Konto 2890			
31	1010, 102x	Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (VHH Abgang) <sup>4</sup>	ohne Gruppe (Konto) 090-098 und ohne Konto 2890; <i>Abgang mit Minus erfassen</i>			
32	1141	Vorräte (Saldo) (VHH Zugang - Abgang)				
<b>39</b>	<b>Summe 3 (Vermögensbildung bereinigt)<sup>3</sup></b>					
<b>49</b>	<b>Saldo = Summe 1 - Summe 2 - Summe 3</b>					

Rechnungsquerschnitt Länder (Fortsetzung)						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
RQS-Pos.	Zuordnung MVAG bzw. VHH-Code	Bezeichnung	Anmerkungen	Gesamt-Haushalt	Haushalt ohne Quasi-KG	Quasi-KG <sup>2</sup>
<b>Überrechung Quasi-Kapitalgesellschaften (Quasi-KG) gemäß ESVG</b>						
50	2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	<i>mit Plus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
51	2401	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	<i>mit Minus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
52	332x	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	ohne Konto 2890-2892; <i>mit Plus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
53	342x	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	ohne Konto 2890-2892; <i>mit Minus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
54	351x	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	<i>mit Plus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
55	361x	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	<i>mit Minus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
56	333x	Erhaltene Kapitaltransfers (Einzahlungen)	<i>mit Plus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
57	131x	Erhaltene Kapitaltransfers (VHH Zugang)	<i>mit Minus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
59	<b>Überrechnung Quasi-KG Summe aus Position 49 (7) und Position 50 bis 57 (7)</b>			n.a.	n.a.	Position 49 (7) + Position 50 bis 57 (7)
60	<b>Finanzierungssaldo („vorläufiges Maastricht-Ergebnis“)<sup>1</sup> Summe aus Position 49 (6) und Position 59 (7)</b>			n.a.	Position 49 (6) + Position 59 (7)	n.a.
61	Erläuterungen der Gebietskörperschaft (optional)					

<sup>1</sup> Der Finanzierungssaldo gemäß Pos. 60 kann vom Beitrag des Landes zum Maastricht-Saldo, der im Rahmen der budgetären Notifikation von Statistik Austria an die Europäische Kommission gemeldet wird, abweichen.

<sup>2</sup> Quasi-Kapitalgesellschaften außerhalb des Sektors Staat gemäß ESVG.

<sup>3</sup> Mittelaufbringung und -verwendung sowie Vermögensbildung bereinigt näherungsweise im Sinne der Einnahmen und Ausgaben gemäß ESVG.

<sup>4</sup> VHH Zugang/Abgang der Vermögensrechnung gemäß Anlage 6g - Anlagenspiegel, Spalte (5) bzw. (6).

<b>Voranschlagsquerschnitt Länder</b>						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
VQS-Pos.	Zuordnung der MVAG	Bezeichnung	Anmerkungen	Gesamt-Haushalt	Haushalt ohne Quasi-KG	Quasi-KG <sup>2</sup>
<b>Mittelaufbringung (Erträge bzw. Einzahlungen und erhaltene Kapitaltransfers)</b>						
10	3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben				
11	2112	Erträge aus Ertragsanteilen				
12	2114, 2115	Erträge aus Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit				
13	2116	Erträge aus Veräußerungen und sonstige Erträge	ohne Konto 8016, 8017 und 8294			
14	2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	ohne Konto 8190, 8191, 8195-8199, 8910			
15	212x	Erträge aus Transfers	ohne Konto 8193			
16	213x	Finanzerträge	ohne Konto 8194, 8197, 8201, 8204, 8205, 8206 und 8292			
17	333x	Erhaltene Kapitaltransfers (Einzahlungen)				
<b>19</b>	<b>Summe 1 (Mittelaufbringung bereinigt)<sup>3</sup></b>					
<b>Mittelverwendung (Aufwendungen)</b>						
20	2211, 2212, 2213	Finanzierungswirksamer Personalaufwand				
21	2221 - 2225	Finanzierungswirksamer Sachaufwand				
22	2226	Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen, Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	nur Konto 6830 und Konto 6880			
23	223x	Transferaufwand	ohne Konto 6960 und 7608			
24	224x	Finanzaufwand	ohne Konto 6520, 6550, 6572, 6580, 6581, 6820, 6910, 6940 und 6990			
<b>29</b>	<b>Summe 2 (Mittelverwendung bereinigt)<sup>3</sup></b>					
<b>Vermögensbildung (Sachanlagevermögen), inkl. Vorräte</b>						
30	341x	Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (Zugang/Auszahlungen)	ohne Gruppe (Konto) 080-083			
31	331x	Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (Abgang/Einzahlungen)	ohne Gruppe (Konto) 080-083 und 801; <i>Abgang mit Minus erfassen</i>			
32	3221	Vorräte (Saldo/Auszahlungen)	ohne Unterklasse 40-48			
<b>39</b>	<b>Summe 3 (Vermögensbildung bereinigt)<sup>3</sup></b>					
<b>49</b>	<b>Saldo = Summe 1 - Summe 2 - Summe 3</b>					

<b>Voranschlagsquerschnitt Länder (Fortsetzung)</b>						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
VQS-Pos.	Zuordnung der MVAG	Bezeichnung	Anmerkungen	Gesamt-Haushalt	Haushalt ohne Quasi-KG	Quasi-KG <sup>2</sup>
<b>Überrechnung Quasi-Kapitalgesellschaften (Quasi-KG) gemäß ESVG</b>						
50	2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	<i>mit Plus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
51	2401	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	<i>mit Minus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
52	332x	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	ohne Konto 2890-2892; <i>mit Plus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
53	342x	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	ohne Konto 2890-2892; <i>mit Minus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
54	351x	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	<i>mit Plus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
55	361x	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	<i>mit Minus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
59	<b>Überrechnung Quasi-KG Summe aus Position 49 (7) und Position 50 bis 55 (7)</b>			n.a.	n.a.	Position 49 (7) + Position 50 bis 55 (7)
60	<b>Finanzierungssaldo (Voranschlag) Summe aus Position 49 (6) und Position 59 (7)</b>			n.a.	Position 49 (6) + Position 59 (7)	n.a.
61	Erläuterungen der Gebietskörperschaft (optional)					

<sup>2</sup> Quasi-Kapitalgesellschaften außerhalb des Sektors Staat gemäß ESVG.<sup>3</sup> Mittelaufbringung und -verwendung sowie Vermögensbildung bereinigt näherungsweise im Sinne der Einnahmen und Ausgaben gemäß ESVG.

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 5b****Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Gemeinden )**

(Anm.: Anlage 5b als PDF dokumentiert)

**Anlage 5b - Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Gemeinden)**

<b>Rechnungsquerschnitt Gemeinden</b>						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
RQS-Pos.	Zuordnung MVAG bzw. VHH-Code	Bezeichnung	Anmerkungen	Gesamt-Haushalt	Haushalt ohne Quasi-KG	Quasi-KG <sup>2</sup>
<b>Mittelaufbringung (Erträge bzw. Einzahlungen und erhaltene Kapitaltransfers)</b>						
10	3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben				
11	2112	Erträge aus Ertragsanteilen				
12	2113, 2114, 2115	Erträge aus Gebühren, Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit				
13	2116	Erträge aus Veräußerungen und sonstige Erträge	ohne Gruppe (Konto) 806, 807, 899			
14	2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	ohne Gruppe (Konto) 817, 819, 891			
15	212x	Erträge aus Transfers	ohne Gruppe (Konto) 813			
16	213x	Finanzerträge	ohne Gruppe (Konto) 818, 821, 825, 826			
17	131x	Erhaltene Kapitaltransfers (VHH Zugang)				
<b>19</b>	<b>Summe 1 (Mittelaufbringung bereinigt)<sup>3</sup></b>					
<b>Mittelverwendung (Aufwendungen)</b>						
20	2211, 2212, 2213	Finanzierungswirksamer Personalaufwand				
21	2221 - 2225	Finanzierungswirksamer Sachaufwand	ohne Gruppe (Konto) 799			
22	2226	Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen, Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	nur Gruppe (Konto) 683, 688			
23	223x	Transferaufwand	ohne Gruppe (Konto) 696, 761			
24	224x	Finanzaufwand	ohne Gruppe (Konto) 652, 654, 682, 694, 697, 699			
<b>29</b>	<b>Summe 2 (Mittelverwendung bereinigt)<sup>3</sup></b>					
<b>Vermögensbildung (Sachanlagevermögen), inkl. Vorräte</b>						
30	1010, 102x	Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (VHH Zugang) <sup>4</sup>	ohne Gruppe (Konto) 090-098, 280			
31	1010, 102x	Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (VHH Abgang) <sup>4</sup>	ohne Gruppe (Konto) 090-098, 280; <i>Abgang mit Minus erfassen</i>			
32	1141	Vorräte (Saldo) (VHH Zugang - Abgang)				
<b>39</b>	<b>Summe 3 (Vermögensbildung bereinigt)<sup>3</sup></b>					
<b>49</b>	<b>Saldo = Summe 1 - Summe 2 - Summe 3</b>					

Rechnungsquerschnitt Gemeinden (Fortsetzung)						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
RQS-Pos.	Zuordnung MVAG bzw. VHH-Code	Bezeichnung	Anmerkungen	Gesamt-Haushalt	Haushalt ohne Quasi-KG	Quasi-KG <sup>2</sup>
<b>Überrechnung Quasi-Kapitalgesellschaften (Quasi-KG) gemäß ESVG</b>						
50	2301, 2116	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	nur Gruppe (Konto) 893, 894, 895, 899; <i>mit Plus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
51	2401, 2225	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	nur Gruppe (Konto) 793, 794, 795, 799; <i>mit Minus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
52	332x	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	ohne Gruppe (Konto) 280-282; <i>mit Plus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
53	342x	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	ohne Gruppe (Konto) 280-282; <i>mit Minus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
54	351x	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	<i>mit Plus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
55	361x	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	<i>mit Minus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
56	333x	Erhaltene Kapitaltransfers (Einzahlungen)	<i>mit Plus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
57	131x	Erhaltene Kapitaltransfers (VHH Zugang)	<i>mit Minus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
59	<b>Überrechnung Quasi-KG Summe aus Position 49 (7) und Position 50 bis 57 (7)</b>			n.a.	n.a.	Position 49 (7) + Position 50 bis 57 (7)
60	<b>Finanzierungssaldo („vorläufiges Maastricht-Ergebnis“)<sup>1</sup> Summe aus Position 49 (6) und Position 59 (7)</b>			n.a.	Position 49 (6) + Position 59 (7)	n.a.
61	Erläuterungen der Gebietskörperschaft (optional)					

<sup>1</sup> Der Finanzierungssaldo gemäß Pos. 60 kann vom Beitrag der Gemeinde zum Maastricht-Saldo abweichen. Entsprechend den Bestimmungen des Artikel 14 Abs. 2 lit. b Z. 1 iVm Artikel 15 Abs. 1 Österreichischer Stabilitätspakt sind die Daten der Gemeinden (außer Wien) zusammengefasst durch das Land an Statistik Austria zu melden, das ausgewiesene Einzelergebnis der Gemeinde hat nur bedingte Aussagekraft für das Gesamtergebnis der Haushaltskoordinierung.

<sup>2</sup> Quasi-Kapitalgesellschaften außerhalb des Sektors Staat gemäß ESVG.

<sup>3</sup> Mittelaufbringung und -verwendung sowie Vermögensbildung bereinigt näherungsweise im Sinne der Einnahmen und Ausgaben gemäß ESVG.

<sup>4</sup> VHH Zugang/Abgang der Vermögensrechnung gemäß Anlage 6g - Anlagenspiegel, Spalte (5) bzw. (6).

<b>Voranschlagsquerschnitt Gemeinden</b>						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
VQS-Pos.	Zuordnung der MVAG	Bezeichnung	Anmerkungen	Gesamt-Haushalt	Haushalt ohne Quasi-KG	Quasi-KG <sup>2</sup>
<b>Mittelaufbringung (Erträge bzw. Einzahlungen und erhaltene Kapitaltransfers)</b>						
10	3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben				
11	2112	Erträge aus Ertragsanteilen				
12	2113, 2114, 2115	Erträge aus Gebühren, Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit				
13	2116	Erträge aus Veräußerungen und sonstige Erträge	ohne Gruppe (Konto) 806, 807, 899			
14	2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	ohne Gruppe (Konto) 817, 819, 891			
15	212x	Erträge aus Transfers	ohne Gruppe (Konto) 813			
16	213x	Finanzerträge	ohne Gruppe (Konto) 818, 821, 825, 826			
17	333x	Erhaltene Kapitaltransfers (Einzahlungen)				
19	<b>Summe 1 (Mittelaufbringung bereinigt)<sup>3</sup></b>					
<b>Mittelverwendung (Aufwendungen)</b>						
20	2211, 2212, 2213	Finanzierungswirksamer Personalaufwand				
21	2221 - 2225	Finanzierungswirksamer Sachaufwand	ohne Gruppe (Konto) 799			
22	2226	Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen, Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	nur Gruppe (Konto) 683, 688			
23	223x	Transferaufwand	ohne Gruppe (Konto) 696, 761			
24	224x	Finanzaufwand	ohne Gruppe (Konto) 652, 654, 682, 694, 697, 699			
29	<b>Summe 2 (Mittelverwendung bereinigt)<sup>3</sup></b>					
<b>Vermögensbildung (Sachanlagevermögen), inkl. Vorräte</b>						
30	341x	Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (Zugang/Auszahlungen)	ohne Gruppe (Konto) 080-083			
31	331x	Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (Abgang/Einzahlungen)	ohne Gruppe (Konto) 080-083, 800- 806; <i>Abgang mit Minus erfassen</i>			
32	3221	Vorräte (Saldo/Auszahlungen)	ohne Unterklasse 40-48			
39	<b>Summe 3 (Vermögensbildung bereinigt)<sup>3</sup></b>					
49	<b>Saldo = Summe 1 - Summe 2 - Summe 3</b>					

<b>Voranschlagsquerschnitt Gemeinden (Fortsetzung)</b>						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
VQS-Pos.	Zuordnung der MVAG	Bezeichnung	Anmerkungen	Gesamt-Haushalt	Haushalt ohne Quasi-KG	Quasi-KG <sup>2</sup>
<b>Überrechnung Quasi-Kapitalgesellschaften (Quasi-KG) gemäß ESVG</b>						
50	2301, 2116	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	nur Gruppe (Konto) 893, 894, 895, 899; <i>mit Plus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
51	2401, 2225	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	nur Gruppe (Konto) 793, 794, 795, 799; <i>mit Minus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
52	332x	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	ohne Gruppe (Konto) 280-282; <i>mit Plus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
53	342x	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	ohne Gruppe (Konto) 280-282; <i>mit Minus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
54	351x	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	<i>mit Plus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
55	361x	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	<i>mit Minus erfassen</i>	n.a.	n.a.	
59	<b>Überrechnung Quasi-KG Summe aus Position 49 (7) und Position 50 bis 55 (7)</b>			n.a.	n.a.	Position 49 (7) + Position 50 bis 55 (7)
60	<b>Finanzierungssaldo (Voranschlag)<sup>1</sup> Summe aus Position 49 (6) und Position 59 (7)</b>			n.a.	Position 49 (6) + Position 59 (7)	n.a.
61	Erläuterungen der Gebietskörperschaft (optional)					

<sup>1</sup> Entsprechend den Bestimmungen des Artikel 15 Abs. 1 Österreichischer Stabilitätspakt sind die Daten bzw. Grobplanungen der Gemeinden landesweise im Wege der Länder vorzulegen, das ausgewiesene Einzelergebnis der Gemeinde zum Finanzierungssaldo gemäß Pos. 60 hat nur bedingte Aussagekraft für das Gesamtergebnis der Haushaltskoordinierung.

<sup>2</sup> Quasi-Kapitalgesellschaften außerhalb des Sektors Staat gemäß ESVG.

<sup>3</sup> Mittelaufbringung und -verwendung sowie Vermögensbildung bereinigt näherungsweise im Sinne der Einnahmen und Ausgaben gemäß ESVG.

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 6a****Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts**

(Anm.: Anlage 6a als PDF dokumentiert)

**Anlage 6a - Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts**

Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)
<b>Transferzahlungen von/an Bund, Bundesfonds, Bundeskammern</b>		
Art	Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Kapitaltransfers		
Transfers		
<b>Transferzahlungen von/an Länder, Landesfonds, Landeskammern</b>		
Art	Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Kapitaltransfers		
Transfers		
<b>Transferzahlungen von/an Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindefonds</b>		
Art	Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Kapitaltransfers		
Transfers		
<b>Transferzahlungen von/an Sozialversicherungsträger</b>		
Art	Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Kapitaltransfers		
Transfers		
<b>Transferzahlungen von/an sonst. Träger des öffentlichen Rechts</b>		
Art	Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Kapitaltransfers		
Transfers		

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 6b****Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven**

(Anm.: Anlage 6b als PDF dokumentiert)

**Anlage 6b - Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven**Angaben in Euro (Voranschlag<sup>5</sup> und Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7) = (4) + (5) - (6)	(8)	(9)	(10)
Art der Rücklage <sup>4</sup>	Verwendungszweck <sup>1, 4</sup>	Ansatz/Konto <sup>2, 4</sup>	Rücklagenstand 31.12.jjjj (t-1)	Veränderungen in t		Rücklagenstand 31.12.jjjj (t)	Zahlungsmittelreserven		
				Zuweisungen	Entnahmen		31.12.jjjj (t-1) <sup>4</sup>	31.12.jjjj (t) <sup>4</sup>	Nachweis <sup>3, 4</sup>
<b>Summe</b>				<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Fußnoten:**<sup>1</sup> Spalte 2 ist nur zu befüllen, wenn es sich um eine zweckgebundene Rücklage handelt.<sup>2</sup> Spalte 3 ist optional zu befüllen.<sup>3</sup> Spalte 10 soll eine Verbindung zur Buchhaltung herstellen. Hier kann z.B. das Sachkonto oder das Anlagenkonto der Zahlungsmittelreserven eingetragen werden.<sup>4</sup> (Fußnote betrifft nur die Gemeinden): Innere Darlehen, die aus mit Zahlungsmittelreserven hinterlegten Haushaltsrücklagen stammen, sind in den Kontengruppen 288 und 336 zu verbuchen und von den Gemeinden in dieser Spalte darzustellen.

Zu beachten ist, dass die Beträge der Kontengruppe 336 mit minus darzustellen sind.

<sup>5</sup> Im zu beschließenden Voranschlag ist in den Spalten 4 und 8 der Stand der Spalten 7 und 9 des laufenden Voranschlags zu übernehmen. Sind genauere Werte verfügbar, sind diese in die Spalten 4 bzw. 8 einzutragen.

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 6c****Einelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Länder inkl. Wien); Einelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Gemeinden)**

(Anm.: Anlage 6c als PDF dokumentiert)

**Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Länder inkl. Wien)**

Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (7) + (8)	(10)	(11) = (5) + (6) - (7)	(12)	(13) = (9) - (10)	(14)	(15)
	Konto	Währung	Darlehenshöhe gesamt	Buchwert/Stand 31.12.jjjj (t-1) <sup>2</sup>	Zugang (t)	Tilgung (t) <sup>2</sup>	Zinsen (t) <sup>2</sup>	Summe Schuldendienst	Schuldendienst-ersätze (t)	Buchwert/Stand 31.12.jjjj (t) <sup>2</sup>	davon Quasi-KG <sup>3</sup>	Nettoschulden-dienst	Laufzeit (von jjjj)	Laufzeit (bis jjjj)
<b>1. Finanzschulden gem. § 32 (1)</b>														
1.1 ... von Trägern des öffentlichen Rechts														
1.1.1 ... von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern														
1.1.2 ... von Ländern, Landesfonds, Landeskammern														
1.1.3 ... von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindefonds														
1.1.4 ... von Sozialversicherungsträgern														
1.1.5 ... von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts														
1.2 ... von Beteiligungen der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmen)														
1.3 ... von Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmen)														
1.4 ... von Finanzunternehmen														
1.4.1 ... im Inland														
1.4.2 ... im Ausland														
1.5 ... von Sonstigen														
<b>Summe</b>				<b>0,00</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>		
<b>2. Finanzschulden gem. § 32 (2)<sup>1</sup></b>														
2.1 ... von Trägern des öffentlichen Rechts														
2.2 ... von Finanzunternehmen														
2.2.1 ... im Inland														
2.2.2 ... im Ausland														
<b>Summe</b>				<b>0,00</b>						<b>0,00</b>				

Finanzschulden werden zum Nominalwert bewertet.

**Fußnoten:**

<sup>1</sup>) Um eine Doppeleraffassung zu vermeiden, dürfen Kassenstärker (22 Finanzschulden aus aufgenommenen Kassenstärkern gem. § 32 (2)) nicht in der Summe der 21 Finanzschulden gem. § 32 (1) enthalten sein.

<sup>2</sup>) zB Kassenstärker wie Barvorlagen, Kontokorrentkredite.

<sup>3</sup>) Dieser Bereich ist nur für den Rechnungsabschluss auszufüllen.

<sup>2</sup>) Die Werte zur Anlage 6c im Voranschlag können auf den Veranschlagswerten des laufenden Finanzjahrs basieren.

<sup>3</sup>) Quasi-Kapitalgesellschaften außerhalb des Sektors Staat gemäß ESVG.

**Anlage 6c - Einelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Gemeinden)**

Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (7) + (8)	(10)	(11) = (5) + (6) - (7)	(12) = (9) - (10)	(13)	(14)
	Ansatz und Konto	Währung	Darlehens-höhe gesamt	Buchwert/Stand 31.12.jjjj (t-1) <sup>3</sup>	Zugang (t)	Tilgung (t) <sup>3</sup>	Zinsen (t) <sup>3</sup>	Summe Schuldendienst	Schulden-dienstsätze (t)	Buchwert/Stand 31.12.jjjj (t) <sup>3</sup>	Nettoschulden-dienst	Laufzeit (von jjjj)	Laufzeit (bis jjjj)
<b>1. Darlehen für Investitionszwecke</b>													
1.1 ...von Trägern des öffentlichen Rechts													
1.1.1 ...von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern													
1.1.2 ...von Ländern, Landesfonds, Landeskammern													
1.1.3 ...von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindefonds													
1.1.4 ...von Sozialversicherungsträgern													
1.1.5 ...von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts													
1.2 ...von Beteiligungen der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmen)													
1.3 ...von Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmen)													
1.4 ...von Finanzunternehmen													
1.4.1 ... im Inland													
1.4.2 ... im Ausland													
1.5 ... von Sonstigen													
<b>Zwischensumme</b>				<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>2. Finanzschulden für den laufenden Aufwand<sup>1</sup></b>													
2.1 ...von Trägern des öffentlichen Rechts													
2.1.1 ...von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern													
2.1.2 ...von Ländern, Landesfonds, Landeskammern													
2.1.3 ...von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindefonds													
2.1.4 ...von Sozialversicherungsträgern													
2.1.5 ...von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts													
2.2 ...von Beteiligungen der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmen)													
2.3 ...von Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmen)													
2.4 ...von Finanzunternehmen													
2.4.1 ... im Inland													
2.4.2 ... im Ausland													
2.5 ... von Sonstigen													
<b>Zwischensumme</b>				<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe</b>				<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>Davon ohne Quasi KG<sup>4</sup></b>				<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>3. Finanzschulden gem. § 32 (2)<sup>2</sup></b>													
3.1 ...von Trägern des öffentlichen Rechts													
3.2 ...von Finanzunternehmen													
3.2.1 ... im Inland													
3.2.2 ... im Ausland													
<b>Summe</b>				<b>0,00</b>						<b>0,00</b>			

Finanzschulden werden zum Nominalwert bewertet.

**Fußnoten:**<sup>1</sup> Finanzschulden f. den laufenden Aufwand, soweit nach landesgesetzlichen Regelungen möglich.<sup>2</sup>) Um eine Doppel erfassung zu vermeiden, dürfen Kassenstärker (Z3 Finanzschulden aus aufgenommenen Kassenstärken gemäß § 32 (2)) nicht in der Summe der Z1 "Darlehen für Investitionszwecke" sowie Z2 "Finanzschulden für den laufenden Aufwand" enthalten sein.

-) zB Barvorlagen, Kontokorrentkredite.

-) Dieser Bereich ist nur für den Rechnungsabschluss auszufüllen.

<sup>3</sup> Die Werte zur Anlage 6c im Voranschlag können auf den Voranschlagswerten des laufenden Finanzjahres basieren.<sup>4</sup> Quasi-Kapitalgesellschaften außerhalb des Sektors Staat gemäß ESVG.

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 6d****Einelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3**

(Anm.: Anlage 6d als PDF dokumentiert)

**Anlage 6d - Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3**

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8) = (6) + (7)	(9) = (4) + (5) - (6)	(10)	(11)	(12)
Finanzschulden (Einzelnachweis)	Währung	Höhe der Geldverbind- lichkeit	Buchwert/ Stand 31.12.jjjj (t-1)	Zugang (t)	Tilgung (t)	Zinsen (t)	Summe Tilgung + Zinsen (t)	Buchwert/ Stand zum 31.12.jjjj (t)	davon Quasi- KG <sup>1</sup>	Laufzeit (von jjjj)	Laufzeit (bis jjjj)
<b>1. Finanzschulden gem. § 32 Abs. 3 Z. 1 (Forderungskauf)</b>											
1.1 ...bei Trägern des öffentlichen Rechts											
1.1.1 ...bei Bund, Bundesfonds, Bundeskammern											
1.1.2 ...bei Ländern, Landesfonds, Landeskammern											
1.1.3 ...bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindefonds											
1.1.4 ...bei Sozialversicherungsträgern											
1.1.5 ...bei sonstigen Trägern öffentlichen Rechts											
1.2 ...bei Beteiligungen der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmen)											
1.3 ...bei Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmen)											
1.4 ...bei Finanzunternehmen											
1.4.1 ... im Inland											
1.4.2 ... im Ausland											
1.5 ... bei Sonstigen											
<b>Summe</b>			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		
<b>2. Finanzschulden gem. § 32 Abs. 3 Z. 2 (Kaufpreisstundung)</b>											
2.1 ...von Trägern des öffentlichen Rechts											
2.1.1 ...von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern											
2.1.2 ...von Ländern, Landesfonds, Landeskammern											
2.1.3 ...von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindefonds											
2.1.4 ...von Sozialversicherungsträgern											
2.1.5 ...von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts											
2.2 ...von Beteiligungen der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmen)											
2.3 ...von Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmen)											
2.4 ...von Finanzunternehmen											
2.4.1 ... im Inland											
2.4.2 ... im Ausland											
2.5 ... von Sonstigen											
<b>Summe</b>			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		

<sup>1</sup> Quasi-Kapitalgesellschaften außerhalb des Sektors Staat gemäß ESVG.

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 6e****Nachweis über Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten  
und -betriebsgesellschaften der Länder**

(Anm.: Anlage 6e als PDF dokumentiert)

**Anlage 6e - Nachweis über Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften der Länder**

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1) Verbindlichkeiten	(2) Buchwert/ Stand 31.12.jjjj (t-1)	(3) Zugang (t)	(4) Tilgung (t)	(5) = (2) + (3) - (4) Buchwert/ Stand zum 31.12.jjjj (t)
Geldverbindlichkeiten von Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften				
davon Geldverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
davon Geldverbindlichkeiten gegenüber der Gebietskörperschaft				

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 6f****Nachweis über haushaltinterne Vergütungen**

(Anm.: Anlage 6f als PDF dokumentiert)

**Anlage 6f - Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen**

Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)
	Gruppenebene	Erträge	Aufwendungen
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung		
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit		
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft		
3	Kunst, Kultur und Kultus		
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung		
5	Gesundheit		
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr		
7	Wirtschaftsförderung		
8	Dienstleistungen		
9	Finanzwirtschaft		
<b>Summe</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 6g****Anlagenspiegel**

(Anm.: Anlage 6g als PDF dokumentiert)

**Anlage 6g - Anlagenspiegel**

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10) = (4) + (5) - (6) +/- (7) - (8) +/- (9)
Code	Ansatz <sup>1</sup>	Bezeichnung	Buchwert/ Stand 31.12.jjjj (t-1)	Zugänge (t)	Abgänge (t)	Umbuchungen +/- (t)	Abschreibung (t)	Wertaufholung/ Wertminderung +/- (t)	Buchwert/ Stand 31.12.jjjj (t)
1010		Immaterielle Vermögenswerte							
1021		Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur							
1022		Gebäude und Bauten							
1023		Wasser- und Abwasserbauten und Anlagen							
1024		Sonderanlagen							
1025		Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen							
1026		Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung							
1027		Kulturgüter							
1028		Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau							
1029		Kofinanzierte Schutzbauten							
		<b>Summe gesamt</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

*Fußnote:*<sup>1</sup> Befüllung ist optional

**Anlage 6h****Liste der nicht bewerteten Kulturgüter**

(Anm.: Anlage 6h als PDF dokumentiert)

**Anlage 6h - Liste der nicht bewerteten Kulturgüter**

(Rechnungsabschluss)

(1) Art	(2) Bezeichnung	(3) Standort	(4) Anzahl (bei Sammlungen)
beweglich			
[...]			
[...]			
[...]			
unbeweglich			
[...]			
[...]			
[...]			

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 6i****Leasingspiegel**

(Anm.: Anlage 6i als PDF dokumentiert)

**Anlage 6i - Leasingspiegel**

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

**Finanzierungsleasing**

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Ansatz oder Projektbezeichnung	Anschaffungskosten	Buchwert 31.12.jjjj (t-1)	Buchwert 31.12.jjjj (t)	Summe ausstehender Mindestleasing- zahlungen	Restlaufzeit in Jahren	Kautionen für Finanzierungs- leasing
[...]						
[...]						
[...]						
<b>Summe Gesamthaushalt</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		
<b>Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2<sup>1</sup></b>						
[...]						
[...]						
[...]						
<b>Summe</b>						

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

**Operating Leasing**

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
Ansatz oder Projektbezeichnung	Grundmietzeit in Jahren (von - bis)	Gesamtkosten	Einmalkaution	Leasingentgelt (ohne laufende Kaution) pro Jahr	Laufende Kaution	Restlaufzeit in Jahren	Kumulierte Restzahlungen
[...]							
[...]							
[...]							
<b>Summe</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2<sup>1</sup></b>							
[...]							
[...]							
[...]							
<b>Summe</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

<sup>1</sup> Angaben soweit aus dem Rechnungsabschluss der wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen ersichtlich

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 6j****Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft**

(Anm.: Anlage 6j als PDF dokumentiert)

**Anlage 6j - Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft**

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1) Position	(2) Attribut / Kennzahl	(3) Angaben zur unmittelbaren Beteiligung <sup>1</sup>	(4) Anmerkungen zur Befüllung des Nachweises
1	Name der Einheit		
2	Firmenbuchnummer		
3	Beteiligungsart		Verbunden/assoziiert/sonstige
4	Stamm-/Grundkapital		z.B Euro 70 000,00
5	Anteil der Gebietskörperschaft in %		z.B 100%
6	Buchwert der Beteiligung (t)		
7	Geschäftsjahr		tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj
8	Eigenkapital <sup>2</sup> /geschätztes Nettovermögen tt.mm.jjjj (t-1)		= Bewertungsansatz lt. VRV
9	Eigenkapital <sup>2</sup> /geschätztes Nettovermögen tt.mm.jjjj (t)		
10	Bilanzsumme		
11	Finanzverbindlichkeiten		Aus Jahresabschlüssen eindeutig ablesbar
12	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
13	Gewinnausschüttung an die Gebietskörperschaft		
14	Klassifikation gem. ESVG		Sektor 11, 12, 13 etc.lt. aktueller Liste der Einheiten des öffentlichen Sektors gemäß ESVG
15	Konzernabschluss		ja/nein (ev. Link auf Homepage)

*Fußnoten:*

<sup>1</sup> Ausgehend von § 23 Abs 7 VRV 2015 sind bei Vorliegen eines Konzernabschlusses, die Daten des Konzernabschlusses einer Beteiligung der Gebietskörperschaft heranziehen. Daraus folgt, dass in der Anlage 6j die Daten eines Konzernabschlusses einer unmittelbaren Beteiligung der Gebietskörperschaft einzutragen sind. In der Folge sind sämtliche mittelbaren Beteiligungen der Gebietskörperschaft mit einer durchgerechneten Beteiligung mehr als 50% dieses Konzerns in der Anlage 6k nicht darzustellen, soweit diese im Konzernabschluss bereits erfasst sind.

Für Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50% (Anlage 6k), die einen Konzernabschluss legen, gilt das oben Ausgeführte sinngemäß. Die Beteiligungsunternehmen unterhalb der Beteiligung mit einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50% mit Konzernabschluss sind gegebenenfalls in der Anlage 6k nicht darzustellen.

<sup>2</sup> Als Eigenkapital ist immer das Eigenkapital im engeren Sinn zu sehen. Dieses ist in § 224 (3) UGB für Kapitalgesellschaften geregelt und sinngemäß auf andere Gesellschaftsformen, welche eine Bilanz aufstellen, anzuwenden. Demnach zählen das eingeforderte Nennkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und der Bilanzgewinn (Bilanzverlust) zu den Bestandteilen des Eigenkapitals.

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 6k****Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50%**

(Anm.: Anlage 6k als PDF dokumentiert)

**Anlage 6k - Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50%**

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1) Position	(2) Attribut / Kennzahl	(3) Angaben zur mittelbaren Beteiligung <sup>1</sup>	(4) Anmerkungen zur Befüllung des Nachweises
1	Name der Einheit		
2	Firmenbuchnummer		
3	Stamm-/Grundkapital	<i>z.B Euro 35 000,00</i>	
4	Obergesellschaft	<i>z.B Beispiel Holding GmbH</i>	
5	Anteil der Obergesellschaft in %	<i>z.B 51%</i>	
6	Anteil der Gebietskörperschaft in %	<i>z.B 51%</i>	
7	Geschäftsjahr	<i>tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj</i>	
8	Eigenkapital <sup>2</sup> /geschätztes Nettovermögen tt.mm.jjjj(t-1)		<i>Analog Angaben für unmittelbare Beteiligungen (siehe oben)</i>
9	Eigenkapital <sup>2</sup> /geschätztes Nettovermögen tt.mm.jjjj(t)		
10	Bilanzsumme		
11	Finanzverbindlichkeiten		<i>Aus Jahresabschlüssen eindeutig ablesbar</i>
12	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
13	Klassifikation gem. ESVG		<i>Sektor 11, 12, 13 etc. lt. aktueller Liste der Einheiten des öffentlichen Sektors gemäß ESVG</i>
14	Konzernabschluss (ja/nein)		<i>ja/nein (ev. Link auf Homepage)</i>

*Fußnoten:*

<sup>1</sup> Ausgehend von § 23 Abs 7 VRV 2015 sind bei Vorliegen eines Konzernabschlusses, die Daten des Konzernabschlusses einer Beteiligung der Gebietskörperschaft heranzuziehen. Daraus folgt, dass in der Anlage 6j die Daten eines Konzernabschlusses einer unmittelbaren Beteiligung der Gebietskörperschaft einzutragen sind. In der Folge sind sämtliche mittelbaren Beteiligungen der Gebietskörperschaft mit einer durchgerechneten Beteiligung mehr als 50% dieses Konzerns in der Anlage 6k nicht darzustellen, soweit diese im Konzernabschluss bereits erfasst sind.

Für Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50% (Anlage 6k), die einen Konzernabschluss legen, gilt das oben Ausgeführte sinngemäß. Die Beteiligungsunternehmen unterhalb der Beteiligung mit einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50% mit Konzernabschluss sind gegebenenfalls in der Anlage 6k nicht darzustellen.

<sup>2</sup> Als Eigenkapital ist immer das Eigenkapital im engeren Sinn zu sehen. Dieses ist in § 224 (3) UGB für Kapitalgesellschaften geregelt und sinngemäß auf andere Gesellschaftsformen, welche eine Bilanz aufstellen, anzuwenden. Demnach zählen das eingeforderte Nennkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und der Bilanzgewinn (Bilanzverlust) zu den Bestandteilen des Eigenkapitals.

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 6l****Nachweis über verwaltete Einrichtungen**

(Anm.: Anlage 6l als PDF dokumentiert)

**Anlage 6I - Nachweis über verwaltete Einrichtungen**

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)  Anstalten/ Stiftungen/Fonds Bezeichnung/Name	(2)  Guthaben bei Kreditinstituten per 31.12. jeee (t)	(3)  Forderungen aus Darlehen per 31.12. jeee (t)	(4)  Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten per 31.12. jeee (t)	(5)  Geschätztes Nettovermögen 31.12.jeee (t-1) <sup>1</sup>	(6)  Geschätztes Nettovermögen 31.12. jeee (t)	(7)  Landes-/Gemeinde- anteil am geschätzten Nettovermögen (t) <sup>2</sup>
[...]						
[...]						
[...]						
[...]						
[...]						
[...]						
<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Fußnoten:

<sup>1</sup> Falls eine verwaltete Einrichtung von mehreren Gebietskörperschaften in gleichem Ausmaß verwaltet wird, haben die Gebietskörperschaften das Nettovermögen der verwalteten Einrichtung zu gleichen Teilen auszuweisen (§ 23 Abs. 6); Als Eigenkapital ist immer das Eigenkapital im engeren Sinn zu sehen. Dieses ist in § 224 (3) UGB für Kapitalgesellschaften geregelt und sinngemäß auf andere Gesellschaftsformen, welche eine Bilanz aufstellen, anzuwenden. Demnach zählen das eingeforderte Nennkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und der Bilanzgewinn (Bilanzverlust) zu den Bestandteilen des Eigenkapitals.

<sup>2</sup> In Spalte 7 sind die Werte des Abschlusses der verwalteten Einrichtungen darzustellen.

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 6m****Nachweis über aktive Finanzinstrumente**

(Anm.: Anlage 6m als PDF dokumentiert)

**Anlage 6m - Nachweis über aktive Finanzinstrumente**

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Kategorie	Buchwert Stand 31.12.jjjj (t)	Wechselkurs- differenzen	Durchschn. Nominal- verzinsung in %	durchschnittliche Rendite in %	durchschnittliche RLZ in Jahren
bis zur Endfälligkeit gehalten					
in heimischer Währung					
in fremder Währung					
zur Veräußerung verfügbar					
in heimischer Währung					
in fremder Währung					
Partizipations- und Hybridkapital					
Partizipationskapital					
Hybridkapital					
<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>			
<b>Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2<sup>1</sup></b>					
[...]					
[...]					
[...]					
<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>			

<sup>1</sup> Angaben soweit aus dem Rechnungsabschluss der wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen ersichtlich

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 6n****Einelnachweis über aktive Finanzinstrumente**

(Anm.: Anlage 6n als PDF dokumentiert)

**Anlage 6n - Einelnachweis über aktive Finanzinstrumente**

Angaben in Fremdwährung bzw. in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7) = (4) + (5) - (6)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
Wertpapier- bezeichnung	Währung <sup>1</sup>	Stand bei Anschaffung in Euro	Buchwert 31.12.jjjj (t-1) in Euro	Zugang in Euro	Abgang in Euro	Buchwert 31.12.jjjj (t) in Euro	Wechsel- kurs bei Anschaffung	Wechsel- kurs 31.12.jjjj (t-1)	Wechsel- kurs 31.12.jjjj (t)	Buchwert bei Anschaffung in Fremdwährung	Buchwert 31.12.jjjj (t-1) in Fremdwährung	Stand 31.12.jjjj (t) in Fremdwährung
<b>bis zur Endfälligkeit gehalten</b> - Diese werden zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet.												
[...]												
[...]												
<b>zur Veräußerung verfügbar</b> - Diese werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet.												
[...]												
[...]												
<b>Partizipations- und Hybridkapital</b>												
[...]												
[...]												
<b>Summe</b>												
<b>Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen nach § 1 Abs. 2<sup>2</sup></b>												
[...]												
[...]												
[...]												
<b>Summe</b>												

*Fußnote:*<sup>1</sup> Z.B. CHF, EUR, USD; Währungscode ist immer zu hinterlegen; auch bei EUR.<sup>2</sup> Angaben soweit aus dem Rechnungsabschluss der wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen ersichtlich

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 6o****Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft**

(Anm.: Anlage 6o als PDF dokumentiert)

**Anlage 6o - Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft**

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Art des Geschäfts (z.B. Währungs-/Zinstauschvertrag)	Nominalvolumen	Laufzeit	Beizulegender Zeitwert derivativer Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	
			31.12.jjjj (t-1)	31.12.jjjj (t)
[Vertrag "xyz"]				
<b>Summe</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2<sup>1</sup></b>				
[Vertrag "xyz"]				
<b>Summe</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Fußnote:<sup>1</sup> Angaben soweit aus dem Rechnungsabschluss der wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen ersichtlich.

**Anlage 6p****Einelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten**

(Anm.: Anlage 6p als PDF dokumentiert)

**Anlage 6p - Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten**

Angaben in Fremdwährung bzw. in Euro (Rechnungsabschluss)

(1) Wertpapier- bezeichnung	(2) Währung <sup>1</sup>	(3) Stand in Fremd- währung bzw. EUR 31.12.aaaa (t)	(4) Wechselkurs bei Zugang	(5) Wechselkurs 31.12.aaaa (t)	(6) Fremdwährungs- umrechnungs- rücklage (t) in Euro	(7) Verzinsung fix/variabel	(8) Effektivzins 31.12.aaaa (t)	(9) Zinsan- passungs- termin	(10) Bonitäts- kriterien <sup>2</sup> 31.12.aaaa (t)	(11) Nominale in EUR 31.12.aaaa (t)	(12) Ausfallsrisiko über Nominalen in EUR 31.12.aaaa (t)
<b>Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente</b> - Diese werden zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet.											
[...]											
[...]											
<b>Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente</b> - Diese werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet.											
[...]											
[...]											
<b>Hybrid- und Partizipationskapital</b>											
[...]											
[...]											
<b>Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft</b> - Diese werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet.											
[...]											
[...]											
<b>Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen nach § 1 Abs. 2<sup>3</sup></b>											
[...]											
[...]											
[...]											
[...]											

**Fußnoten:**<sup>1</sup> Z.B. CHF, EUR, USD; Währungscode ist immer zu hinterlegen; auch bei EUR.<sup>2</sup> Bonitätskriterien: 1) Außergewöhnlich gute Kreditqualität, 2) sehr gute Kreditqualität, 3) gute Kreditqualität, 4) zufriedenstellende Kreditqualität, 5) „NON Investment Grade“<sup>3</sup> Angaben soweit aus dem Rechnungsabschluss der wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen ersichtlich.

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 6q****Rückstellungsspiegel**

(Anm.: Anlage 6q als PDF dokumentiert)

**Anlage 6q - Rückstellungsspiegel**

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (2) + (3) - (4)
Rückstellung	Stand 31.12.jjjj (t-1)	Dotierung (+) (t)	Auflösung inkl. Verbrauch (-) (t)	Stand 31.12.jjjj (t)
<b>Kurzfristige Rückstellungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Rückstellungen für Prozesskosten				
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen				
Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube				
Sonstige kurzfristige Rückstellungen				
<b>Langfristige Rückstellungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Rückstellungen für Abfertigungen				
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen				
Rückstellungen für Haftungen				
Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten				
Rückstellungen für Pensionen				
Sonstige langfristige Rückstellungen				
<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 6r****Haftungsnachweis**

(Anm.: Anlage 6r als PDF dokumentiert)

**Anlage 6r - Haftungsnachweis**

Angaben in Euro zum Nominalwert (Rechnungsabschluss)

Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG <sup>1</sup>						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6) = (3) + (4) - (5)	(7)
Bezeichnung der/des Haftungsnehmerin/s oder einer Gruppe gleichartiger Haftungen <sup>2, 6</sup>	Haftungsrahmen <sup>3</sup>	Stand 31.12.jjjj (t-1)	Zugänge (+) (t)	Abgänge (-) (t)	Stand 31.12.jjjj (t)	davon Umklassifizierungen (+) (t) <sup>8</sup>
<b>Untergruppe 1 - Haftungen f. Kredit- und Finanzinstitute</b>						
[Haftung 1.1]						0,00
[Haftung 1.2]						0,00
[Haftung 1.3]						0,00
[...]						0,00
<b>Zwischensumme - Untergruppe 1</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Untergruppe 2 - Grundbürgerlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen</b>						
[Haftung 2.1]						0,00
[Haftung 2.2]						0,00
[Haftung 2.3]						0,00
[...]						0,00
<b>Zwischensumme - Untergruppe 2</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen</b>						
[Haftung 3.1]						0,00
[Haftung 3.2]						0,00
[Haftung 3.3]						0,00
[...]						0,00
<b>Zwischensumme - Untergruppe 3</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe A1</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Haftung der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem. ESVG iSd Art. 15a Vereinbarung HOG<sup>1, 5, 8</sup></b>						
	Haftungsrahmen <sup>3</sup>	Stand 31.12.jjjj (t-1)	Zugänge (+) (t)	Abgänge (-) (t)	Stand 31.12.jjjj (t)	davon Umklassifizierungen (+) (t) <sup>8</sup>
<b>Untergruppe 1 - Haftungen f. Kredit- und Finanzinstitute</b>						
						0,00
<b>Untergruppe 2 - Grundbürgerlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen</b>						
						0,00
<b>Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen</b>						
<b>Summe A2</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Gesamtsumme A (= Summe A1 + Summe A2)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Haftungsobergrenze<sup>4</sup></b>						
					<b>1,00</b>	davon Passivüberschreitungen <sup>7, 8</sup>
<b>Ausnützung in % zur Haftungsobergrenze<sup>4</sup></b>					<b>0,00%</b>	<b>0,00%</b>

Erläuterung zu Solidarhaftungen (je Position):<sup>6</sup>

Fußnote 1 = ...

Fußnote 2 = ...

...

Erläuterungen zu Passivüberschreitungen:

...

**Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG<sup>1</sup> | Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im Öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw. für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind**

(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13) = (10) + (11) - (12)	(14)
Bezeichnung der/des Haftungsnehmerin/s oder einer Gruppe gleichartiger Haftungen <sup>2,6</sup>	Haftungsrahmen <sup>3</sup>	Stand 31.12.aaaa (t-1)	Zugänge (+) (t)	Abgänge (-) (t)	Stand 31.12.aaaa (t)	davon Umklassifizierungen (+) (t) <sup>8</sup>
[Haftung 1]					0,00	
[Haftung 2]					0,00	
[Haftung 3]					0,00	
[...]					0,00	
[...]					0,00	
<b>Gesamtsumme B</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Erläuterung zu Solidarhaftungen (je Position):<sup>6</sup>

Fußnote 1 = ...

Fußnote 2 = ...

Fußnoten:<sup>1</sup> gem. Art. 15a Vereinbarung HOG (gem. BGBI. I Nr. 134/2017)<sup>2</sup> Gemeinden haben diesen Nachweis im Sinne eines Einzelhaftungsnachweises auszufüllen; Haftungen der Gemeinde sind einzeln auszuweisen.<sup>3</sup> sofern für Gebietskörperschaft anwendbar; optional<sup>4</sup> für Länder und für Gemeinden. Hingewiesen wird auf Art. 2 Abs. 3 Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zur Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden - HOG-Vereinbarung: "Für Gemeinden werden die Haftungsobergrenzen landesweise festgelegt."<sup>5</sup> aggregiert nach Untergruppen gem. Art. 15a Vereinbarung HOG<sup>6</sup> Im Fall von Solidarhaftungen ist/sind die Gesamtsumme(n) der Haftung(en) und alle Haftungsgeber und deren Haftungsumfang in Fußnote(n) im entsprechenden Feld anzugeben. Die Bezeichnung der Haftungsposition sollte möglich selbsterklärend sein und bei Vorliegen einer Solidarhaftung auf diesen Umstand in der Bezeichnung bereits hingewiesen werden. Optimalerweise sollten Solidarhaftungen in den Nachweisen aller betroffenen GKs gleichlautend bzw. möglichst ähnlich (z.B. auf Basis der jeweiligen Verträge) ausformuliert sein.<sup>7</sup> Im Fall von Passivüberschreitungen sind entsprechend aussagekräftige Erläuterung im ausgewiesenen Bereich der Fußnoten zu hinterlegen.<sup>8</sup> Befüllung ist optional. Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, dass sich die Angaben in Anlage 6r nur auf die Gebietskörperschaft selbst beziehen.Bei Befüllung: Gebietskörperschaft und außerbudgetäre Einheiten gem. ESVG im Sektor Staat klassifiziert iSd Art. 15a Vereinbarung HOG (Art. 4 Abs. 5)Bei Nicht-Befüllung: Gebietskörperschaft ohne außerbudgetäre Einheiten gem. ESVG im Sektor Staat klassifiziert iSd Art. 15a Vereinbarung HOG (Art. 4 Abs. 5)

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 6s****Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfängerinnen und -empfänger und pensionsbezogene Aufwendungen**

(Anm.: Anlage 6s als PDF dokumentiert)

**Anlage 6s - Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfängerinnen und -empfänger und pensionsbezogene Aufwendungen**Angaben in Euro bzw. in Köpfen (Rechnungsabschluss)<sup>3</sup>

(1)	(2)	(3)	(4)		(5)		(6)		(7)		(8)		(9)
			Aufwendungen für Pensionsleistungen der Gebietskörperschaft		Anzahl der Ruhegenuss-empfängerinnen und -empfänger		Anzahl der Versorgungsgenuss-empfängerinnen und -empfänger				Aufwendungen für Pensionsleistungen Zusammenfassung nach § 1 Abs. 2 <sup>2</sup>		
Jahr	Gesamt	davon Landeslehrerinnen und -lehrer <sup>1,5</sup>	Gesamt <sup>4</sup>	davon Landeslehrerinnen und -lehrer <sup>1,4</sup>	Gesamt <sup>4</sup>	davon Landeslehrerinnen und -lehrer <sup>1,4</sup>							
t+1													
t+2													
t+3													
t+4													
t+5													
t+6													
t+7													
t+8													
t+9													
t+10													
t+11													
t+12													
t+13													
t+14													
t+15													
t+16													
t+17													
t+18													
t+19													
t+20													
t+21													
t+22													
t+23													
t+24													
t+25													
t+26													
t+27													
t+28													
t+29													
t+30													

Summe Aufwendungen für 30 Jahre	0,00	0,00						0,00			
---------------------------------------	------	------	--	--	--	--	--	------	--	--	--

**Fußnote:**

<sup>1</sup> Den Kostenersatz für Landeslehrerinnen und -lehrer trägt gem. § 4 Abs. 5 FAG 2017 der Bund.

Gemeinden (ohne Wien) haben diese Spalte nicht zu befüllen, sofern dieser Sachverhalt für sie nicht zutrifft.

<sup>2</sup> Hinweis darauf, dass keine doppelte Erfassung in Spalte 2 und 8 zu erfolgen hat.

<sup>3</sup> Aus Datenschutzgründen sind diese Felder erst ab 6 Ruhegenuss- bzw. Versorgungsgenussempfängerinnen und -empfängern zu befüllen.

<sup>4</sup> Bezieht eine Person einen Ruhe- und einen Versorgungsgenuss, ist sowohl der Ruhegenuss (Spalte 4 bzw. 5), als auch der Versorgungsgenuss (Spalte 6 bzw. 7) aufzunehmen.

<sup>5</sup> Aufgrund von unterschiedlichen Datenbereitstellungen können bei den Schätzungen Divergenzen auftreten.

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 6t****Einelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gem. § 12**

(Anm.: Anlage 6t als PDF dokumentiert)

**Anlage 6t - Einelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gem. § 12**

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1) Konto	(2) Kontenbezeichnung	(3) Stand 31.12.jjjj (t-1)	(4) Umsatz Soll	(5) Umsatz Haben	(6) Stand 31.12.jjjj (t)
	Veränderung der nicht voranschlagswirksamen Forderungen				
[...]	[...]				
[...]	[...]				
[...]	[...]				
<b>Summe</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	Veränderung der nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten				
[...]	[...]				
[...]	[...]				
[...]	[...]				
<b>Summe</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 6u****Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten**

(Anm.: Anlage 6u als PDF dokumentiert)

**Anlage 6u - Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten**

(Rechnungsabschluss)

(1) Bezeichnung	(2) Standort <sup>1</sup>
<b>Hochwasserschutz<sup>2</sup></b>	
[...]	
<b>Lawinenverbauung<sup>3</sup></b>	
[...]	
<b>Wildbachverbauung<sup>4</sup></b>	
[...]	

<sup>1</sup> Beim Standort ist eine möglichst genaue geographische Angabe nach regionalen Gegebenheiten einzutragen.<sup>2</sup> Unter "Hochwasserschutz" sind sämtliche Sonderanlagen, die in Anlage 2 unter den Unterabschnitten 632. *Wasserwehre und Schleusen* und 639. *Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen* zu erfassen sind, darzustellen.<sup>3</sup> Unter "Lawinenverbauung" sind sämtliche Sonderanlagen, die in Anlage 2 unter dem Unterabschnitt 634. *Lawinenschutzbauten* zu erfassen sind, darzustellen.<sup>4</sup> Unter "Wildbachverbauung" sind sämtliche Sonderanlagen, die in Anlage 2 unter dem Unterabschnitt 633. *Wildbachverbauung* zu erfassen sind, darzustellen.

**Beachte für folgende Bestimmung**

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

**Anlage 7****Nutzungsdauertabelle**

(Anm.: Anlage 7 als PDF dokumentiert)

**Anlage 7 - Nutzungsdauertabelle**

(1)	(2)	(3)
Bezeichnung	Kurztext Bezeichnung	Nutzungsdauer in Jahren
<b>GRUNDSTÜCKE, GRUNDSTÜCKSEINRICHTUNGEN, GEBÄUDE</b>		
<b>Unbebaute Grundstücke</b>	<b>Unbeb. Grundstücke</b>	
Unbebaute Grundstücke		-
Sonstige unbebaute Grundstücke		-
Unbebaute Grundstücke mit Wertverlust durch Abbau		Abschreibung nach Abbau
<b>Bebaute Grundstücke</b>	<b>Bebaute Grundstücke</b>	
Bebaute Grundstücke		-
Zu Sonderanlagen gehörende Grundstücke		-
Bebaute Grundstücke mit Wertverlust durch Abbau		Abschreibung nach Abbau
Grundstücke zu Grundstückseinrichtungen		-
<b>Parks, Grünflächen, land- und forstwirtschaftliche Grundstücke</b>	<b>Parks/Grünflächen</b>	
Landwirtschaftliche und gärtnerisch genutzte Grundstücke		-
Forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke		-
<b>Straßen-, Schienen-, Flug-, Hafenanlagen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Trogbauwerke</b>	<b>Grundstückseinrichtung</b>	
Straßen-, Schienen-, Flug-, Hafenanlagen, Wege, Plätze		33
Sonstige Straßen (unbefestigte Straßen, Schotterstraßen, etc.)		10
Tunnel, Brücken, Trogbauwerke		70
Stahlbrücken		40
Brücken (Holzkonstruktion)		20
Brücken (Mauerwerk oder Beton)		40
Gemauerte Zäune		33
Gitterzäune		20
Bretterzäune, sonstige Umzäunungen		10
Bänke, Holz, Metall, Kunststoff		10
Bänke, Stein, Mauerwerk		25
Orientierungssysteme/ Schilderbrücken, Ampelanlagen		15
Spiel- und Sportanlagen		33
Hart- und Tennisplätze		15
<b>Anlagen zur Abwasserentsorgung</b>		
Kanal baulich		50
Kanal maschinell/elektrisch		13
Kläranlage baulich		25
Kläranlage maschinell/elektrisch		13
Pumpwerk baulich		25
Pumpwerk maschinell/elektrisch		13
<b>Anlagen zur Wasserversorgung</b>		
Brunnen, Hochbehälter, Pumpwerke baulich		33
Brunnen, Hochbehälter, Pumpwerke Installationen/Elektrik		13
Wasserleitungen		33
Wasseraufbereitung		20
Fernwirkanlagen		10
<b>Schutzbauten-Anlagen</b>		
Massivbauliche Maßnahmen		80
Ingenieurbiologische Verbauten, Holzbauten, Stahlwasserbauten		40
Steinschlagschutznetze, Elektromaschinelle Ausrüstung		25

**Anlage 7 - Nutzungsdauertabelle**

(1)	(2)	(3)
Bezeichnung	Kurztext Bezeichnung	Nutzungsdauer in Jahren
<b>Gebäude und Bauten</b>	<b>Gebäude/Bauten</b>	
Massivbauten		50
<b>Sonstige Gebäude und Bauten</b>	<b>Sonstige Gebäude/Bauten</b>	
Garagen, Glashäuser, Magazine		40
Hütten, ortsfeste Baracken, Stallungen, Haltestellen		20
Sonstige Bauwerke, Grundstückseinrichtungen und Sonderanlagen		33
Hallen (Eislauf-, Reit-, Lagerhallen)		40
Hallenbäder		40
Kunsteisbahnen (Lauffläche und Rohrleitungen)		10
<b>Anlagen im Bau Grundstücke, Grundstückseinrichtungen</b>	<b>AiB Grundstücke</b>	
AiB Grundstücke und Grundstückseinrichtungen		-
AiB Sonderanlagen		-
<b>Anlagen im Bau Gebäude</b>	<b>AiB Gebäude</b>	
AiB Gebäude und Bauten in Eigenregie		-
AiB Gebäude und Bauten durch Dritte		-
<b>EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE</b>		
<b>Möbel</b>	<b>Möbel</b>	
Möbel (inkl. Sitz- und Stilmöbel)		10
Panzerschränke, Tresore, Stahlkassen, Stahlschränke		25
<b>Sonstige Einrichtungsgegenstände</b>	<b>Sonst. Einrichtungen</b>	
Bodenbelag und Wandverkleidungen		5
Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände		10
Kunstgegenstände		-
<b>Heizungen</b>	<b>Heizungen</b>	
Heizungsanlagen, Photovoltaikanlagen		15
Mobile Heizgeräte		10
Rohrnetze Wärme		33
<b>Sicherheitseinrichtungen</b>	<b>Sicherheitseinricht.</b>	
Feuerbekämpfungsanlagen und -geräte		5
Rettungseinrichtungen, -mittel, Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, Einrichtungen für Schutzräume, Alarm- und Überwachungsanlagen		10
Wasseraufbereitungsanlagen		10
<b>Sanitäre Anlagen</b>	<b>Sanitäre Anlagen</b>	
Sanitäre Anlagen		10
Rohrnetze Wasser		33
Solaranlage		20

**Anlage 7 - Nutzungsdauertabelle**

(1)	(2)	(3)
Bezeichnung	Kurztext Bezeichnung	Nutzungsdauer in Jahren
<b>FAHRZEUGE</b>		
<b>Kraftfahrzeuge</b>	<b>Kraftfahrzeuge</b>	
Personenkraftwagen		8
Autobusse, Mehrzweckfahrzeuge und Lieferwagen, Motorräder, Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Traktoren, Lastkraftwagenanhänger, Tieflader		10
Sonstige Beförderungsmittel		10
<b>Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen</b>	<b>Wasserfahrzeuge</b>	
Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen		15
<b>Luftfahrzeuge</b>	<b>Luftfahrzeuge</b>	
Luftfahrzeuge		15
<b>Schienenfahrzeuge</b>	<b>Schienenfahrzeuge</b>	
Schienenfahrzeuge		25
<b>MASCHINEN UND MASCHINELLE ANLAGEN</b>		
<b>Elektronische Maschinen</b>	<b>Elektron. Maschinen</b>	
Großrechensysteme, Server-, Netzwerk- und Kommunikationssysteme einschließlich der erforderlichen Komponenten	Großrechensysteme	7
Langzeitspeichersysteme	Langzeitspeicher	10
Arbeitsplatzausstattung	Arbeitsplatzausst.	4
Sonstige elektronische Maschinen und Büromaschinen, Postabfertigungsmaschinen	Sonst.elektr.Masch.	8
<b>Motoren und Turbinen</b>	<b>Motoren/Turbinen</b>	
Motoren, Generatoren, Turbinen		10
Dampfmaschinen		15
<b>Kompressoren und Pumpen (ausgenommen Mess- und Verteilerpumpen)</b>	<b>Kompressoren/ Pumpen</b>	
Kompressoren und Pumpen		10
<b>Metallbearbeitungsmaschinen</b>	<b>Metallbearb.Masch.</b>	
Metallbearbeitungsmaschinen		10
<b>Spezialmaschinen für industrielle Zwecke</b>	<b>Indust. Maschinen</b>	
Spezialmaschinen für industrielle Zwecke		10
<b>Bau-, Bergbau-, Aushub- und ähnliche Maschinen</b>	<b>Baumaschinen</b>	
Bau-, Bergbau-, Aushub- und ähnliche Maschinen		10
Straßenkehrmaschinen, Streufahrzeuge, Winterdienstmaschinen		10
<b>Landwirtschaftliche Maschinen und maschinelle Einrichtungen</b>	<b>Landw. Maschinen</b>	
Landwirtschaftliche Maschinen und maschinelle Einrichtungen (ausgenommen Traktoren)		10
<b>Sonstige Maschinen und maschinelle Einrichtungen</b>	<b>Sonstige Maschinen</b>	
Sonstige Maschinen und maschinelle Einrichtungen		10
<b>Ausrüstungen für die Übertragung mechanischer Kraft</b>	<b>Übertr. mech. Kraft</b>	
Ausrüstungen für die Übertragung mechanischer Kraft		10

**Anlage 7 - Nutzungsdauertabelle**

(1)	(2)	(3)
Bezeichnung	Kurztext Bezeichnung	Nutzungsdauer in Jahren
<b>GERÄTE, INSTRUMENTE, APPARATE UND WERKZEUGE</b>		
<b>Lüftungs- und Kühleinrichtungen</b>	Lüftung/Kühlung	
Lüftungs- und Kühleinrichtungen		10
<b>Verteilungs- und Kontrolleinrichtungen für elektrische und elektronische Anlagen</b>	Elektr. Anlagen	
Transformatoren und Gleichrichter (mit und ohne Schaltgeräten) Notstromaggregate, Stromgeneratoren, -umformer		20
Schaltgeräte, Elektrische und elektronische Steuereinrichtungen für die Industrie und sonstige elektrische Verteil- und Steuerapparate		15
Galvanische Stromquellen		13
<b>Fördergeräte für Material, Hebezüge und Aufzüge</b>	Fördergeräte	
Fördergeräte, Krane mit festem und beweglichem Ausleger, sonstige Transportgeräte (ausgenommen Fahrzeuge), Seilbahnen		15
Hebezüge, Bockwinden, Winden, Haspel, Personenaufzüge		10
<b>Werkzeuge und Geräte</b>	Werkzeuge/Geräte	
Werkzeuge und Geräte		8
Antennen- Fahnenmasten		9
Spiel- und Sportgeräte		10
Musikinstrumente		20
Sprungtürme, Sprungbretter in Frei- und Hallenbädern		15
Glocken		100
<b>Mess- und Kontroll-, Laboratoriums-, optische und andere dazugehörige Instrumente, Apparate und Ausrüstungen</b>		
Messgeräte und Messeinrichtungen, Physikalische Versuchs- und Kontrolleinrichtungen, Technische Instrumente, Apparate und Ausrüstungen, Radar		12
Laboratoriumsinstrumente und Apparate, Optische Apparate und Instrumente, sonstige Instrumente, Apparate und Ausrüstungen		10
<b>Medizinische und verwandte Instrumente, Apparate und Ausrüstungen</b>	Med. Ausrüstung	
Medizinische und verwandte Instrumente, Apparate und Ausrüstungen		10
<b>Fotografische Apparate, Geräte und Ausrüstungen</b>	Fotogr. Ausrüstung	
Filmtechnische Einrichtungen, Geräte zum Entwickeln und Fertigstellen, sonstige photographische Apparate, Geräte und Ausrüstungen		6
Einrichtungen für Bilder		5
<b>Telekommunikationseinrichtungen</b>	Telekommunikation	
Telefonanlagen, Elektroakustische Anlagen, Rohrposteinrichtungen, drahtlose Übertragungseinrichtungen für Ton, Bild und Schrift		5
Ultra-Kurzwellenferntastung		15
<b>Küchen- und Haushaltsgeräte</b>	Küche/Haushalt	
Kochgeräte, Kochgeschirr und Geschirr zur Essenszubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln, Küchen- und Tischbestecke		5
Küchengeräte, verschiedene Haushaltsgeräte		10

**Anlage 7 - Nutzungsdauertabelle**

(1)	(2)	(3)
Bezeichnung	Kurztext Bezeichnung	Nutzungsdauer in Jahren
<b>Sonstige Betriebseinrichtungen</b>	<b>Sonst. Betriebseinr.</b>	
Einrichtungen für Instandhaltung bzw. Reparatur von KFZ, Waagen, Schuhreparatureinrichtungen		10
Tankanlagen		20
Container, Tanks, Sonstige Betriebseinrichtungen		10
Beschallungs-, Beleuchtungs-, Beregnungs-, Bühnenanlagen, Automaten		10
Räucheranlagen (Schlachthof)		20
Bade-/Schwimmbecken, Beton, Metall		30
Bade-/Schwimmbecken, Kunststoff		15
<b>BEKLEIDUNG, SPEZIALAUSRÜSTUNG, WÄSCHE UND BETTZEUG</b>		
<b>Bekleidung</b>	<b>Bekleidung</b>	
Kopfbedeckung		5
Spezialbekleidung		10
Dienstkleidung, Arbeits- und Schutzkleidung, Fußbekleidung und sonstige Bekleidung		3
<b>Spezialausrüstung</b>	<b>Spezialausrüstung</b>	
Spezialausrüstung		10
<b>Wäsche und Bettzeug</b>	<b>Wäsche/Bettzeug</b>	
Wäsche und Bettzeug		3
<b>TIERHALTUNG</b>		
<b>Tierhaltung</b>	<b>Tierhaltung</b>	
Tiere		-
<b>SAMMLUNGEN</b>		
<b>Sammlungen</b>	<b>Sammlungen</b>	
Archive, Sammlungen, Bibliotheken, Schulbücherei		-
Lehrmittel		5
<b>SONSTIGES INVENTAR</b>		
<b>Sonstiges Inventar</b>	<b>Sonstiges Inventar</b>	
Sonstiges Inventar (nicht zuordenbar)		5

**Anlage 7 - Nutzungsdauertabelle**

(1)	(2)	(3)
Bezeichnung	Kurztext Bezeichnung	Nutzungsdauer in Jahren
<b>IMMATERIELLE ANLAGEN</b>		
<b>Rechte</b>	<b>Rechte</b>	
Befristete dingliche Rechte		nach vertragl. Vereinbarung/ beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung
Unbefristete dingliche Rechte		-
<b>Lizenzen</b>	<b>Lizenzen</b>	
Lizenzen (ausgenommen Software-Lizenzen)		nach vertragl. Vereinbarung/ beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung
<b>Software</b>	<b>Software</b>	
Software (aus Kauf oder Lizenz)		nach vertragl. Vereinbarung/ beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung
<b>ABFALLWIRTSCHAFT</b>		
<b>Sonderanlagen</b>		
Altstoffsammelzentren (Massiv- oder Leichtbauten plus befestigte Flächen) ohne Betriebseinrichtung		25
Deponiekörper		Abschreibung nach Verfüllung
Bauliche (technische) Einrichtungen der Deponie (Sickerwasserfassung, Gasbrunnen, ...)		25
Befestigte offene Mietenkompostierungsanlagen		15
<b>Technische Anlagen und Maschinen</b>		
Z.B. Schredder, Siebanlagen, Magnetabscheider, Windsichter, Kompostmietenumsetzer, Fördertechnik, Presseinrichtungen, Ablufttechnik, Hydraulikanlagen, Kompressoren, Waschanlagen, Hebebühnen, Sickerwasserpumpen, Sickerwasserreinigung.		10
<b>Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>		
Container (Abroll-, Absetz- und Presscontainer)		8
Abfallsammelbehälter (60 l, 90 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1100 l, 2200 l, 4400 l, etc.)		8